Der treue Wegweiser

zu Amt und Gericht

für jeden

Bürger und Landmann Bayerns.

Ein neues Hand- und Hülfsbuch

für Alle, welche bei den vorgesetzten Stellen und Behörden Hülfe suchen oder Geschäfte abzumachen haben,

zugleich ein Leitfaden

für Gemeinde-Vorstände, Gemeindeschreiber und Schullehrer.

In alphabetischer Ordnung

aus den neuen Straf-, Polizei-, Notariats-, Gerichts-, Verwaltungs- und Gewerbs-Gesetzen und Anordnungen

zusammengestellt

von einem bejahrten Fachmanne.

Passau 1862.

Verlag von Elsäßer & Waldbauer.

Inhalts-Verzeichniß.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite	34	Zeile	5	lies:	Gasvorrichtungen, statt Glasvorrichtungen.
„	39	„	23	„	sind deßfallsige Gesuche, statt und deßfallsige Gesuche.
„	43	„	25	„	Fischerei=Berechtichte, statt Fischerei, berechtigte.
„	45	„	6	„	am Schlusse: anzubringen.
„	45	„	18	„	Aufforstung, statt Auffoderung.
„	58	„	20	„	verlangen, statt vorlegen.
„	64	„	2	„	abgehalten, statt abgeurtheilt.
„	79	„	9	„	durfte, statt dürfte.
„	114	„	4	„	Bezirksgericht, statt Bezirksamt.
„	140	„	9	„	abgeschlossen, statt angeschlossen.

Vorwort.

Die Trennung des Richteramts von der Verwaltung, die Schöpfung neuer Gesetzbücher und die freie Entwickelung gewerblicher Thätigkeit, waren seit langen Jahren ein tief und immer dringender gefühltes Bedürfniß.

Scheinbar unterliegend — zuletzt unüberwindlich, war ihr Eintritt in die öffentliche Meinung, ein Sieg.

Durch diese neue Einrichtungen ist nicht auf veralteten Ruinen, sondern auf dem Boden der Gegenwart Gutes geschaffen worden.

Ohne den ernsten, allseitig zugänglichen und möglichst freien Gebrauch unsrer Kräfte ist keine Vervollkommnung möglich, besonnene Verwendung und vertrauensvolle Einigung ist der erste Schritt und die nächste Bedingung höherer Entwickelung.

Aber nur im innigsten Einklange der Gerechtigkeitspflege vermag sie stets fester und nachhaltiger begründet zu werden, der Pflege jener Gerechtigkeit, deren Gesetze nicht auf Marmor und Stein, sondern in die Herzen aller Menschen gegraben sind, wo Religion und Moral, an die Stelle der Selbstsucht — Redlichkeit, an die Stelle des Eigennutzes — Pflicht, an die Stelle der Heuchelei — Vernunft, an die Stelle des Vorurtheils — alle Tugenden und alle Wahrheiten an die Stelle der Laster und der Lüge gesetzt werden.

In Folge dieser weisen Einrichtungen soll demjenigen, welcher an sein Recht glaubt, die Ueberzeugung seiner Stärke bleibend werden, die mit einfach häuslichem Sinne verbundene Thätigkeit den Wohlstand des Volkes zu früher nie geahnter Blüthe heben.

Das hat Maximilian II., unser erhabener Herrscher und seine ruhmwürdige Regierung, das haben die Abgeordnete seines treuen Volkes gewollt.

Welche Schwierigkeiten gegen Verhoffen in der nachhaltigsten Ausführung sich aber ergeben könnten — zuletzt wird gewiß die Ehre des Sieges dem bewährten Scharfblick der Gesetzgebung zu Theil werden — dieser geistigen Uebermacht, deren Schöpfung berufen ist, mit Beachtung der freien Entwickelung menschlicher Kräfte und ihrer zeitgemäßen Auffaßung, nöthigenfalls selbst über der Nation zu stehen, und sie im Gebiete religiösen und geistigen Strebens, fortdauernd für alles Edlere und Bessere heranzubilden.

Nur dann werden aber schon jetzt die Wohlthaten der Gesetze siegreich wirken, wenn ein hiefür empfängliches Volk sie mit Innigkeit pflegend, als die unerschütterlichen Grundlagen seines Lebens, seiner Zukunft betrachtet; — wenn das Volk selbst erwägt, daß auch das herrlichste und großartigste Gebäude nicht an einem und demselben Tage gegründet und vollendet worden ist, — daß auch die Zeit ihrer unbedingten Berechtigung, jeder wahrhaft gemessene Fortschritt derselben bedürfe, daß keine Frucht zu reifen vermöge, ohne Blüthe, keine Pflanze blühen kann, ohne daß sie heranwachse, keine wachsen kann, ohne daß sie gekeimt, und daß als ausschließende Bedingung des Gedeihens das geduldige Ausharren Noth thue — die anerkennende Mitwirkung und die Alles befruchtende Wärme muthigen Vertrauens.

Mit diesem muthigen Vertrauen wird sich der Lohn in dem häuslichen Wohlstand, in der stillen Zufriedenheit, in der ausschließenden Anhänglichkeit an König und Vaterland auf=

schließen und mit ihr die edelste Pflicht jener Dankbarkeit, welche vor Allem in der tiefen Achtung vor der Heiligkeit des Gesetzes und der hohen Würde ihrer Ausübung in jedem vaterländisch treuen Gemüthe den wahren Ausdruck findet.

Bereits haben Bürger und Landmann vielfältig und lobenswerth gezeigt, daß die Kenntniß der allerhöchsten Anordnungen die Vorbedingung ihrer Befolgung wünschenswerthes Bedürfniß sei.

Das nachfolgende anspruchslose Werkchen glaubt diesem Bedürfnisse einige Erleichterung zu bieten.

Abweichend von den bisherigen Formen volksthümlicher Hülfsbücher ist dasselbe vorzugsweise auf die durch Erfahrung bestätigte segensreiche Grundlage gebaut, daß die vorgesetzte Obrigkeit stets als die erste und treueste Rathgeberin in allen Angelegenheiten der Amtsuntergebenen von derselben aufgesucht werden soll; daß es daher vor Allem wesentlich nothwendig sei, diese Quelle des Vertrauens möglichst genau zu bezeichnen, daß endlich hiefür die große Deutlichkeit und Einfachheit in Aufstellung einzeln vorkommender Fälle und der Leichtigkeit ihrer Auffindung, der alphabetischen Ordnung, liege.

Wenn auch hiebei anfänglich nicht das Bessere zu geschehen vermochte, so ist doch wenigstens etwas geschehen, auf andere Art erlangt man nichts im Drange des Lebens.

Die völlige Anspruchslosigkeit und die nothwendig gewordene Beschleunigung dieser Aufgabe verbürgt billige und nachsichtsvolle Beurtheilung.

In den Segnungen kommender Jahrhunderte werden die nunmehr gewordenen neuen Gesetze und Einrichtungen eines allverehrten Monarchen bei dankbaren Nachkommen freundlichen Nachhall finden.

Aber auch die Namen der k. Staatsminister der Justiz, des Innern und des Handels, dieser treuen Rathgeber der Krone, deren geistige Auffassung Gerechtigkeitssinn und liebenswürdige Menschenfreundlichkeit, unterstützt von einer Reihe ausgezeichnet

umsichtiger Räthe, in allen und allen Erlassen, hellstrahlend hervorleuchtet, die Namen jener Männer der Wissenschaft, welche in den schwierigsten Fragen des Rechts und der Verwaltung mit vaterländischem Freimuth in Lösung dieser großen Aufgabe des Volkslebens beigestanden, die Namen jener edlen Vertreter der Nation, welche in ihrer hehren Mission den Landtag von 1861 so ehrenvoll, so ruhmwürdig, so nachhaltig für die Geschichte unsers Vaterlandes geschaffen haben, diese Namen werden auch in fernliegenden Zeiten noch ihren hohen Glanz bewahren, und was sie gethan, wie sie für des Volkes dauerndes Glück und Frommen, für Wahrheit nnd Recht, furchtlos gesprochen, gearbeitet, gemüht und sich geeinigt haben; dieß Alles wird nicht allein in irdischem Gedanken aufbewahrt bleiben, nein, was noch viel ergreifender, viel höher und erhebender steht — es ist, wie alles wahrhaft Gute — auch bei Gott aufgeschrieben.

Südbayern, Frühjahr 1862.

Allgemeine Belehrung für den Leser.

1.

Besitz und Erwerb bestimmen deine Thätigkeit und deinen Verkehr mit andern Menschen.

Hängt dieser Besitz und Erwerb von deinem eigenen Willen ab, findet er keinen äußern Angriff oder Widerstand, so ist dir nur eine Sicherung desselben, die von allen Mitmenschen anerkannte Glaubwürdigkeit nothwendig.

Jene öffentliche Behörden, welche in jedem dir nothwendig oder nützlich erscheinenden Falle für diese Sicherheit und Glaubwürdigkeit sorgen, verwalten die freiwillige oder die streitige Gerichtsbarkeit.

Findet aber dein Besitz und Erwerb einen Angriff oder insofern der Angriff von dir selbst ausgeht, einen Widerspruch, so wird solcher ungewiß und streitig. Für ihre Entscheidung sind Richter aufgestellt, ihr Ausspruch bestimmt das Recht.

Dieß ist die streitige Gerichtsbarkeit.

Ist aber bei deiner Handlungsweise die Gesammtheit benachtheiligt, so tritt die Strafrechtspflege, bei minder wichtigen Fällen die Polizei-Behörde ein.

Von der Rechtspflege ist nunmehr gänzlich die Verwaltung getrennt. Sie umfaßt vorzugsweise die Verhältnisse der Sicherheit, Nahrung und Kredit, das Gewerbswesen, Ackerbau, Viehzucht, Handel, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Sitten- und Gesinde-Polizei, Bau-, Gemeinde- und Stiftungswesen, Conscriptions- und Militär-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Aburtheilung in Uebertretungsfällen und Freveln.

2.

In der Rechtspflege sind die vorgesetzten Behörden: die Stadt- und Landgerichte, als Richter:

1) In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn sie nicht mehr als 150 fl. betreffen, oder einfach sind, und Beschleunigung fordern.
2) Richter in allen Straffällen bei allen geringern Ubertretungen und Freveln.
3) Ueberdies haben sie das Hypotheken- und Vormundschafts-Wesen, die Auseinandersetzung von Verlassenschaften und Aehnliches, und Bestätigung mehrerer Gattungen von Verträgen, zu besorgen.

Ihnen vorgesetzt sind die Bezirksgerichte, welche alle wichtigern Rechtsangelegenheiten zu besorgen haben, die höhern und höchsten Richter sind das k. Appellationsgericht des betreffenden Kreises und das k. Oberappellationsgericht des Reichs.

Für Rechtsstreite des Handels sind Handelsgerichte aufgestellt, für Ehestreitigkeiten der katholischen Glaubensgenossen verbleibt wie bisher die Gerichtsbarkeit bei der hochwürdigen Geistlichkeit, für jene der protestantischen Glaubensgenossen sind die k. Bezirksgerichte Bayreuth und Ansbach, als höchstes entscheidendes Gericht das k. Appellationsgericht Oberfranken in Bamberg bestimmt.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Behandlung deiner Verträge, letzter Willens-Anordnungen und ähnlicher Verhältnisse sind den k. Notaren zugewiesen, eine Einrichtung, dessen wahrhaft ausgezeichnete Wohlthaten du erst dann zu ermessen vermögen wirst, wenn du nach und nach mit derselben vertrauter geworden sein wirst.

In Strafrechts- und Polizei-Sachen tritt am 1. Juli d. J. ein neues Gesetzbuch ein, für Verbrechen die Schwurgerichte, für Vergehen die Bezirksgerichte, für Polizei-Uebertretungen und Frevel, wie bereits erwähnt, die Stadt- und Landgerichte.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, mit Ausschluß jeder, das freie richterliche Urtheil bindenden Vorschriften über Werth oder Unwerth der Beweise, werden hiebei vorherrschen.

Für die genaue und pünktliche Aufrechthaltung der Gesetze und deren treuen Vollzug ist die k. Staatsanwaltschaft aufgestellt, furchtlos gegen Uebelthäter, beruhigend und hülfreich für die Sicherheit eines Jeden, der es mit Gesetz aufrichtig und redlich meint.

Ein neues Prozeß- und Civil-Gesetzbuch ist bereits vorbereitet und wird den Schlußstein der jetzigen Einrichtungen bilden.

3.

In der Verwaltung sind nunmehr k. Bezirksämter für größere Bezirke gebildet.

Das k. Bezirksamt besteht aus einem Vorstande, dem k. Bezirksamtmann und einem Hilfsbeamten, dem k. Bezirksamts-Assessor.

Die vorgesetzte höhere Stelle ist die k. Kreis-Regierung, die allerhöchste Stelle: das k. Staats-Ministerium des Innern, des Kultus und des Handels.

Das k. Bezirksamt hat die Besorgung des hohen und umfassenden Wirkungskreises der ganzen Verwaltung des ihm anvertrauten Distrikts.

Wie menschenfreundlich überhaupt alle neueren Anordnungen sind, mögest du, nachdem Bürger und Landmann mit der Verwaltung täglich in Berührung kommen können, beispielweise aus Nachstehendem ersehen:

Nach der k. Verordnung vom 24. Februar 1862, die Errichtung der k. Bezirksämter betreffend, wird:

1) dir bei allen vorkommenden Fällen allseitig ein wohlwollendes Verfahren gezeigt werden. Der k. Bezirksamtmann wird darüber wachen, daß, wie sich ohnedieß voraussetzen läßt, Gleiches von allen seinen Untergebenen geschehe.

2) Die k. Bezirksämter werden für schleunige und pünktliche Erledigung der Amtsgeschäfte Sorge tragen, sie werden unnöthige Gänge zu vermeiden suchen und bei Vorladungen die Veranlassung derselben zur vorläufigen Bemessung mittheilen.

3) An jedem Wochentage werden sie von Früh 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr in den Geschäftszimmern für jeden Hülfesuchenden zugänglich sein.

4) Damit aber die vielen Amtsgeschäfte bei gesetzlicher Abwesenheit des k. Bezirksamtmanns oder des k. Bezirksamts-Assessors, welche jedoch nicht beide zugleich vom Amtssitze entfernt sein werden, nicht die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zur Folge haben, so werden 2 Tage der Woche hiezu festbestimmt werden, damit man sich stets versichert halten könne, die vorgesetzte obrigkeitliche Behörde am Amtssitze zu finden.

5) Ist an dem Sitze des k. Bezirksamts auch jener des kgl. Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, so ist die Anordnung getroffen, daß die sogenannten Gerichtstage der kgl. Stadt- und Landgerichte, oder Landgerichte mit jenen des k. Bezirksamts an einem und demselben Tage statt finden, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die Geschäfte bei beiden Behörden, zu verhältnißmäßig gleicher Zeit zu besorgen.

6) Um aber dem Bürger und Landmann auf jede, mit der Ausübung des Dienstes nur verträgliche Weise Erleichterung zu verschaffen, werden künftig die Amtstage in allen Amtsbezirken, an den hiefür geeigneten entferntern Orten, insbesondere jenen, wo sich k. Landgerichtssitze befinden, nach Maßgabe höherer Bestimmungen besonders abgehalten werden, so daß es für den Amtsuntergebenen möglichst selten ein Bedürfniß werden wird, weite Reisen zum Amtssitze zu machen.

7) Endlich werden die k. Bezirksamtmänner die außerdem statt-

findende öftere Amtsreisen benutzen, um gelegenheitlich an Ort und Stelle jene Geschäfte vornehmen zu lassen, welche in solcher Weise entsprechend erledigt werden können.

So ist allseitig für die pflichtgetreue genaue, gleichförmige und beschleunigte Verwaltung und Anwendung der Gesetze Sorge getragen.

Die neuen Einrichtungen sind aber schließlich vorzugsweise auch darauf berechnet, daß für die Folge der bisherige, jedes freudige Leben und Wirken des k. Beamten hemmende oder vernichtende Geschäftsdrang vermindert und der Vorstand der kgl. Stelle oder Behörde zugleich in den Stand gesetzt werde, ohne Ueberhäufung mit fremdartigen Geschäften, sich mit voller Hingebung und Umsicht seinem Berufe zu widmen, vor Allem aber jenen heitern Muth zu bewahren, welcher stets so wohlthätig auf jeden Hülfesuchenden einwirkt.

Endlich hat auch eine neue Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 die allmählige Lösung der um das Gewerb noch bisher gezogenen Schranken verwirklicht und gibt vielfach bisher noch schlummernden industriellen Kräften umfassende Gelegenheit der Entwickelung und einen höhern Standpunkt der Ausbildung.

4.

Wer immer in seinem häuslichen Leben eine einfache Kammer neu einrichtet, wird aller Sorgfalt ungeachtet kaum im Stande sein, alles Nöthige sogleich aufzufinden. Man bedenke nun den großen und umfangreichen, so vielfach verzweigten Staatshaushalt, und man wird die Schwierigkeiten für den einfachen Bürger und Landmann ermessen, auch nur in vorkommenden Fällen ohne Zögerung diejenige Behörde mit einiger Bestimmtheit sogleich zu kennen, welche ihm Abhülfe oder sonstige Erledigung möglich macht.

Uebung und Erfahrung ermangeln noch vielfältig, alle ge-

nauere Belehrung, wie die bestehenden Gesetze hiebei anzuwenden seien, wird in vielen Fällen fruchtlos sein, ja sogar irre leiten.

Nur dadurch ist Erleichterung möglich, wenn der Hülfesuchende sich deutlich vorstellt, in welcher Angelegenheit er Rath oder Abhülfe wünscht, und dann hierüber ein Hülfsbuch nachschlägt, welches das Auffinden in alphabetischer Ordnung, mit möglichster Bezeichnung einer großen Mehrzahl einzelner Fälle gestattet.

Diese Erleichterung soll durch gegenwärtigen anspruchslosen Versuch gewährt werden.

Denke dir beispielweise, du habest nach stattgefundenem Vieh-Kauf plötzlich einen Hauptmangel entdeckt, welcher dich zu einer Klage wegen Gewährleistung zu berechtigen scheint.

Suche nun unter dem Buchstaben „G" Gewährleistung und du wirst nicht allein das Gericht, bei welchem die Klage sogleich anhängig gemacht werden kann, sondern auch noch manches andere Wissenswerthe finden.

In ähnlicher Art wird dir bei den meisten Fällen Belehrung werden.

Eine Reihe von Zusammenstellungen über die Namen und Zuständigkeiten der Behörden und Stellen, einige Kenntniß über die Notariats-Gebühren, welche jetzt so nothwendig bei jedem Vertrags-Abschluß und ähnlichen Handlungen werden, und manchmals eine besondere Erwägung in Anspruch nehmen; endlich die Hauptgrundzüge der neuen Gewerbs-Instruktion, sowie eine Unterweisung, wie etwa die betreffenden Gemeinde-Vorsteher sich bei Behandlung der Gewerbssachen, zu benehmen haben, bildet den Schluß.

Zur Vermeidung der Wiederholungen glaube ich dich nur auf das Verzeichniß des Inhalts aufmerksam machen zu sollen, welches auf alles dasjenige hinweist, was zu deiner Belehrung dienen kann.

Wenn dir hiedurch ermöglicht wird, mit einiger Sicherheit dich fortan im Geschäftsleben, da, wo du die Hülfe der vorgesetzten Obrigkeit bedarfst, zu bewegen, — wenn auch zeitweise nur ein Gang, eine Reise, ein Aufwand von Zeit und Kosten, welche fruchtlos gewesen wären, verhindert, und zeitweise eine Anfrage aufgehoben worden ist, welche den k. Beamten in seinem so wichtigen und dem Gesammtwohl aller Amtsuntergebenen gewidmeten hehren Beruf aufhält und von demselbeu ableitet, — dann ist der Zweck dieses Werkchens hinlänglich erreicht, die hierauf verwendete Mühe wird alsdann reichlich belohnt sein.

So erübrigt mir denn nur noch, an die hochwürdigen Herrn Pfarr-Vorstände, die Herrn Gemeinde-Vorsteher, Gemeinschreiber und Lehrer insbesondere die ganz ergebenste Bitte zu richten: sie — als nach ihrem ehrenwerthen Stande und Wirkungskreise vor allen Andern zum Amte der Unterweisung berufen — möchten dem einen oder andern ihrer Gemeinde-Angehörigen, etwa vorkommenden Falles auf Ansuchen, im Gebrauche dieses Handbüchleins freundlich wohlwollend belehrende Auskunft gewähren, wofür sie sich nicht nur den Dank der Bittsteller, sondern — was so häufig noch von höherem Belang — jenen der durch die neue Umgestaltung in vervielfachtem Maße in Anspruch genommenen Stellen, Gerichte und Behörden sich vollständig sichern werden.

Für den allgemeinen Nutzen werden diese erwähnten Herren unmittelbare Vorstände die ersprießlichsten Folgen auch aber dann noch hinzufügen, wenn dieselbe bei den in ihren sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten stattfindenden Versammlungen die Antheilnahme, durch sachgemäße Vorlesung des Inhaltes dieses Wegweisers, von den vorkommenden verschiedenen Fällen und den gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß geben, und so vorzugsweise auch über die Tragweite und Strafbarkeit mancher, in minder umfassendem Gesichtskreise des weniger mit den Gesetzen vertrau-

ten Lesers gar nicht als unerlaubt von ihm angesehenen Handlung allmählig belehrt werden.

Es werden dann auch durch diese von den unmittelbaren Vorständen ausgehende Belehrungen schon jetzt manche Unannehmlichkeiten, insbesondere aber, wie erwähnt — und dieß ist ja der Hauptzweck dieses Büchleins — jene Masse von Anfragen erspart werden, welche, da nach dem alten deutschen Sprichworte: Viel wenig, auch ein Viel, ausmacht, oft den verehrten Wächtern der Gesetze so manchen kostbaren Augenblick eines vielbewegten Lebens unlieb und unwiederbringlich entziehen; gewiß wird aber dann auch diesen ehrenwerthen Herren hochwürdigen Seelsorgern, Gemeinde-Vorstehern, Gemeindeschreibern und Lehrern die wohlwollende Anerkennung ihrer verehrten Vorstände mit dem Bewußtsein einer gemeinnützig guten That, im vollsten Einklange stehen.

Belehrung
für den einzelnen Fall.

1. **Abnährungs-Verträge** errichtet der Notar.
2. **Abtrittreinigung:** unerlaubte am hellen Tage wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.
3. **Abzeichen,** verbotene, das Tragen solcher, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.
4. **Adelige** haben keinen bevorzugten Gerichtsstand mehr und sind daher in Streitigkeiten, welche zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, gehören (siehe das Nähere hierüber unter dem Buchstaben „L" bei „Landgerichte") die Klagen gegen sie dortselbst, außerdem beim einschlägigen Bezirks-Gerichte anzubringen.
5. **Advokaten,** Anwälte, deren Pflichtverletzungen, (Disziplinarüberschreitungen) werden von den Bezirksgerichten abgeurtheilt und sind dort anzuzeigen.

   Advokaten (Anwalts-) Gebühren werden festgesetzt: in Rechtssachen von dem Gerichte; in Verwaltungssachen — von dem Amte, wo die Sache anhängig ist oder war.
6. **Annahme an Kindesstatt** (Adoption, Arrogation.) Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und werden von Seiner Majestät dem Könige verbeschieden.

7. **Aehrensammeln,** unerlaubtes, widerrechtliches wird auf Anzeige des beschädigten Ackerbesitzers bestraft beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte.

8. **Agenturen,** unerlaubte: deren Errichtung oder verbotwidrige Führung wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dort anzuzeigen.

9. **Aichung von Maaß und Gewicht,** deren Fälschung wird vom Bezirksgerichte, deren Unterlassung vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft. Im ersten Falle ist die Anzeige beim Staatsanwalt am Bezirksgerichte oder beim Land- oder Stadtgerichte, im letztern Falle bei dem Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

10. **Alimentation unehelicher Kinder** (Kindsnährung uneheliche.) Klagen dieser Art sind anzubringen beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und zwar bei jenem, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

11. **Alpenänger und Lichtungen,** Anträge auf Erweiterung (Rodung) derselben sind zu stellen beim Forstamt und gehen zur Beschlußfassung von da an das Bezirksamt. In Städten siehe Beilage 2.

12. **Alpenweide,** Ablösung, Abänderung in der Ausübung, Fixation, Umwandlung. Anträge dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte, in Städten siehe Beilage 2. Ist der Rechtsbestand, oder der Umfang, oder die Ausübung dieser Grundlast streitig, so ist Klage zu stellen und zwar: bis zum Werthe von 150 fl. des Streitgegenstandes beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, beim Werthe über 150 fl. aber beim Bezirksgerichte, wo der Streitgegenstand gelegen ist.

13. **Alterirung** (Verschlechterung, Veränderung)

von Getränken und Lebensmitteln überhaupt, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

Alterirung von Getränken und Lebensmitteln, gesundheitsgefährliche, wird (als Vergehen) von den Bezirksgerichten bestraft, und ist beim dortigen Staatsanwalte oder beim Land- oder Stadtgerichte zur Anzeige zu bringen.

15. **Anschwemmungen** von Land (Alluvionen) Streitigkeiten über deren Bestand, Besitz, Eigenthum werden von den Landgerichten, in Städten von den Stadtgerichten, verhandelt, wenn die Streitgegenstandssumme bis 150 fl. einschlüssig beträgt; bei einem Betrage über 150 fl. aber gehören sie zum Bezirksgericht.

16. **Amortisation** von kaufmännischen Anweisungen, Wechseln. Anträge dieser Art sind beim Handelsgerichte, bei sonstigen Werthpapieren aber und zwar: bei einem Werthe bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu stellen.

Unter Amortisirung versteht man hier jene gerichtliche Handlung, durch welche eine kaufmännische Anweisung, Wechsel oder jedes andere geldwerthe Papier in der Art ungültig gemacht, nichtig erklärt wird, daß mit demselben durch den unberechtigten dritten Besitzer kein Mißbrauch getrieben werden kann.

17. **Amtsehrenbeleidigung** wird (als Vergehen) bei den Bezirksgerichten abgeurtheilt, und ist beim dortigen Staatsanwalt, oder auch beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zur Anzeige zu bringen.

18. **Amtliche Siegel**, unbefugte Verfertigung der-

selben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

19. **Amtsuntreue** der Beamten oder sonstigen Bediensteten wird bei den Bezirksgerichten untersucht und ist beim dortigen Staatsanwalte anzuzeigen.

Wenn der veruntreute Betrag die Summe von 500 fl. nicht übersteigt, und nur einfache Unterschlagung vorhanden ist, erfolgt die Verurtheilung durch das Bezirksgericht, übersteigt aber die veruntreute Summe 500 fl. oder wurde die Veruntreuung durch Fälschung verdeckt, erfolgt die Aburtheilung vom Schwurgerichte.

20. **Anschläge,** öffentliche, ohne obrigkeitliche Genehmigung werden bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und sind dort anzuzeigen.

21. **Ansiedlungs-Angelegenheiten** gehören zum Wirkungskreis des Bezirksamtes und sind daher derartige Gesuche dort anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

22. **Antiquariats-Concessionen** werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und sind derartige Gesuche dort einzureichen.

23. **Anweisungen,** kaufmännische, sind klagbar und beizutreiben bei jenem Handelsgerichte, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

24. **Anzeigen,** gerichtliche, fälschliche (Denunziationen) im Allgemeinen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

Ist eine solche Anzeige wissentlich falsch gegen eine bestimmte Person gerichtet, so wird dieselbe beim Bezirksgerichte (als Vergehen) bestraft und ist beim dortigen Staatsanwalte oder auch beim Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen.

25. **Anzeigen** von Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und Freveln, sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde, anzubringen.

Uebrigens können derartige Vorkommnisse auch bei den einschlägigen Staatsanwaltschaften, und zwar: bei Verbrechen und Vergehen den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten, bei Polizeiübertretungen und Polizeifreveln den Staatsanwälten beim Stadt- oder Landgerichte, und bei Forstpolizeiübertretungen und Freveln den Forstämtern angezeigt werden.

Wenn also in der gegenwärtigen Uebersicht bei dem einen oder andern Gegenstand angeführt wird, daß eine Anzeige bei dem Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu machen ist, so versteht sich von selbst, daß sie auch bei dem Staatsanwalte am Land- oder Stadtgerichte angebracht werden kann.

26. **Anzeigen** bei der Ortspolizeibehörde (in Landgemeinden also beim Gemeindevorsteher) hat Jedermann die Pflicht zu erstatten:

Bei Geburts- und Todesfällen, Auffindung neugeborner Kinder, Aufnahme hilfloser Personen, verdächtigen Todesfällen, Beherbergung Fremder und Reisender, Aufnahme und Entlassung von Gesellen, Dienstboten oder sonstiger Arbeiter, Ausbruch gefährlicher, ansteckender Krankheiten, Viehseuchen, Entlaufen wilder Thiere, Anlage von Steinbrüchen, Gruben ꝛc. ꝛc., feuergefährlichen Zuständen, ausgebrochenen Bränden, beabsichtigten Preiserhöhung von Lebensmitteln, Geschäftseinstellung von Bäckern, Metzgern, Müllern, Wirthen, abgeschlossenen Verträgen über Getreide-, Hopfen-, Schlachtvieh-Verkäufer.

Unterlassung solcher Anzeigen bei der Ortspolizei-

behörde sind von dieser bei dem Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu melden und werden dort bestraft.

27. **Apotheker,** Befähigungs-Prüfungen werden abgehalten am Sitze der Kreis-Regierung Kammer des Innern und sind daher derartige Gesuche dort anzubringen.

28. „—„ Conzessionen werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen, und sind derartige Gesuche dort anzubringen.

29. „—„ Dispensen von der Lehr- und Servirzeit werden von dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verbeschieden, und sind Gesuche dort anzubringen.

30. „—„ Filialen-Concessionen werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und sind Gesuche dieser Art dort einzureichen.

31. „—„ Lehrlings-Prüfungen werden abgehalten am Sitze des Bezirksamtes unter Leitung des einschlägigen Arztes. In Städten siehe Beilage 2.

32. „—„ Ordnung, deren Uebertretung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort zur Anzeige zu bringen.

33. **Apotheken-Visitationen** werden abgehalten vom Bezirksamte unter Leitung des einschlägigen Arztes. In Städten siehe Beilage 2.

34. **Appellationsgerichte** bilden in allen Rechtsstreitigkeiten, welche das Bezirksgericht in I. Instanz verhandelt hat und welche in der Hauptsache einen Streitgegenstandswerth von 150 fl. haben, dann in Bergrechtsstreitigkeiten die zweite Instanz, in allen Streitsachen der Land- oder Stadtgerichte aber, die einen Streitgegen-

standswerth von 150 fl. erreichen, die dritte und letzte Instanz.

In protestantischen Ehestreitigkeiten ist nach allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1862 §. 7 Abs. 4 (Rggsblt. Nr. 11) das Appellationsgericht von Oberfranken als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht II. und letzter Instanz bestimmt.

In strafrechtlichen Aburtheilungsfällen der Bezirksgerichte sind die Appellationsgerichte zur Entscheidung die zweite und letzte Instanz.

In Schwurgerichtsfällen erkennen sie auf Verweisung.

Instanz, bedeutet soviel als Gerichtsstand, Gerichtsstelle.

35. **Arbeitsbücher** für herumziehende Gewerbe werden ausgestellt und visirt von dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

36. **Arbeiter,** Streitigkeiten mit Arbeitsverleihern verhandelt das Landgericht, in Städten das Stadtgericht, und sind also Klagen dort anzubringen.

37. **Arbeitsbuch**=Fälschung wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und ist dortselbst anzuzeigen.

38. **Arbeits=Einstellung,** Verabredung hiezu wird vom Bezirksgerichte (als Vergehen) bestraft und ist beim dortigen Staatsanwalte oder beim Stadt= oder Landgerichte anzuzeigen.

39. **Arbeitsscheue,** Arbeitslosigkeit arbeitsfähiger Personen, welche von der öffentlichen Unterstützung leben, dann von Bettlern und Landstreichern wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dortselbst anzuzeigen.

40. **Armaturstücke,** verbotener Ankauf derselben von

Soldaten wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dortselbst anzuzeigen.

Unter Armatur versteht man die Bewaffnung des Soldaten.

Uebrigens ist es dem Soldaten auch verboten von seinen Aerarial-Monturstücken etwas zu verkaufen, und solche Monturstücke sind: Helm mit Zubehör, Helmbusch, Huppen, die dazu gehörigen Futterale, Mantel, Mantelsack, Mantelüberzug, Epauletts, Sporn, Spornfutterale, Tornister, dann von den übrigen Ausrüstungsgegenständen und Requisiten: Pferdsequipagen, Pferds-, Feld-Lager, Kammer- und Küchen-Requisiten sowie Bettfornituren.

Zur Armatur rechnet man Gewehr, Pistolen, Säbel ꝛc. ꝛc., zum Armatur-Lederwerk: Patrontasche, Cartouche mit Bandalier, Säbelkuppel, Säbelgehäng ꝛc. ꝛc.

Von den eigenen Monturstücken, als: Waffenrock, Spenser, Reit-, Tuch- und Gradlhosen, Halsbinde, Schirmmütze, Sack- und Handtücher, Hemden, Unterhosen, Socken, Handschuhe, Stiefel und Schuhe, darf er nur dann etwas während der Dienstzeit verkaufen, wenn er von seinem Commandanten die Genehmigung dazu erhält und diese durch Zeugniß nachweisen kann.

Alle Zuwiderhandlungen gegen das Verkaufsverbot der Montur ꝛc. ꝛc. Gegenstände werden auch wie bei der Armatur bestraft.

41. **Armen-Almosensammlungs-Vorweise** sind zur Bestätigung dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

42. **Armenbedarfsvoranschläge** sind zur Prüfung und Feststellung vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

43. **Armenbeschriebe** sind vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
44. **Armenpflege,** Differenzen, mehrere desselben Bezirks, sind anzubringen beim Bezirksamte.
45. „—„ Gründungszuschüsse mit Belastung gehören zur Antragstellung an das Bezirksamt.
46. „—„ Kapitalien-Ausgleichungs-Anträge sind zur Genehmigung vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
47. „—„ Neubauten unterliegen der Prüfung und Genehmigung beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
48. „—„ Kapitalien-Aufnahms-Gesuche derselben sind zur Genehmigung vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
49. „—„ Rechte und Realitäten-Erwerbung, Veräußerung oder sonstige Stammvermögens-Veränderung sind zur Genehmigung zu beantragen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
50. „—„ Streitkonsense für dieselben sind zu erholen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
51. „—„ Verwaltungsresultat-Uebersichten sind vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
52. „—„ Vorschußrückstände des laufenden Jahres sind zur Fortführung und Genehmigung zu beantragen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
53. „—„ **Armenpflegschaftsrath,** Beschwerden gegen denselben sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.
54. „—„ Plenarversammlungen werden abgehalten am Sitze des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.
55. „—„ Wahlen unterliegen der Bestätigung des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.
56. **Armenpflichtsbeiträge** (Umlagen), Verzeichnisse sind

zur Genehmigung vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

57. **Armenrechnungen** sind zur Revision an das Bezirks-Amt einzusenden. In Städten siehe Beilage 2.

58. **Armenwesen** überhaupt gehört zum Wirkungskreis des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

59. **Armuthszeugniß**, Fälschung eines solchen, um dadurch eine Unterstützung zu erhalten, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

60. **Armenrecht**, Gesuche um Zulassung hiezu sind bei dem Gerichte, bei welchem eine Streitsache anhängig gemacht werden will, zu stellen.

61. **Arrest**, Klagen auf Erwirkung eines solchen durch Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenstheilen des Schuldners zur Zeit, wo noch keine Hauptklage besteht, sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

Außerdem ist der Richter der bereits anhängigen Hauptsache um Arrestverfügung anzugehen.

62. „—„ Personalarrestklagen finden nur bei Wechselforderungen statt, und sind diese bei den Handelsgerichten zu stellen.

63. **Arreststrafen** treten ein: bei Freveln und Uebertretungen, welche gegen die Bestimmungen des neuen Polizei- und Forststrafgesetzes laufen, und werden zuerkannt von dem Stadt- oder Landgerichte als Polizeistrafgericht oder Forststrafgericht.

64. **Arzneimittel**, unerlaubte Führung, Verkauf, öffentliche Anpreisung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

65. **Aeußerungen**, staatsgefährliche in Wort oder

Schrift werden (als Vergehen) von den Bezirksgerichten bestraft, und sind beim dortigen Staatsanwalte oder beim Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen.

66. **Aufenthaltsanzeigen** über Angehörige fremder Bezirke oder Staaten sind zu erstatten an das Bezirksamt. In Städten siehe Beilage 2.

67. **Aufenthaltskarten**, unterlassene Erholung einer solchen bei der Lokalpolizeibehörde (Gemeindevorsteher) wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dort anzuzeigen.

68. **Aufenthalts-Verbot**, Uebertretung wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dort anzuzeigen.

69. **Aufforstung** von kulturfähigen Waldblößen. Anträge zur Ausführung solcher Kulturen sind zu stellen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

Zuwiderhandlungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

70. **Aufnahme** oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Arbeitern, Gesellen, Lehrlingen, Dienstboten, unangesessenen Taglöhnern ist bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorsteher) anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen bestraft das Landgericht, in Städten das Stadtgericht.

71. **Aufruf**, öffentlicher, um allgemeine Besorgniß zu erregen, wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dort anzuzeigen.

72. **Aufruhr, Aufstand** wird vom Bezirksgerichte untersucht und vom Schwurgerichte abgeurtheilt, und ist beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt oder beim Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen.

73. **Aufschlagsdefraudationen** (Unterschleife)

an Staatsgefällen, z. B.: Malzaufschlag, werden vom Bezirksgerichte bestraft, und sind dem dortigen Staatsanwalte oder beim Land- oder Stadtgerichte anzuzeigen;

an Lokal-, d. h. Gemeindegefällen aber, z. B. Mehl, Fleisch, Bier-Ein- und Ausfuhrsaufschlag werden solche Defraudationen vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

74. **Aufzüge (Umzüge)** öffentliche, sind nach Voranzeige bei der Ortspolizei (Gemeindevorsteher) und deren Zustimmung zur Genehmigung anzuzeigen dem Bezirksamte.

75. **Ausgießen, Ausschütten** von Wasser 2c. 2c. auf öffentliche Plätze, Straßen, Wege wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

76. **Auspfändungen** sind zu beantragen bei jenem Gerichte, woselbst die Forderungsklage anhängig ist oder war.

Auspfändungen an Familienfideikommißgegenständen sind bei den Appellationsgerichten zu erwirken.

Unter Familienfideikommiß versteht man die Unveräußerlichkeit eines Erbgutes.

77. **Auspfarrung.** Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

78. **Aufruf,** öffentlicher, ohne obrigkeitliche Genehmigung, wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dort anzuzeigen.

79. **Ausspielungen,** öffentliche, unerlaubte, werden bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und sind dort anzuzeigen.

80. **Austrags-Verträge** werden vom Notar aufgenommen.

81. **Auswanderungs-** (Agentur-) Geschäfte, unerlaubte Errichtung, Betreibung oder Fortsetzung derselben, wird bestraft vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und ist dort anzuzeigen.

82. **Auswanderungs-Angelegenheiten** gehören zum Wirkungskreis des Bezirksamtes und sind alle deßfallsigen Gesuche daselbst anzubringen. In Städten s. Beilage 2.

83. **Auszeichnungen,** fremde (Ehrenzeichen, Orden). Gesuche um Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme derselben sind einzureichen beim Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Ebenso Gesuche um Allergnädigste Bewilligung zur Annahme eines von einem auswärtigen Staate an einen Inländer verliehenen Gehaltes.

84. **Bachordnung,** Zuwiderhandeln gegen dieselbe wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

85. **Backöfen,** Baugesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

86. **Baden,** verbotenes an unerlaubten Plätzen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

87. **Bader-**Concessionen. Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten s. Beilage 2.

88. „—„ Distrikts-Angelegenheiten sind untergeordnet dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

89. **Badergesellen**-Approbationsprüfungen werden abgehalten am Sitze der Kreis-Regierung Kammer des Innern.

90. „—„ Approbationsprüfungszulassungsscheine sind zu erholen beim Bezirksamte. In Städten s. Beil. 2.

91. **Badergesellen**-Aufnahme und Entlassung muß angezeigt werden dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

92. **Baderlehrlinge**-Aufnahme. Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

93. **Bader**, medizinische Pfuscherei, Giftverkauf unerlaubter, Hilfeverweigerung, unstatthafte, Ortsveränderung, unangezeigte derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

94. **Bankerott**, einfacher ist, wenn derselbe durch Verschwendung, leichtsinnige Spekulationen (Unternehmungen) hervorgerufen wurde, und die Schulden das Vermögen mehr als um die Hälfte übersteigen, Vergehen, und wird von den Bezirksgerichten bestraft.

95. „—„ betrüglicher wird als Verbrechen von dem Schwurgerichte abgeurtheilt.

In beiden Fällen ist die Anzeige entweder beim Land- oder Stadtgerichte, oder beim Staatsanwalt zu machen.

96. **Banknotenfälschung** wird als Verbrechen vor dem Schwurgerichte abgeurtheilt, und ist entweder beim Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts, oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

97. **Baudifferenzen** und Streitigkeiten sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

98. **Baufristverlängerungs-Gesuche** bezüglich abgebrannter feuerversicherter Privat-Gemeinde oder Stiftungs-Gebäude sind anzubringen beim Bezirks-Amte. In Städten siehe Beilage 2.

99. **Bauführung**, sicherheitsgefährliche, planwid-

rige, feuergefährliche wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

100. **Baugesuche** von Privaten sind anzubringen beim Bezirks-Amte. In Städten siehe Beilage 2.

101. **Bauholzabgabe,** Streitigkeiten über Recht und Umfang derselben werden bei einer Werthsumme bis zu 150 fl. beim Landgerichte — in Städten beim Stadtgerichte — und bei einer Werthsumme über 150 fl. beim Bezirksgerichte, wo der Streitgegenstand sich befindet, angebracht.

102. **Bauholz,** Berechtigungen nicht fixirte, Streitigkeiten über den Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges das Bezirks-Amt, woselbst also zuerst Antrag zu stellen ist. In Städten siehe Beilage 2.

103. **Bauholz,** Gesuche um Abgabe desselben in ärarialischen Verpflichtungsfällen sind anzubringen beim Bezirks-Amte. In Städten siehe Beilage 2.

104. **Baulast,** Konkurrenz-Streitigkeiten sind anzubringen beim Bezirks-Amte. In Städten siehe Beilage 2.

105. **Baustämme,** Schleifen derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

106. **Baupläne** von Privaten sind zur Genehmigung vorzulegen dem Bezirks-Amte. In Städten siehe Beilage 2.

107. **Baupflicht,** Streitigkeiten über Existenz (Bestand) und Umfang werden bei einer Werthsumme bis zu 150 fl. beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einer Summe über 150 fl. beim

Bezirksgerichte, wo der Streitgegenstand sich befindet, angebracht und verhandelt.

108. **Baupolizei,** Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

109. **Bauschuttablagerung,** an ungeeigneten Orten, Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

110. **Baustreitigkeiten,** wenn ihre Veranlassung eine Uebertretung der Polizeivorschriften ist, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, als Polizeistrafgericht abgeurtheilt und sind dort anzubringen.

Betrifft aber der Gegenstand privatrechtliche Verhältnisse, so gehören sie auch zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, aber als Zivilgericht und ist dann Klage dort zu stellen.

111. **Bauten,** feuergefährliche, gemeingefährliche, dann Neubauten oder größere Baureparaturen ohne vorher erhaltene polizeiliche Bewilligung werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

112. **Bauten** von Steinpappe unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Amtes. In Städten siehe Beilage 2.

113. **Bauvorschrifts-Dispensationsgesuche** sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

114. **Beamte,** Verbrechen derselben, Amtsuntreue, Bestechung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Unterdrückung der Akten, Unterschlagung, Urkundenfälschung gehören je nach der Schwere des Verbrechens zur Zuständigkeit der Schwur- oder Bezirksgerichte.

Das Vergehen der Verletzung der Amtsver-

schwiegenheit, der Unterschlagung von weniger als 500 fl., wird von den Bezirksgerichten abgeurtheilt.

115. **Bedrohung** der Person oder des Eigenthumes wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

116. **Beerdigung** von Leichen ohne Todtenschein wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

117. **Beglaubigungen** von Urkunden, wie überhaupt Beurkundungen und Certiorationen, jeder Art werden vom Notar vorgenommen.

118. **Begnadigungsgesuche,** können mündlich bei dem betreffenden Untersuchungsrichter zu Protokoll gegeben, oder bei dem Staatsanwalte des Untersuchungsgerichtes und bei schwurgerichtlichen Aburtheilungen bei dem Staatsanwalte jenes Bezirksgerichtes, an dessen Sitze die schwurgerichtliche Verhandlung statt hatte, oder endlich aber auch Allerhöchsten Ortes unmittelbar schriftlich eingereicht werden.

119. **Beherbergung,** unerlaubte oder unangezeigte von Fremden oder von Handwerkern und Arbeitern ohne Vorweis, dann von Bettlern und Landstreichern wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

120. **Beischlaf,** Mißbrauch eines Mädchens unter 12 Jahren oder einer unzurechnungsfähigen (unweltläufigen) Person wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt.

Betrügliche Verleitung hiezu oder Mißbrauch zu demselben bei stattfindenden Erziehungs-, Aufsichts- oder Amtsverhältnisse wird vom Bezirksgericht bestraft, und ist in dem einen

oder andern Falle die Anzeige entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder aber beim Staatsanwalte des Bezirksgerichtes zu erstatten.

121. **Beleidigung,** eines Mitgliedes der königlichen Familie, eines auswärtigen Staatsoberhauptes, der Staatsregierung, der Armee oder Landwehr oder einer ihrer Abtheilungen, einer Kammer des Landtages, einer Geschwornenversammlung, einer öffentlichen Stelle oder Behörde, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses, eines Gemeinde-Kollegiums, durch Wort oder Schrift wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist beim dortigen Staatsanwalte oder auch beim dortigen Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

122. **Benehmen,** ungebührliches vor öffentlichen Behörden wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

123. **Bergrechts-Streitigkeiten** werden verhandelt und in erster Instanz entschieden bei den Bezirksgerichten und ist also dort Klage zu stellen.

124. **Berufungen** sind anzubringen: in Zivilsachen beim Bezirksgerichte:

gegen Erkenntnisse der Stadt- oder Landgerichte bei einem Streitgegenstand von wenigstens 50 fl. als zweite Instanz;

beim Appellationsgerichte:

gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte, dann gegen Schätzungen und Ablösungs- und Fixations-Angelegenheiten, als zweite Instanz.

In Strafsachen:

beim Bezirksgerichte: gegen Urtheile der Stadt- oder Landgerichte, als letzte Instanz;

beim Appellationsgerichte: gegen Urtheile der Bezirksgerichte, als letzte Instanz.

125. **Beschädigungen** von Abflüssen, Einfriedungen, Grenzzeichen, Pfaden, Wässerungsanlagen, Wasserleitungen, Wegen, dann von Erzeugnissen des Bodens durch Ernten, Grasen, Mähen, Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden werden verhandelt und entschieden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, als Einzelngericht und sind die deßfallsigen Klagen dort anzubringen.

126. „—„ durch Jagdfrevel und Uebertretung der Jagdpolizei, dann andere unerlaubte und durch das Polizeistrafgesetzbuch verbotene Handlungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, als Polizeistrafgericht abgewandelt.

127. „—„ durch Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadgerichte, als Forststrafgericht behandelt und dort auch die Entschädigung selbst entschieden.

128. **Beschälgeschäft,** unbefugtes, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

129. **Beschwerden,** gegen Stadt- und Landgerichte und Notare sind anzubringen beim Bezirksgerichte.

130. „—„ gegen Bezirksgerichte, dann Handels- und Wechselgerichte sind anzubringen beim Appellationsgerichte.

131. „—„ gegen Appellationsgerichte und Schwurgerichte sind anzubringen beim Oberappellationsgerichte.

132. **Besitz jüngster,** Streitigkeiten hierüber sind anzubringen beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte.

133. **Besitzveränderungs=Verträge** errichten die Notare.

134. **Bestechung** von Beamten wird von den Bezirksgerichten abgeurtheilt.

135. **Betrug,** bis zu 10 fl. Werthes und ohne erschwerende Umstände wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen. Wird der Betrug durch Mißbrauch der Religion, durch Benützung des Aberglaubens, durch Fälschung gerichtlicher Beweismittel, durch falsche Urkunden, durch Fälschung von Maß und Gewicht, von Nahrungs= und Lebensmitteln, Vorspiegelung amtlicher Eigenschaft oder wohlthätiger Zwecke verübt, so ist derselbe bis zum Werthsgegenstande von 500 fl. Vergehen und wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt, und das ist auch der Fall beim einfachen Betrug von 10—1000 fl. Werthes.

136. „—„ über 500 fl. Werths und unter obigen erschwerenden Umständen verübt, sowie:

einfacher Betrug über 1000 fl. Werths wird als Verbrechen von den Schwurgerichten abgeurtheilt.

Anzeigen in einem oder dem andern Falle können beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder beim Staatsanwalte am Bezirksgerichte gemacht werden.

137. **Betrunkenheit,** Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, oder der Sittlichkeit durch dieselbe, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

138. **Bettel,** wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

139. **Bezirksämter.** In Folge der durch die neuen Einrichtungen stattfindenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sind, wie der Leser bereits weiß, für die letztere eigene Behörde, geschaffen worden, welche „Bezirks=Aemter" genannt werden.

Da auch die Polizeistrafgewalt einschlüssig aller andern dahin einschlägigen Fälle, als: Forstfrevel, Forstpolizeiübertretungen ꝛc. ꝛc. den Gerichten nun zugewiesen ist, so erstreckt sich die Thätigkeit der Bezirks-Aemter rein nur auf Verwaltungsgegenstände. Ueber ihre Zuständigkeit in allen im gewöhnlichen Geschäfts- und Amtsleben vorkommenden Angelegenheiten findet der Leser in der gegenwärtigen Belehrung immer das Nähere kurz vorgetragen.

Nur im Allgemeinen sei also hier bemerkt, daß die Bezirksämter in ihrer Eigenschaft als Unterbehörden die Militärkonskription, sowie überhaupt alle auf das Militärwesen bezüglichen Gegenstände, das Gewerbswesen, Ansässigmachungen und Verehelichungen, Brandversicherungsangelegenheiten, Aus- und Einwanderungsgegenstände, Gemeinde-, Stiftungs-, Kirchen- und Schulwesen; dann die Ueberwachung der Viktualien-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei, kurz alle jene Angelegenheiten zu beschäftigen haben, welche den Landgerichten bisher als Distriktspolizei- und Verwaltungsbehörden obgelegen sind.

In ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden ist ihnen aber gesetzlich die Befugniß eingeräumt, Verfügungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausübung zu bringen, namentlich die Nichtbefolgung mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen, und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar bis zum Betrage von 25 fl.

In allen andern Fällen aber steht die Strafbefugniß blos den Polizeirichtern, Stadt- und Landgerichten, zu.

Die den Bezirksämtern nächstvorgesetzte Stelle ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, an welche demgemäß alle gegen Verfügungen der Bezirksämter laufenden Beschwerden zu richten sind.

Die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städte (siehe Beilage 2) sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen und haben dann die Magistrate in diesen Städten die Zuständigkeit als Distriktsverwaltungsbehörden (siehe das Nähere auch unter dem Buchstaben „M." bei „Magistrate.")

140. **Bezirksgerichte** bilden in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehören, dann in Bergwerks- und Ehestreitigkeiten der Protestanten, das zuständige Gericht erster Instanz.

Zur Entscheidung und Instruktion dieser Ehestreitigkeiten der Protestanten wurden gemäß allerhöchster Verordnung vom 24. Febr. 1862 (Reg.-Bl. S. 11) §. 8 die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt, und erstreckt sich diese Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ansbach über alle in den Bezirken des Konsistoriums zu Ansbach und des Dekanats München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle im Bezirke des Konsistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

Die vorher vorgeschriebene Sühne ist von dem Landgerichte, in Städten von dem Stadtgerichte, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben, zu versuchen.

Die Bezirksgerichte sind zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, die nach dem Einführungsgesetze vom

10. November 1861 den Vergehen gleich zu behandeln sind, zuständig und haben sowohl an ihrem Sitze selbst, als auch für entfernte Kriminalbezirke auswärts aufgestellte beständige Untersuchungsrichter.

Sie erkennen in Vergehens- und diesen gleichgeachteten Uebertretungsfällen in erster Instanz.

In zweiter Instanz erkennen sie in jenen Streitsachen, in welchem die Stadt- oder Landgerichte in erster Instanz entschieden haben, nur muß der Streitgegenstand wenigstens 50 fl. Werth haben, oder eine Liegenschaft oder ein dingliches Recht betreffen.

In zweiter Instanz erkennen und urtheilen sie auch bei allen jenen Uebertretungen und Freveln, welche vom Stadt- oder Landgerichte in erster Instanz, gleichviel ob als Polizeistrafgericht oder Forststrafgericht, abgewandelt wurden.

Endlich üben dieselben die Disziplinargewalt (Aufsicht) über die Stadt- und Landgerichte, sowie über die Notare ihres Gerichtsbezirkes aus.

141. **Bierabnahms-Streitigkeiten** zwischen Bräuern und Wirthen, dann Differenzen wegen Austritts aus dem Bräuhause sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

142. **Bier,** Ein- oder Ausfuhraufschlags-Defraudationen zum Nachtheil der betreffenden Gemeinde wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

143. **Bierbräuerei-Konzessionen** werden verliehen von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, und sind Gesuche dieser Art dort einzureichen.

144. **Bierbräuer,** Gesuche derselben um Bewilligung zum Winterbiersieden vor der Sudzeit sind anzubringen beim Bezirtsamte. In Städten siehe Beil. 2.

145. **Bier-** (Lager-, Keller-) Visitationen sind vorzunehmen vom Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

146. **Bierschenks-** (Bierwirths-) Konzessionen. Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

147. **Biersud,** unerlaubter vor der Sudzeit, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

148. **Bierverleitgabe** unter dem Satze. Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

149. „—„ untarifmäßige, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

150. **Bilderhandel,** Gesuche und Ausfertigung eines Lizenzscheines hiezu, sind anzubringen beim Bezirks-Amte. In Städten siehe Beilage 2.

151. **Bilderschaustellung** auf Märkten, Gesuche um Lizenzscheine hiezu sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

152. **Blattern,** natürliche, unterlassene Anzeige derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerlchte, bestraft.

153. **Blaumontagmachen** wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

154. **Bleichen,** man sehe unter dem Buchstaben „E." bei Erwerbsarten freie."

155. **Blumen künstliche,** Verfertigung, man sehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

156. **Blutschande** wird als Vergehen vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist bei dem dortigen Staatsanwalte oder dem Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

157. **Böller,** Abschießen an feuergefährlichen oder

sonst ungeeigneten Orten wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

158. **Boten,** Lohnkutscher, Stellwagenordnung-Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

159. **Brandfälle,** deren Schadens-Ermittelung und Feststellung steht zu dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

160. **Brandkataster,** deren Haltung und Berichtigung steht zu dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

161. **Brandschadenvergütungs**-Gesuche sind anzubringen. beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

162. **Brandstiftung,** absichtliche, wird als Verbrechen von den Schwurgerichten abgeurtheilt.

„—„ fahrläßige, ist Vergehen und gehört zur Aburtheilung der Bezirksgerichte.

„—„ Anzeigen hievon sind beim Bezirksgerichts-Staatsanwalt oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu erstatten.

163. **Brandversicherungs**-Abänderungs-Anzeigen und Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

164. „—„ Aufnahms-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

Das Gesuch kann in Fällen der Verhinderung des zu Versichernden, wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit bei der Behörde zu erscheinen, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben und durch den Gemeindevorsteher dann bei Amt die Bitte um Aufnahme gestellt werden.

165. „—„ Austritts-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

166. **Brandversicherungs-,** Baufristverlängerungs-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

167. „—„ Beiträge sind einzuzahlen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

168. „—„ Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt und Theilnehmern unter sich oder mit Dritten, zwischen Miteigenthümern, zwischen Gläubigern und Schuldnern entstehen, oder die Giltigkeit des Eintrittes in die Anstalt, oder verweigerte Schadensvergütung, oder den Verlust der Entschädigungsansprüche, oder verweigerter Auszahlung der versicherten Summe betreffen, gehören, wenn der Werth des Streitgegenstandes 150 fl. einschlüssig beträgt, zur Klagestellung beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. zur Klagestellung vor dem Bezirksgerichte.

169. „—„ Wesen überhaupt gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

170. **Branntweinschenken,** Konzessions-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

171. **Brodverkauf,** untarifmäßiger oder ohne Bekanntgabe des Tarifs, oder ohne das vorgeschriebene Bäckerzeichen oder ohne Berechtigung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

172. **Brücken,** schnelles Fahren oder Reiten über dieselben, Unterlassung der Sicherheitsmaaßregeln bei Bauten derselben, Unterlassung ihrer Instandhaltung und der Instandhaltung ihrer Geländer wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

173. **Brunnen,** Anlegung von Abtritten, Dünger-

stätten, Leichenäckern nächst denselben, Unterlassung ihrer Bedeckung und der nöthigen Sicherheismaßregeln bei ihren Bauten wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

174. **Brunnen**-Verunreinigung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

175. **Buchdruckereien,** Konzessionen werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, verliehen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

176. **Buchhandlungs**-Konzessionen werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, verliehen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

177. **Buchtrödlereien**-Konzessionen, Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

178. **Bürgschafts**-Klagen in Wechsel- oder Handel-Sachen sind anzubringen bei den Handelsgerichten;

bei allen andern privatrechtlichen Verhältnissen aber bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte.

179. „—„ Verträge errichten die Notare.

180. **Camphin-Bereitung,** man sehe unter dem Buchstaben „C" bei „Erwerbsarten, freie."

181. **Cessions-Verträge** errichtet der Notar.

182. **Chirurgen**-Distrikts-Angelegenheiten sind untergeordnet dem Bezirksamte. In Städten s. Beil. 2.

183. **Chokolademachen,** man sehe unter dem Buchstaben „C" bei „Erwerbsarten, freie."

184. **Civilrechtliche** (d. h. Entschädigungs-) Anspüche aus Beschädigungen durch strafrechtliche oder polizei-

liche Handlungen können nach Wahl des Beschädigten entweder bei dem aburtheilenden Strafgerichte oder aber dem Civilgerichte und zwar bei einer Schadensgröße bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und im Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte, und zwar bei jenem dieser Gerichte, wo der Beklagte wohnt, oder in dessen Bezirke die Beschädigung stattfand, angebracht werden.

185. **Concurs**-(Gant-) Prozesse gehören, wenn zur Zeit des Ganteröffnungsbeschlusses keine den Werth von 150 fl. übersteigende Forderung gegen den Gemeinschuldner gerichtet, bekannt ist, zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, außerdem aber zum Bezirksgerichte.

186. **Consenssupplirungsklagen** (d. i. Klagen auf Ergänzung einer abgängigen Einwilligung oder Genehmigung) sind anzubringen beim Bezirksgerichte.

187. **Contrakten** (Vertrags-) Wesen gehört vollständig zum Wirkungskreise der Notare.

188. **Contraktsklage**, Klage aus einem Vertrage, ist bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis einschlüssig 150 fl. beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem höhern Werthe beim Bezirksgerichte anzubringen.

189. **Criminalkosten**-Berechnung wird durch den Gerichtsschreiber des Untersuchungsgerichtes gefertigt.

190. **Curatelstellung** eines Verschwenders, Blöd- oder Wahnsinnigen. Anträge und Klagen hierauf sind beim Bezirksgerichte anzubringen.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wo sich Jemand selbst, also freiwillig, unter Curatel zu begeben beabsichtet.

191. **Dampfschifffahrts-Conzessionen.** Gesuche dieser Art sind einzureichen beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorbehalten.

192. **Darlehen** aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln. Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

193. **Darlehensforderungen** sind bis zum Betrage von 150 fl. beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und im Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte einzuklagen.

194. **Darlehens-Verträge** werden vom Notar errichtet.

195. **Defraudationen,** an Staatsgefällen: als Zoll-, Steuer-, Stempel- und Postsachen werden je nach der Größe der Geld- und beziehungsweise Arreststrafe, die gemäß der deßfallsigen besondern gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat und die Handlung hienach als Vergehen, oder aber als bloße Polizeiübertretung herausstellt, im erstern Falle von den Bezirksgerichten, im letztern von dem Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, abgeurtheilt, und sind bei den letztern anzuzeigen.

Bezüglich der Aufschlagsdefraudationen sehe man oben unter „Aufschlagsdefraudationen."

196. **Diebstahl,** einfacher, bis zu 10 fl. einschlüssig wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

bei einem Betrage von 10 fl. bis 1000 fl. oder unter erschwerenden Umständen, nämlich durch Einbruch, an gottesdienstlichen Gegenständen, durch Gewohnheitsdiebe wird er vom Bezirksgerichte,

übersteigt aber der Betrag 1000 fl. oder wird er bewaffnet oder in Verabredung (Complott) oder mittelst Gewalt an der Person des Bestohlenen verübt, so wird er vor dem Schwurgerichte abgeurtheilt, und ist auch in solchen Fällen beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder aber beim Staatsanwalt am Bezirksgerichte anzuzeigen.

197. **Dienstbarkeits**= (Servituts=) Streitigkeiten insbesondere über Bauholz=, Durchtrieb=, Forst=, Wasser=, Weg=Rechte und andere solche Gerechtigkeiten werden bei einem Werthe des Rechtes bis zu 150 fl. einschlüssig vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bei einem Werthe über 150 fl. aber beim Bezirksgerichte verhandelt und entschieden, und sind deßfallsige Klagen je nach diesem Werthe da oder dort anzubringen.

198. **Dienstbotenbücher,** deren Ausfertigung und Visirung wird besorgt beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

„—„ deren unterlassene Hinterlegung bei der Ortspolizeibehörde (beim Gemeindevorsteher) wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

199. „—„ deren Fälschung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

200. **Dienstbotenordnung**=Uebertretungen, Arbeitsverweigerung, Dienstaustritt unerlaubter, Nachtschwärmen, Verdingen unerlaubtes, Widerspenstigkeit, Wirthshausbesuch unerlaubter, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

201. **Dienstboten**=Rechtsstreitigkeiten mit Dienst=

herrn sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

202. **Dienstleistung,** unterlassene, bei Unglücksfällen, Feuer- oder Wassergefahren wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

203. **Dienstverträge** errichtet der Notar.

204. **Dienstzeichen,** unberechtigtes Tragen solcher wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

205. **Distriktsraths-Wahlen** werden abgehalten beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

206. **Distriktsstraßen,** Beaufsichtigung und Schlichtung deßfallsiger Anstände und Streitigkeiten gehört zum Bezirksamte.

207. **Doppelversicherungen,** in Mobiliarentschädigungsanstalten sind strafbar und werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, auf deßfallsige dort zu erstattende Anzeige abgeurtheilt.

208. **Dorf-** und **Feldpolizei-Uebertretungen** werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

209. **Drohungen,** besorgnißerregende, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

210. „—„ mit Mord, Brandstiftung, Raub oder Störung des öffentlichen Friedens aber vom Bezirksgerichte bestraft und sind beim Land- oder Stadtgerichte, oder beim Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu beanzeigen.

211. **Editionsklage** (Klage auf Herausgabe von Urkunden 2c. 2c.) ist bei bereits anhängigem Rechts-

streite bei dem einschlägigen Prozeßgerichte selbst zu stellen;

wenn aber noch kein Rechtsstreit anhängig ist, so muß die Klage bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werth über 150 fl. dagegen beim Bezirksgerichte angebracht werden.

212. **Ehe,** betrügliche, Verleitung zur Eingehung einer solchen wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist beim dortigen Staatsanwalt oder aber auch beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

213. **Ehebruch** wird nur, wenn der beleidigte Ehetheil darauf dringt, vom Bezirksgerichte bestraft.

214. **Ehe,** mit mehreren Personen zu gleicher Zeit (Polygamie) wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

215. **Ehe,** durch Zwang herbeigeführt, wird vom Bezirksgerichte bestraft, und ist beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

216. **Ehegelöbnisse,** Urkunden hierüber, errichtet der Notar.

217. „—„ Bruch solcher oder einseitiger Rücktritt von denselben, Entschädigungsklagen hieraus, sind bei einer Streitsgegenstandssumme bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

218. **Ehegerichte,** bei Katholiken, bilden zur Verhandlung die Dekanate; zur Entscheidung in erster Instanz die bischöflichen Ordinaraiate; in zweiter und letzter Instanz die erzbischöflichen Konsistorien in München und

Bamberg, und sind Klagen daher immer beim einschlägigen Dekanate einzubringen.

219. **Ehegerichte,** bei Protestanten wurden gemäß allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1862 die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte I. Instanz bestimmt, und erstreckt sich diese Zuständigkeit des Bezirksgerichts Ansbach über alle in den Bezirken des Consistoriums zu Ansbach und des Dekanats München, jene des Bezirksgerichts Bayreuth über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vorkommenden Fälle. Die Sühne ist vorher von den Landgerichten, in Städten von den Stadtgerichten, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben, zu versuchen.

Das Ehegericht II. Instanz ist das Appellationsgericht von Oberfranken.

220. **Ehen,** unerlaubte, im Ausland geschlossene, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

221. **Eheverträge** errichtet der Notar.

222. **Ehrenkränkungen,** Beschwerden wegen solcher, sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, wo der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

223. „—„ Klagen wegen solcher auf Entschädigung oder Schmerzengeld sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu stellen.

224. **Ehrenzeichen,** unberechtigtes Tragen solcher, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

225. **Eigenthumsbeschädigungen,** vorsätzliche, werden bis zu 50 fl. und ohne erschwerende Um-

stände vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

226. **Eigenthumsbeschädigungen** über 50 fl. oder an Feldfrüchten, öffentlichen Sachen (z. B. Anlagen, Kunstwerken, Glasvorrichtungen, Blitzableitern, Wasserleitungen) in gottesdienstlichen Gegenständen, mittelst Zusammenrottungen, gemeingefährliche, werden vom Bezirksgerichte bestraft, und sind beim dortigen Staatsanwalte, oder aber beim Land- oder Stadtgerichte anzuzeigen.

227. **Eigenthumsklagen** sind bei einem Werthe bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem solchen über 150 fl. beim Bezirksgerichte, der gelegenen Sache zu stellen.

228. **Eigenthumsstörungen,** widerrechtliche, öffentliche, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

Klagen wegen Eigenthumsstörung und auf Abstellung für künftige Sicherheit des dadurch Verletzten sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte als Einzelngerichte, anzubringen.

229. **Eigenthums-Verträge** errichtet der Notar.

230. **Eindringen,** widerrechtliches, in fremde Wohnungen, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

231. **Einkindschafts-Verträge** errichtet der Notar.

232. **Einkommensteuer,** Aufstellung der Steuerlisten haben zu besorgen die Gemeindeverwaltungen.

233. **Einlösungs-Recht,** Ausübung desselben kömmt bei Gantkäufen vor, und ist bei dem Gericht, wo die Gant anhängig ist, anzumelden.

234. **Einpfarrungs-Gesuche** sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

235. **Einquartirungs-** und Vorspannsleistungs-Angelegenheiten gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

236. **Einspruch** gegen Contumazial-Erkenntnisse (Erkenntnisse im Ungehorsamsverfahren) ist bei dem Gerichte zu erheben, welches das betreffende Erkenntniß erlassen hat.

237. „—„ gegen Errichtung von Wasser- und ähnlichen Werken ist beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, wo die Sache gelegen ist, anzubringen.

238. **Einstandskapitalien,** Beschlagnahme derselben oder Vormerkung von Alimenten oder andern Forderungen und Guthaben auf solche, ist, wenn über die Forderungsansprüche schon ein Rechtsstreit anhängig ist, bei dem deßfallsigen Gerichte, andern Falles bei einem Werthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werth über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu beantragen.

239. **Einstandsverträge** errichtet der Notar.

240. **Einträge** im Hypothekenbuche werden angemeldet und vorgenommen beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte.

241. **Einwanderungs-Angelegenheiten** gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

242. **Einzelnrichter** bestehen nur bei Land- und Stadtgerichten. Rücksichtlich ihrer Zuständigkeit sehe man das Nähere bei „Landgerichte."

243. **Eisenbahnanlagen** für den Privatgebrauch. Gesuche dieser Art und zwar mit Lokomotiv- oder Pferde-

betrieb und ohne einen solchen, sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

244. **Eisenbahn-Bauarbeiter**-Reise-Legitimationen werden ausgefertigt vom Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

245. **Eisenbahn**-Bau- und Betrieb (Conzession). Gesuche dieser Art sind einzureichen beim königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorbehalten.

246. „—" Vorarbeiten-Bewilligung. Gesuche dieser Art sind einzureichen beim königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

247. **Eisenbahn**-Ordnung. Uebertretung derselben durch unerlaubtes Reiten, Fahren, Viehtrieb wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

248. „—" Verletzungen und Beschädigungen absichtliche und gemeingefährliche werden vom Schwurgerichte abgeurtheilt und sind beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

249. „—" Grundeigenthumserwerbungsstreitigkeiten rücksichtlich der Größe des für die Erwerbung zu leistenden Betrages sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte, wo das Grundeigenthum liegt, anzubringen.

250. **Eisenguß-Waaren-Verfertigung**, man sehe unten bei „Erwerbsarten, freie."

251. **Elterngutsverträge** errichtet der Notar.

252. **Entbindungsanzeigen**, deren Unterlassung durch

Hebammen, Aerzte rc. rc. wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

253. **Entführung,** gewaltsame, wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, an-anzuzeigen.

254. **Entlassung** von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Lehrjungen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern, ist bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorsteher) anzuzeigen,

und ihre Unterlassung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

255. **Entschädigungs-Forderungen,** aus Uebertretungen oder Freveln, oder Preßvergehen sind bei dem einschlägigen Untersuchungsgerichte anzumelden.

256. **Entschädigungs-Klagen** einer außerehlich Geschwängerten sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

257. „—„ sind bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu stellen.

258. **Entwährungs-Klagen** sind bei einem Werthe bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu stellen.

259. **Epidemien** sind bei ihrem Ausbruche anzuzeigen dem Bezirksamte und gleichzeitig dem betreffenden Amtsarzte. In Städten siehe Beilage 2.

260. **Erbgüter,** landwirthschaftliche, deren Errichtung, Verlautbarung gehört zur Zuständigkeit der Notare, oder aber auch, insoferne Hypothekverhältnisse dabei zur

Sprache kommen, der Landgerichte, in Städten der Stadtgerichte.

261. **Erbrechtsstreitigkeiten** verhandeln bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis zu 150 fl. einschlüssig die Landgerichte, in Städten die Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. die Bezirksgerichte.

262. **Erbtheilungs-Klagen** sind bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

263. **Erb- und Erbvertheilungs-Verträge** errichtet der Notar.

264. **Erpressung** mit Androhung von Gewalt wird bei Bezirksgerichten,

mit Anwendung von Gewalt aber bei den Schwurgerichten abgeurtheilt und ist beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder beim einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalt anzuzeigen.

265. **Erwerbsarten,** freie. Gesuche um Erlangung eines Lizenzscheines zum Betriebe derselben sind in Fällen, wo die Lösung eines solchen vorgeschrieben ist, beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Nach den einschlägigen Gewerbsbestimmungen muß aber bei freien Erwerbsarten diese Lösung stattfinden:

1) wenn eine besondere Befähigung zum Betriebe nothwendig ist;
2) wenn der Gesuchsteller die Erwerbsart außer seiner Heimathsgemeinde auszuüben beabsichtet, und zwar in diesem Falle ohne die Nothwendigkeit eines Befähigungs-Nachweises;
3) wenn die freie Erwerbs-Beschäftigung in einem

Laden oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehülfen betrieben werden will;

4) wenn und insolange da, wo das betreffende Gewerbe durch allerhöchste Bestimmung der freien Ausübung überlassen wird, von diesem Gewerbe auch konzessionirte Meister vorhanden sind.

Die einzelnen freien Erwerbsarten finden sich immer unter dem einschlägigen Anfangsbuchstaben einer jeden solchen vorgetragen.

266. **Erwerbsarten,** freie. Gesuche um fabrikmäßigen Betrieb sind bei der einschlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern einzureichen.

267. **Eßwaaren,** unerlaubter Verkauf wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

268. **Exekutorische Urkunden** werden vom Notar errichtet.

269. **Expropriation** von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. Anträge dieser Art sind einzureichen bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern.

270. **Ewiggeldsachen** gehören zur Zuständigkeit des Stadtgerichts München links der Isar.

271. **Fabrik**-Betriebs-Conzessionen werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und deßfallsige Gesuche dort anzubringen. Das Gleiche gilt bei solchen Conzessionen, wenn sie durch Stellvertreter ausgeübt werden wollen.

272. „—„ Errichtung oder Abänderung, unerlaubte, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

273. „—„ Errichtung mit schädlichen Ausdünstungen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

274. „—„ Selbstbetrieb-Prüfungen werden durch beson-

ders gebildete Kommissionen an einer polytechnischen Schule abgehalten und sind deßfallsige Gesuche bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern einzureichen.

275. **Fabrikrath-Wahlen** gehören zum Wirkungskreise der Kreis-Regierung Kammer des Innern und werden durch einen eigens von derselben bestimmten Kommissär geleitet.

376. **Fabrikunternehmungen.** Gesuche von Gesellschaften um solche sind bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern einzureichen.

Unternehmungen dieser Art von Korporationen sind der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten.

277. **Fahren,** verbotenes, schnelles, gefährliches auf Brücken und im Innern von Ortschaften, mit aneinandergehängten Wagen oder Schlitten, an Bergen ohne Radschuh oder Sperre, Uebertretungen beim Ausweichen, in der Bespannung ohne Beaufsichtigung, Versperrung öffentlicher Wege, Ueberschreiten von Eisenbahnen, im betrunkenen Zustande oder schlafend, über fremde Aecker oder Wiesen, ohne vorschriftsmäßige Radfelgenbreite, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

278. **Falschmünzer** werden vom Schwurgerichte abgeurtheilt und sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt zur Anzeige zu bringen.

279. **Farben** von Erde und Metall-Bereitung, siehe unter dem Buchstaben „E" bei Erwerbsarten, freie.

280. **Fälschungen** von öffentlichen Urkunden des Königs oder der Staatsregierung, von Geld- und Banknoten, von Beamten und öffentlichen Bediensteten werden durch die Schwurgerichte, von Privaturkunden, von Stempelpapier und Briefmarken, von amtlichen Zeugnissen, von Handelsbüchern zum Zwecke des Betrugs, von

Beweismitteln in Untersuchungssachen, von Eisenbahnsignalen und Telegraphenzeichen, von Nahrungsmitteln und Getränken in gesundheitsnachtheiliger Weise, —

werden vom Bezirksgerichte, von Wanderbüchern, außergerichtlichen Zeugnissen, Legitimationspapieren, von Nahrungsmitteln und Getränken ohne gesundheitsgefährliche Stoffmischung, werden durch die Landgerichte, in Städten durch Stadtgerichte, bestraft und sind daselbst oder bei schwurgerichtlichen und bezirksgerichtlichen Straffällen auch dem einschlägigen Staatsanwalte zur Anzeige zu bringen.

281. **Familienfideikommißsachen,** gehören zum Wirkungskreise der Appellationsgerichte.

282. **Familiengewalt,** Mißbrauch derselben zur Unsittlichkeit, zum Bettel etc. etc. wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu Anzeige zu bringen.

283. **Familiennamen,** Anmassung, Führung widerrechtliche, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

284. „—„ väterlicher, Bewilligung zur Führung eines solchen Seitens unehelicher Kinder, Gesuche dieser Art sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen und ist die Bescheidung Seiner Majestät dem Könige vorbehalten.

285. **Familienrechte,** Klagen über Anerkennung oder Geltendmachung von solchen (mit Ausschluß außerehelicher Vaterschafts-Streitigkeiten) sind beim Bezirksgerichte anzubringen.

286. **Familienstand,** fremder, Anmassung oder Verletzung eines solchen, wird vom Bezirksgerichte bestraft, und ist dem dortigen Staatsanwalte oder aber

bei dem Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zur Anzeige zu bringen.

587. **Farbstoffe,** giftige, deren Verwendung ist verboten, wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

288. **Feilhalten** von gewerblichen Erzeugnissen und Ausbieten gewerblicher Dienste auf öffentlichen Plätzen und Märkten außer der Marktzeit, Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

289. **Feldpolizei**-Frevel werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

290. **Festungen,** unerlaubte Aufnahme von Plänen, Rissen 2c. 2c. wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

291. **Feueranmachen,** unerlaubtes auf öffentlichen Plätzen, in Waldungen und sonst gefährlichen Orten wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

292. **Feuerbeschau,** nachläßige Vornahme derselben, Nichtbefolgung der deßfallsigen Anordnungen, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

293. **Feuersbrunst**-Anzeigen sind zu erstatten dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

294. **Feuerlöschordnungs**-Handhabung steht dem Bezirksamte zu. In Städten siehe Beilage 2.

295. **Feuerpolizei,** Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

296. **Feuerruf,** Unterlassung desselben bei ausgebrochenem Brande wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

297. **Feuerschau** ist vorzunehmen durch die Lokalpolizeibehörde (in Landgemeinden vom Gemeindevorsteher.)

298. **Feuerschwamm,** Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

299. **Feuerstätten,** Errichtung, Neubau, Veränderung unerlaubte, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

300. **Feuerversicherungs-Anstalten,** Agenturen, Errichtung unerlaubter wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

301. **Feuerwerke,** öffentiche, unerlaubte, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgeeichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

Gesuche zur Verwillung vom Abbrennen solcher sind beim Bezirksamte zu stellen.

302. **Findelkinder,** unterlassene Anzeige des Fundes eines neugebornen Kindes wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

Anzuzeigen ist der Fund eines solchen Kindes beim Bezirksamte.

303. **Firma,** fremde, Mißbrauch einer solchen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

304. **Fischerei,** berechtigte, Klagen solcher wegen Entschädigungsansprüchen bei Anlagen Dritter zur Wasserbenützung sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

305. „—" Frevel werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

306, „—" Rechte, Klagen über den Bestand des Rechtes, Umfang, Ausübung, Eigenthum, und Besitz sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig

beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu stellen.

307. **Fiskus,** hat keinen bevorzugten Gerichtsstand mehr, und sind daher in Streitigkeiten, welche zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, gehören (siehe das Nähere hierüber unter dem Buchstaben „L." bei „Landgerichte") die Klagen gegen denselben dortselbst, außerdem bei dem einschlägigen Bezirksgerichte anzubringen.

308. **Flechtarbeiten,** Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

309. **Fleischbänke,** Ordnungswidrigkeit, Unreinlichkeit, wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

310. **Fleischtax**-Regulirung liegt ob der Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

311. **Fleischverkauf,** unberechtigter, gesundheitsgefährlicher, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

312. **Floßordnung**-Uebertretung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

313. **Flurwächter** werden beim Bezirksamt verpflichtet. In Städten siehe Beilage 2.

314. **Forderungs**-Klagen sind bis zum Betrage von 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und im Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

315. **Forstberechtigungs**-Angelegenheiten und Differenzen gehören zur Erzielung eines gütlichen Abkommens zum Wirkungskreise des Bezirksamtes, in

Städten siehe Beilage 2, und bleibt bei der Beschlußfassung der Rechtsweg unbenommen.

Letztenfalls sind dann die Klagen bis zu einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte.

316. **Forstfrevel**, durch Holz, Streu 2c. 2c., Entwendung, Abästen, Abholzen, Grasrupfen, Leseholzsammeln, Pecheln, Weiden, Fahren, Feuermachen, Grenzverrückung, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, (durch das Forststrafgericht) in dessen Bezirk der Frevler wohnt, abgestraft.

Gewohnheitsfrevler werden vom Bezirksgerichte abgeurtheilt.

317. **Forstpersonal**, Schutzscheine sind beim Bezirksamte zu erheben. In Städten siehe Beilage 2.

318. **Forstpolizei**-Uebertretungen finden nur im eigenen Walde des Uebertreters statt und umfassen im Allgemeinen: die Unterlassung angeordneter Aufforderung, unerlaubte Rodung, Abtrieb einer Schutzwaldung, Abschwendung, unterlassene Kulturausführung, Raupen- und Insekten-Vertilgung, gemeingefährliches Feueraufmachen, ordnungswidriges Weiden, und werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, (durch das Forstrafgericht), in dessen Bezirk die Uebertretung begangen wurde, bestraft.

319. **Forstschutz**-Bedienstete werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, verpflichtet.

320. **Forststrafgerichte**, sind bei den Landgerichten, in Städten bei den Stadtgerichten, bestellt und bestehen aus dem Richter, dem die Staatsanwaltschaft vertretenden Forstbeamten und dem Gerichtsschreiber.

Sie urtheilen in erster Instanz über alle Forst-

polizeiübertretungen und Forstfrevel mit Ausnahme der Gewohnheitsfrevler, welche letztere von den Bezirksgerichten abgewandelt werden, und erkennen in ihrem Urtheile zugleich auch über die Schadenszufügung und die Ersatzansprüche der Betheiligten.

321. **Fragner**, Konzessions-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2. Befähigungsnachweis ist bei diesem Gewerbe nicht erforderlich.

322. **Frauenkleider-** und Frauenputz-Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

323. **Freie Erwerbsarten**, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

324. **Fremdenbeherbergung**, unerlaubte, wird vom Landgerichte in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

325. **Fremdenbücher**-Kontrolle steht zu der Lokalpolizeibehörde (in Landgemeinden dem Gemeindevorsteher).

326. **Fremdenbücher**, unterlassene Führung desselben, oder unterlassene Einträge in dieselben werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

327. **Fremdenpolizei**, deren Ueberwachung liegt ob der Lokalpolizeibehärde (in Landgemeinden dem Gemeindevorsteher).

328. **Fremde Sachen**, widerrechtliche Vorenthaltung derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

329. **Freudenschießen** bei Frohnleichnamsprozessionen oder sonstigen außergewöhnlichen Festlichkeiten erfordern die Bewilligung des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

230. **Friedensstörung,** öffentliche, durch Zusammenrottung, mit Gewalt, wird vom Bezirksgerichte,
331. „—„ häusliche, widerrechtliche, vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist bei dem Land- oder Stadtgerichte, oder aber ersten Falls auch beim bezirksgerichttichen Staatsanwalte anzuzeigen.
332. **Fuhrleute,** Streitigkeiten derselben mit ihren Bestellern, mit Schaffnern, mit Spediteurs, mit Wirthen, sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.
333. **Fuhrwerke,** Uebertretung ihrer Einrichtung bei Befahrung von Kunststraßen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.
334. **Funddiebstahl,** wird bis zum Betrage von 20 fl. vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, im Betrage über 20 fl. vom Bezirksgerichte abgeurtheilt, und ist beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder im letztern Falle beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt anzuzeigen.

Wir haben diese ganze Stelle groß gedruckt, weil es viele Leute gibt, die gar nicht wissen, daß das Zurückbehalten einer gefundenen Sache verboten und straffällig ist und machen zur Wahrung Jedermanns vor Schaden also besonders darauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß, wer eine solche Sache findet, den Fund sogleich beim Bezirksamte anzuzeigen hat.

335. **Fußangeln,** Legen unangezeigtes, unerlaubtes wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

336. **Fußwege,** Fahren und Reiten auf denselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

337. **Gabeln,** Schaufeln, Rechen, hölzerne. Verfertigung für den landwirthschaftlichen Betrieb, siehe unter dem Buchstaben „E" bei: „Erwerbsarten, freie."

338. **Gärtnerei-Betrieb.** Gesuche um Lizenz hiezu sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

339. **Garkochs-Conzessionen.** Gesuche um solche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

340. **Gaukeleien,** als: Kartenschlagen, Wahrsagen, Geisterbeschwörung, Traumdeuten und dergleichen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und sind dort anzuzeigen.

341. **Gaureiter-Hengste.** Approbations-Erlaubnißscheine werden durch die Landgestütsverwaltung ertheilt.

342. **Gebäude,** Einsturz drohende. Anträge auf Abtragung oder Sperrung derselben sind zu stellen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

343. **Gebäude-Errichtung** an öffentlichen Plätzen ohne baupolizeiliche Bewilligung, dann einsturzdrohende, sicherheitsgefährliche, baugefährliche Errichtung derselben, endlich Unterlassung ihrer Ausbesserung oder ihres Abbruchs wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

344. **Geburtsanzeigen** von Frauenspersonen aus badischem und württembergischem Unterthansverbande, sind durch die Pfarrämter zu erstatten beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

345. **Gefangene,** deren widerrechtliche oder gewalt-

thätige Befreiung, wird vom Bezirksgerichte, der unerlaubte Verkehr mit ihnen vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft.

346. **Gefangenhaltung,** widerrechtliche, wird vom Bezirksgerichte und nach Gestalt der dabei stattgefundenen Beschädigung oder Vergewaltigung vom Schwurgerichte, abgeurtheilt, und ist entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte selbst anzuzeigen.

347. **Gefährdungen,** öffentliche, durch Herabwerfen, Fallen, Gießen von Sachen, Aufhängen, Aufstellung von Gegenständen, welche die Passagen öffentlicher Plätze und Straßen gefährden oder verunreinigen, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

348. **Gefängnißstrafen** verhängen die Bezirksgerichte.

349. **Geheimmittel,** öffentliche Anpreisung, Feilbieten, Verkauf unerlaubter wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

350. **Geistliche** haben keinen bevorzugten Gerichtsstand mehr, und sind daher in Streitigkeiten, welche zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, gehören (siehe: das Nähere unter dem Buchstaben „L" bei: „Landgerichte") die Klagen gegen sie dortselbst, ausserdem beim einschlägigen Bezirksgerichte anzubringen.

351. **Gemeinde**-Aktiv-Kapitalien. Darlehens-Gesuche, sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

352. „—„ Anwälte bestellt auf Vorschlag des Bezirksamtes die Kreis-Regierung, Kammer des Innern. In Städten siehe Beilage 2.

353. **Gemeinde**-Aufnahmsgebühren, Streitigkeiten dieser Art zwischen den Pflichtigen und den Gemeinden gehören zum Bezirksamte.

Anträge auf Feststellung oder Abänderung des Tarifs derselben, sind auch beim Bezirksamte anzubringen, die Beschlußfassung ist aber der Kreis-Regierung, Kammer des Innern vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

354. „—„ Baupläne sind vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

355. „—„ Beschlüsse müssen zur Genehmigung vorgelegt werden dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

356. „—„ Diener, deren Verpflichtung geschieht beim Bezirksamte. In den Städten siehe Beilage 2.

357. „—„ Deputationen an das königliche Hoflager. Bittgesuche solcher Art sind Behufs der Erholung der Allerhöchsten Genehmigung beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

358. „—„ Gründe-Streitigkeiten über deren Eigenschaft, Umfang, Antheil und Vertheilung gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte, in Städten der Stadtgerichte.

359. „—„ **Gemeinde**-Gründetheilung. Anträge solcher Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

360. „—„ Hand- und Spanndienstleistung. Streitigkeiten solcher Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

361. „—„ Jagd-Verhandlungen unterliegen der Aufsicht der Bezirksämter. In Städten siehe Beilage 2.

362. „—„ Lokalaufschlag. Gesuche um Bewilligung hiezu, sind beim Bezirksamte zu stellen. Solche Gemeindegefälle sind der Lokal-, Bier-, Fleisch-, Getreide-, Mehl-Aufschlag. In Städten siehe Beilage 2.

363. **Gemeinde-Lokal-Umlagen.** Anträge dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

364. „—„ Passiv-Anlehen-Verträge sind dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

365. „—„ Realitäten, nutzbare Rechte, Anträge auf Tausch- Kauf- oder Verkauf derselben sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

366. „—„ -Rechnungen sind zur Revision dem Bezirksamte vorzulegen.

367. „—„ Schuldentilgungspläne sind vorzulegen dem Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

368. „—„ Umlagen-Streitigkeiten sind beim Bezirksamte anzubringen.

369. „—„ Urwahllisten sind zur Revision dem Bezirksamte vorzulegen.

370. „—„ Visitationen nimmt das Bezirksamt vor.

371. **Gemeindeverwaltungen** behalten ihren Wirkungskreis im Allgemeinen unverändert wie bisher. Als Polizeibehörden aber steht ihnen gesetzlich die Befugniß zu, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen, und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, die Nichtbefolgung mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen, und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar bis zu 3 fl.

Gegen solche Verfügungen ist Beschwerde an höheren Stellen zuläßig, in dringenden Fällen aber haben diese Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

4*

Im Uebrigen ist ihnen die polizeiliche Strafgewalt entzogen.

372. **Gemeinde**=Vorsteher haben dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten:

1) über den Aufenthalt Angehöriger fremder Bezirke und Staaten;
2) über die Geburten von auswärtigen Staatsangehörigen;
3) über den Ausbruch von Epidemien (ansteckenden Krankheiten) z. B. Blattern, Typhus, Cholera ꝛc. ꝛc.

Dieselben sind auch ausserdem besonders verpflichtet, dem Bezirksamte vorzulegen:

1) Armenbeschrieb;
2) Besitzveränderungsanzeigen;
3) Anzeigen über Mängel und Anstände in den Flur= und Markungsgränzen;
4) Gemeindebeschlüsse=Protokolle;
5) Gesetz= und Verordnungs=Verkünde=Register;
6) Gewerbs= Zu= und Abgänge;
7) Jahresbericht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen;
8) Jahresbericht über die Ernte, Viehzucht und sonstige verlangt werdenden Notizen;
9) Militär=Conscriptions=Speziallisten;
10) Militärdiestuntaugliche Pferde=Anzeige;
11) Schlachtviehpreisanzeige;
12) Strafbuch;
13) Viktualien=Visitations=Anzeigen.

Endlich haben sie die Aufstellung der Einkommensteuer=Listen zu besorgen, und sind bei Brandversicherungsaufnahmsgesuchen im Falle der Verhinderung des zu Versichernden wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit befugt, für den Verhinderten die Bitte beim Bezirksamte zu stellen, nachdem

dessen Gesuch zuerst bei der Gemeindeverwaltung zu Protokoll genommen worden ist.

373. **Gemeinde**=Wahlen nimmt das Bezirksamt vor.

374. „—„ Waldungen, Betriebs=Forstpersonal, dann Forstschutzdiener=Aufstellung. Anträge dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen.

375. „—„ Waldungen, Rodungs=Anträge sind beim Bezirksamte zu stellen.

376. **Gemeinde**=Waldungen. Theilungsgesuche sind beim Bezirksamte aufzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

377. „—„ Waldungen, Wirthschaftspläne sind dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

378. „—„ Wege, Orts= und Verbindungswege, Streitigkeiten wegen deren Herstellung sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

379. „—„ Wege, Streitigkeiten über deren Eigenschaft, über Anerkennuug auf Privateigenthum sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte anzubringen.

380. „—„ Wege, unterlassene Fahrbarmachung und Instandhaltung derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft, und ist dort anzuzeigen.

381. „—„ Brücken und Pflasterzoll. Gesuche um deren Verwilligung oder Veränderung sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

Die Bescheidung ist der Kreis=Regierung, Kammer des Innern vorbehalten.

382. „—„ Präsentations= (Vergebungs=) Recht zu kirchlichen Stellen und Schuldiensten. Verleihungsanträge sind beim Bezirksamte einzureichen. In Städten siehe Beilage 2.

383. **Gemeinde**-Gesuche um Rücktritt vom magistratischen in den Rural-Verband sind anzubringen beim Bezirksamte.

384. „—„ Streitkonsens-Ertheilungs-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

385. „—„ Tischtitelverleihung für katholische Priester. Gesuche solcher Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

386. „—„ Wesen überhaupt gehört zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

387. **Gerichtsschreiber** bestehen bei den Stadt- und Landgerichten, sowie bei den Bezirksgerichten. Ihre Wirksamkeit besteht vorzugsweise in Verrechnung und Erhebung der bei Gericht anfallenden Taxen, Geldstrafen und dergleichen Staatseinnahmen.

388. **Geschenke**, verbotwidrige, deren Einhebung an Weihnachten, Neujahr oder andern heiligen Zeiten wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

389. **Geschwornen-Urwahlen** werden beim Bezirksamte vorgenommen. In Städten siehe Beilage 2.

390. **Gesellen-Arbeitsbücher** werden ausgestellt und visirt beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

391. **Gesellen**-Arbeits-Dispens-Gesuche sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

Ist der Geselle in der Pfalz heimathsberechtigt, so ist das Gesuch bei der Behörde, die das Arbeitsbuch ausgestellt hat, ist er ein Ausländer, so ist das Gesuch bei jener Behörde, in deren Bezirk er ansässig werden will, in allen übrigen Fällen aber bei der Heimathsbehörde zu stellen.

392. **Gesellen**, kranke. Anträge um Aufnahme derselben

in das nächste Krankenhaus sind beim Bezirksamte zu stellen.

393. **Gesellen,** Meister-Befähigungs- oder Nichtbefähigungs-Zeugnisse werden in das Arbeitsbuch eingetragen vom Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

394. „—„ Ordnung, deren Uebertretung wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

395. „—„ Prüfungen. Gesuche um Zulassung hiezu sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2. Von den in der Pfalz heimathsberechtigten Gesellen sind solche Gesuche bei der Behörde, die das Arbeitsbuch ausgestellt hat, von Ausländern bei jener, in deren Bezirk der Geselle ansässig werden will, in allen übrigen Fällen aber bei der Heimathsbehörde zu stellen.

396. „—„ Streitigkeiten mit den Meistern wegen des Arbeitslohnes sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

397. **Gesellige Vereine.** Gesuche um deren Genehmigung sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

398. **Gesellschaften,** geschlossene, ohne distriktspolizeiliche Genehmigung unterliegen der Bestrafung des Landgerichts, in Städten des Stadtgerichts, und sind dort anzuzeigen.

399. **Gesellschafts-Verträge** errichtet der Notar.

400. „—„ Verträge. Klagen aus solchen sind bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bei einem Werthe über 150 fl. aber beim Bezirksgerichte zu stellen.

401. **Gesindeverdingen**, unerlaubtes, gewerbsmäßiges, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

402. **Gesundheitspolizei**, Uebertretungen, z. B. unerlaubte Anlage von Abtritten oder Düngerstätten, Fleischverkauf von ungesundem oder gefallenem Vieh, von untarifmäßigen Getränken, von verdorbenen oder alterirten (gefälschten) Lebensmitteln, insbesondere Eßwaaren, werden, wenn keine Gefahr für die Gesundheit selbst dadurch entstanden ist, beim Land- oder Stadtgerichte, bei entstandener Gesundheitsgefahr aber beim Bezirksgerichte bestraft, und sind erstern Falls beim Landgerichte oder Stadtgerichte, im letztern Falle aber je nach eigener Wahl bei diesem oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

403. **Getreidehandel** ansässiger Personen. Gesuche um Zeugnisse hiezu sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

404. „—„ nichtansässiger Personen. Gesuche um Lizenzen hiezu sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

405. **Getreidekauf** zum Selbstbedarf und Gewerbsbetriebe. Gesuche um Legitimationen (Vorweise) für Stellvertreter hiezu sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

406. **Getreide-Schrannen**-Errichtung oder Abänderung. Gesuche solcher Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

407. **Gewährleistung** bei Viehveräußerungen. Klagen dieser Art gehören, insoferne durch sie die Aufhebung des einschlägigen Vertrags (Wandlungsklage) oder blos die Minderung des Kaufpreises (Minderungsklage)

bezweckt wird, zur Zuständigkeit des Landgerichts, in Städten des Stadtgerichts.

Hiebei ist es aber für einen großen Theil unserer Leser von besonderer Wichtigkeit, die Bestimmungen des erst am 26. März 1859 erschienenen Gesetzes „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend" näher in das Auge zu fassen.

Dieses Gesetz bezieht sich bloß auf gewisse Thiergattungen, nämlich: 1) Pferde, Esel, Maulthiere; 2) Rindvieh; 3) Schafe und 4) Schweine.

Auf Veräußerungen von andern Thieren finden lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistung, nicht aber die besondern dieses Gesetzes Anwendung.

Die Gewährleistung bei den Veräußerungen (also nicht blos Käufen, sondern auch Täuschen und dergleichen) der obigen Thiergattungen tritt nur für bestimmte Fehler und zwar nur während einer gewissen für jeden Fehler festgesetzten Frist ein, nämlich:

I. Bei Pferden, Eseln oder Maulthieren:

1) für Schönblindheit 8 Tage lang.
2) für Koppen " " "
3) für Rotz 14 Tage lang,
4) für Hautwurm " " "
5) für Dampf " " "
6) für Koller 21 Tage lang,
7) für fallende Sucht 21 Tage lang,
8) für periodische (zeitweise sich einstellende) Augenentzündung 40 Tage lang.

II. beim Rindvieh:

1) für Tragsack und Scheidevorfall, soferne er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, 14 Tage lang,

2) für Lungensucht 14 Tage lang,
3) für Perlsucht 28 Tage lang,
4) für fallende Sucht 40 Tage lang,
5) für Lungenseuche „ „ „

III. Bei Schafen:
1) für Milbenräude 14 Tage lang,
2) für Fäule „ „ „
3) für bösartige Klauenseuche 14 Tage lang.

IV. Bei Schweinen:
für Finnen 8 Tage lang.

Uebrigens kann nach dem erwähnten Gesetze vom 26. März 1859 nur auf Aufhebung des Vertrags, (Wandlungsklage) nicht aber auf Minderung des Kaufschillings geklagt werden, und findet von dem letztern Falle eine Ausnahme nur dann statt, wenn sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet; wo man auch den Schadenersatz wegen Unverkäuflichkeit oder Minderwerthsgiltigkeit des Fleisches, oder anderer Thiertheile vorlegen kann.

Im Uebrigen ist der Erwerber außerdem und überhaupt berechtigt, neben der Rückgabe des Kaufschillings alle in der Sache ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen, Fütterungs- und Verpflegskosten und wenn der Veräußerer den Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses kannte, allen und jeden Schaden und Gewinnentgang zu verlangen.

Das Klagerecht fällt weg: bei Zwangs- und richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt, dann wenn der Erwerber den Fehler zur Zeit des Vertragsabschlusses kannte und wenn das Thier in einer Gesammtheit verschiedener Sachen z. B. bei einer Guts-

inventur und dergleichen ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert worden ist.

Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist erhoben werden.

Ist die Gewähr von andern Fehlern, als den oben bezeichneten bedungen und eine bestimmte Frist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

In Gewährleistungsfällen anderer Art, und wenn namentlich auf Grund derselben eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden will, tritt das geregelte Klagverfahren ein, und sind diesen Falls Klagen bis zum Gegenstandswerthe von 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, und bei einem höhern Betrage als 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

408. **Gewaltthätigkeiten** gegen Beamte oder andere in öffentlichen Diensten stehende Personen verübt an denselben bei Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Thätigkeit, werden beim Bezirksgerichte bestraft.

409. **Gewerbe** herumziehende, Arbeitsbücher. Gesuche um deren Ausfertigung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

410. „—„ ohne Arbeits- oder Wanderbuch werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

411. **Gewerbsausübung,** unberechtigte, unerlaubte, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

412. **Gewerbsbetrieb,** der Gemeinden als Eigen-

thümer von Gewerbsrechten durch Verpachtung; Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

413. **Gewerbe,** durch geprüfte Werkführer, Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

414. **Gewerbsbetriebs**=Prüfungs=Kommissionen I. Klasse bestehen in den der Kreis=Regierung unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet.

Gewerbs=Prüfungs=Kommissionen II. Klasse aber am Sitze eines jeden Bezirksamtes.

Befähigungs=Zeugnisse der Prüfungs=Kommissionen I. Klasse geben das Recht zur Bewerbung um eine Konzession in allen Gemeinden des Königreiches, jene II. Klasse aber nur zur Bewerbung um solche Konzessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden,

415. **Gewerbsbetrieb,** radizirter oder realer Gerechtsamen durch Pächter. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

416. „—„ zeitweiser durch einen Stellvertreter. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

417. **Gewerbs=Konzessionen,** Gesuche um solche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2. Die Fälle, wo die Kreis=Regierung Konzessions=Gesuche verordnungsmäßig zu behandeln und zu bescheiden hat, sind immer bei den einzelnen Gewerben selbst unter ihrem Anfangsbuchstaben aufgeführt.

418. „—„ Verzichte hierauf sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

419. **Gewerbserlernung** im Auslande. Gesuche dieser

Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

420. **Gewerbsfortsetzung** von böslich verlassenen Ehefrauen und von Wittwen durch geprüfte Werkführer. Gesuche dieser Art sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

421. **Gewerbsgesellen** siehe oben bei „Gesellen.“

422. **Gewerbsgeheimnisse,** fremde, rechtswidriger Gebrauch von solchen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

423. **Gewerbsmeister** und **Gesellen,** Streitigkeiten wegen des Dienstverhältnisses sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

424. „—„ Lehrlinge, Streitigkeiten wegen des Lehrverhältnisses sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

425. **Gewerbsordnung,** Uebertretungen derselben werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

426. **Gewerbspfuscherei** wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

427. **Gewerbsprivilegien,** Anträge auf deren Abschreibung oder Einziehung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

428. „—„ Irrungen über Befugniß, Umfang, Erlöschung unter den Gewerbsprivilegien-Inhabern oder mit andern, gehören zur Antragstellung beim Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

429. „—„ Verleihung ist Seiner Majestät dem Könige vorbehalten. Gesuche dieser Art, an das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichtet, können unmittelbar bei diesem selbst, oder durch die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, oder

aber endlich durch das Bezirksamt zur Vorlage gebracht werden. In Stadten siehe Beilage 2.

Das Nämliche gilt von Gewerbs-Privilegien-Einführungspatenten.

430. **Gewerbsprivilegien,** fremde, deren unberechtigte Ausübung wird vom Bezirksgerichte gestraft und ist entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder aber bei dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

431. **Gewerbsrechte,** radizirte. Gesuche um den Consens zur Ausübung derselben sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

432. „—„ radizirte. Gesuche um Transferirung (Uebertragung) eines solchen von einem Anwesen oder einem Gebäude auf ein anderes sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2. Gewerbstransferirungen (Uebertragungen) von einem Anwesen oder einem Gebäude auf ein anderes sind immer zuläſſig, aber nicht von einer Gemeinde in die andere, welch Letzteres auch selbstverständlich von den radizirten Gewerben gilt.

Unter radizirten Gewerbsrechten versteht man solche, welche mit dem Besitze bestimmter Immobilien (Häuser oder anderen Gebäude) verbunden sind, und einen Bestandtheil derselben ausmachen, daher auch einen Gegenstand des Privateigenthumes bilden.

433. „—„ reale. Gesuche um den Consens zur Ausübung derselben sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

Unter realem Gewerbe versteht man einen Inbegriff von Gewerbsbefugnissen, die für sich allein betrachtet, (also ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Haus oder Gebäude) schon ein selbständiges veräußerliches Ganze bilden, und daher auch für sich betrachtet, Pri-

vateigenthum sind und als solches jeden Augenblick veräußert werden können.

434. **Gewerbsrechte,** reale und radizirte. Anträge auf Konstatirung (Feststellung) solcher Gewerbsgerechtsamen oder wegen Erlöschung Seitens des Besitzers derselben eignen sich nach Artikel 18 Nr. 4 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 10. November 1861 zur Zuständigkeit des Landgerichtes, in Städten des Stadgerichtes.

Entstehen aber in dieser Richtung, oder über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung oder Veränderung solcher Gerechtsamen zwischen zweien oder mehreren Betheiligten Streitigkeiten, so gehören diese dann nur bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. aber zum Bezirksgerichte.

In solchen Fällen muß dann bei einem etwa wegen Mangel anderer Anhaltspunkte zweifelhaften Werthe die Zuständigkeit vor Allem durch Schätzung ermittelt werden.

435. **Gewerbsumfang**-Differenzen gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

436. **Gewerbsunternehmer,** Streitigkeiten derselben mit ihren Arbeitern sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

437. **Gewerbsvereine,** Eintheilung, Zutheilung und Verbindung. Anträge solcher Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

438. **Gewerbsvereinigung,** bei naher Verwandtschaft der Gewerbe. Anträge solcher Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

439. **Gewerbsvereins**-Jahrtäge werden vom Bezirks-

amte unter Leitung eines eigens dazu bestimmten Kommissärs abgeurtheilt. In Städten siehe Beilage 2.

440. **Gewerbtreibende**, welche beim Verkaufe unrichtiges oder unächtes Maß und Gewicht anwenden, ihre Erzeugnisse in schlechter Beschaffenheit verkaufen, oder bestimmte Preis-Grenzen überschreiten, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

441. **Gewerbswesen** überhaupt gehört zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

442. **Gewicht** und Maß. Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

443. **Gewohnheitsbettler**, gegen solche kann als Straffolge Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in Polizeianstalt durch das Landgericht, in Städten durch das Stadtgericht, ausgesprochen werden. Wenn ein solcher Ausspruch vorliegt, erkennt dann das Bezirksamt der Heimath des Verurtheilten, in Städten siehe Beilage 2, auf Verwahrung, wenn sie es den Verhältnissen angemessen findet.

444. **Gewohnheitsfrevel**, in Forststraffällen werden vom Bezirksgerichte bestraft.

45. **Gewohnheitstrunkenheit**, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

446. **Giftaufbewahrung**, Unterlassung der deßfallsigen Vorschriften wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

447. **Gläubiger**, Benachtheiligung, Beeinträchtigung, Uebervortheilung durch doppelte Verpfändung eines und desselben Gegenstandes

durch Beseitigung oder Verheimlichung von Aktivmassagegenständen wird vom Bezirksgerichte bestraft, und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

448. **Gläubiger,** Betrug an ihnen verübt wird bis zum Betrag von 1000 fl. einschlüssig beim Bezirksgerichte, im Betrage über 1000 fl. aber beim Schwurgerichte abgeurtheilt, und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte, oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

449. **Glasschleifkunst,** façonnirte, siehe unter den Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten freie.“

450. **Glücksspiele,** unerlaubte, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

451. **Gold- und Silberwaaren.** Verkauf solcher gegen die Bestimmungen über den Metallgehalt wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

452. **Gottesdienst** und gottesdienstliche Handlungen. Störung derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

453. **Graphit-Mühlen.** Gesuche um Errichtung derselben sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten s. Beil. 2.

454. **Gravir- und Steinschneidekunst,** siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten freie.“

455. **Grenzstein,** oder Zeichen. Verrückung betrügliche wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist entweder dem dortigen Staatsanwalt oder dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

456. **Grenzstreitigkeiten** gehören zur Zuständigkeit des Landgerichts, in Städten zur Zuständigkeit des Stadtgerichts.

457. **Grenzzeichen,** Mauern, Einfriedungen. Klagen auf deren Unterhaltung, Instandsetzung gehören zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte.

458. **Großhandlungs=Conzessionen** verleiht die Kreis=Regierung, Kammer des Innern, und sind derartige Gesuche dort einzureichen.

459. **Großhandlungs=Kommanditen,** (Zweiggeschäfte.) Errichtungs=Gesuche sind bei der Kreisregierung, Kammer des Innern einzureichen.

460. **Gruberrichtung,** unerlaubte, an öffentlichen Straßen, Plätzen und dergleichen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

461. **Grundbuchswesen,** gehört zur Zuständigkeit des Stadtgerichts München, links der Isar.

462. **Grundeigenthum.** Erwerbung zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, zu Uferschutzbauten, zu Be= und Entwässerungs=Unternehmungen, zu Straßen= und öffentlichen, dann Wasser=Bauten. Streitigkeiten dieser Art über die Größe des Entwährungsbetrages, gehören bei einem Streitgegenstandswerthe bis zu 150 fl. einschlüssig zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, und bei einem Werthe über 150 fl. zu den Bezirksgerichten.

463. **Grundlasten.** Aufhebung, Fixirung, Ablösung. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

Zur Bescheidung von Einwendungen gegen Richtigkeit der Rechnungen, zur Ernennung eines 5. Sachverständigen als Schätzers, zur Entscheidung der gegen die Schä=

tzung der Verwaltungsbehörde eingelegten Berufung, dann endlich zur Entscheidung über das Recht selbst und den Umfang von solchen Grundlasten, sind aber die Gerichte zuständig.

464. **Grundrentenablösungs-Verträge** errichtet der Notar.

465. **Gutsübergabs-Verträge** errichtei der Notar.

466. **Hafenbinder**, (herumziehende Gewerbe.) Gesuche um Vorweisbücher sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

467. **Hagelassekuranz**-Gegenstände gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beil. 2.

468. **Handel mit** Rohhäuten. Gesuche um Lizenzen hiezu sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

469. **Handels-Conzessions**-Bewerber. Prüfungsdispensationsgesuche im Falle bereits stattgefundener Ansässigkeit als Kauf- oder Handelsleute in einem verwandten Zweige des In- oder Auslandes sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

470. **Handels-Conzessionen.** Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte, in Städten siehe Beilage 2, anzubringen, siehe auch oben unter „G" bei „Großhandlungs-Conzessionen."

471. **Handelsgerichte** entscheiden in allen Handels- und Wechselsachen, kaufmännischen Anweisungen. Das erstere gilt aber nur dann, wenn sich am Sitze des Handelsgerichtes nicht zugleich auch ein Land-, oder in Städten ein Stadtgericht, befindet, da, wenn letzteres der Fall, die Entscheidung und Verhandlung von Handelssachen, insoweit nämlich solche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl.

betrifft, dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte dann zusteht, und derartige Klagen in diesem Falle dann hier zu stellen sind. Die Orte, an welchen sich Handelsgerichte befinden, sind in Beilage 4 namentlich verzeichnet.

472. **Handels- und Fabrikgewerbe.** Gesuche um Führung von Handelsfirmen sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

Die Verleihung steht jener Behörde oder Stelle zu, welche die erstinstanzliche Bescheidung des Conzessionsgesuches hat.

473. **Handels-Innungen,** siehe oben unter dem Buchstaben „G" bei „Gewerbsvereinen."

474. **Handelsstreitigkeiten,** siehe bei „Handelsgerichte."

475. **Handelsverkehr,** auf Messen und Märkten. Streitigkeiten dieser Art können während der Dauer der Märkte oder Messen sogleich beim Landgerichte, in Städten bei Stadtgerichte, angebracht werden.

476. **Handgelöbnisse,** (Handgelübde) falsche bei Amt oder Gericht, werden als Vergehen beim Bezirksgerichte bestraft, und sind entweder dem dortigen Staatsanwalte oder dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

477. **Handlungsgehilfen.** Dispensationsgesuche von der Servirzeit, sind beim Bezirksamte anzubringen. Im Falle der Zustimmung der Vorsteher des Handelsgremiums entscheidet hierüber das Bezirksamt selbst, im Falle der Nichtzustimmung die Kreis-Regierung, Kammer des Innern. In Städten siehe Beilage 2.

478. „—„ Prüfungen, siehe oben unter dem Buchstaben „G" bei „Gewerbsbetriebprüfungen."

Prüfungen zum Betriebe von Wechsel-

oder Großhandlungen können nur bei Prüfungs-Commissionen I. Classe erstanden werden.

479. **Handlungslehrlinge.** Dispensations-Gesuche sind beim Bezirksamte anzubringen.

Im Falle der Zustimmung der Vorgeher des Handelsgremiums entscheidet hierüber das Bezirksamt selbst, im Falle der Nichtzustimmung die Kreis-Regierung, Kammer des Innern. In Städten siehe Beilage 2.

480. „—„ Prüfungs-Zeugnisse sind von den Handelsvorständen auszustellen und vom Bezirksamte zu beglaubigen. In Städten siehe Beilage 2.

481. **Hand- und Fußbürsten** aus Moos und Wurzeln, siehe oben unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten freie."

482. **Handwerker.** Streitigkeiten unter sich oder mit ihnen wegen Handwerksgegenständen sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

483. **Handwerksgesellen.** Herumziehen ohne Arbeitsbuch, unerlaubtes Wandern im Auslande, blau Montag machen, Arbeitsbuchfälschung, Arbeitsscheue, Bettel, Widerspenstigkeit gegen den Meister, Mißgebräuche, Pfuschereien werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

484. „—„ Siehe auch oben unter „G" bei „Gesellen."

485. **Handwerksmeister.** Streitigkeiten derselben mit Gesellen oder Lehrjungen über Arbeitsverdienst, Lohn, Arbeitszeit und Aehnliches, sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

486. **Handwerksmißbräuche** werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

487. **Hausfriedensstörung,** ohne Absicht der Verge-

waltigung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte,

mit grober Gewaltthätigkeit aber als Vergehen vom Bezirksgerichte bestraft, und ist beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, letztern Falls eben da oder aber auch beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

488. **Hausgeflügel,** Uebertretungen wegen unterlassener Einschließung desselben während der Saatzeit werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

489. **Hausgewehre,** Gesuche um Lizenzen hiezu sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

490. **Haus- und Handmühlen,** Gesuche um deren Verwilligung sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

491. **Hausirhandel** durch Agenten und Handlungsreisende, mit Viktualien, wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

492. **Hausirpatente,** Gesuche um Erneuerung derselben sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

493. **Hazardspiele** sind verboten, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

494. **Hebammen**-Distriktsverleihung gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beil. 2.

495. „—„ Gesuche um Aufnahme in die Hebammenschule in München sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

496. **Hebammen**-Ordnung. Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

497. **Hehlerei,** einfache, bei Polizeifreveln und Uebertretungen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

498. „—„ gewerbsmäßige, dann bei Vergehen und Verbrechen und bei Gestattung des Aufenthalts von Verbrechern wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

499. **Heimathscheine** sind beim Bezirksamte zu erholen. In Städten siehe Beilage 2.

500. **Heimathssachen,** überhaupt, gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamts. In Städten siehe Beil. 2.

501. **Heimathsstreitigkeiten** sind beim Bezirksamte in Anregung zu bringen. In Städten siehe Beilage 2.

502. **Heirathsguts-Klagen** sind bei dem Werthe eines Streitgegenstandes bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

503. **Heiraths-Verträge** errichtet der Notar.

504. **Hilfeleistung,** deren Untrlassung bei Feuer-, Wasser- oder andern großen Gefahren wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

505. **Hochöfen,** Hütten und andere derartige Werke, Conzessionen hiezu werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und sind Gesuche dort einzureichen.

506. **Hochverrath** wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim Staatsanwalt des betrrffenden Bezirksgerichtes oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

507. **Holz,** Bau- oder Nutzholz-Beschädigungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, als Forststrafgericht abgeurtheilt und sind dort anzuzeigen.

508. **Holzdiebstahl** an bereits geklaftertem oder außer den Wald verbrachtem Holz wird wie ein anderer Diebstahl, je nach dem Werthe des Holzes, beim Bezirksgerichte oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, abgeurtheilt und ist ersteren Falls entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, letztern Falls aber bei diesen Gerichten anzuzeigen.

Ist die Entwendung an erst gefälltem oder noch stehenden Holze im Walde verübt, so wird sie als Forstfrevel vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

509. **Holzfrohnen,** Streitigkeiten über ihren Bestand, Umfang, über die Ausübung des Rechtes sind bei einem Werthe bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

510. **Holzhandel** ist freigegeben, also keine besondere Lizenz benöthigt.

Dagegen haben aber mit dem Holzhandel sich befassende Ausländer und auch Inländer auf Erfordern sich über ihre Person vorschriftsmäßig auszuweisen.

Gesuche um Ausfolgung solcher Vorweise sind von Inländern beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

511. **Holz-** oder Betriebsart-Abänderungs-Anträge

des Besitzers der Berechtigungs-Waldung sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

612. **Holzschnittwaaren,** kleine ordinäre, deren Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

513. **Holzschuh**-Verfertigung, siehe oben unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

514. **Hopfenhandel** ist freigegeben und also keine besondere Lizenz benöthigt. Individuen, welche sich hiemit befassen, haben sich aber auf Erfordern über ihre Person vorschriftsmäßig auszuweisen.

Vorweise hiezu sind beim Bezirksamte zu erholen. In Städten siehe Beilage 2.

515. **Hopfen,** Schwefeln und Verkauf eines solchen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

Nur bei unmittelbarer Ausfuhr in's Ausland ist das Schwefeln gestattet; bedarf aber der Bewilligung des Bezirksamtes, in Städten siehe Beil. 2, und beschränkt sich diese ausnahmsweise Verwilligung zur Zeit auch blos auf den Kreis Mitelfranken.

516. **Huckler**-Konzessionen. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Ein Befähigungsnachweis ist bei diesem Gewerbe nicht vorgeschrieben.

517. **Hufbeschlagschmiede,** Gesuche um Dispens von dem Unterrichte der Veterinärschule sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Diese Dispens findet aber nur dann statt, wenn der Bewerber um eine Concession auf den Hufbeschlag ausdrücklich verzichtet und sein Gesuch also blos auf Grob- und Waffenschmieds-Arbeiten beschränkt.

518. **Hunde,** bissige. Halten solcher ist verboten, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

519. „—„ deren Halten ohne Lösung oder Anheftung des vorgeschriebenen Zeichens, deren Mitnahme in die Kirche, ist verboten, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

520. **Hundevisitationen,** deren Verzeichnisse sind dem Bezirksamte vorzuzeigen. In Städten siehe Beilage 2.

521. „—„ unterlassene Vorführung der Hunde bei denselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

522. **Hundswuth,** deren Ausbruch ist dem Bezirksamte anzuzeigen. In Städten siehe Beilage 2.

523. **Hutschachteln,** gewöhnliche, Schachteln für Apotheker und Kaufleute, Verfertigung ꝛc. ꝛc. siehe oben unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten freie."

524. **Hypotheken**=Gläubiger, deren Protestation gegen den Austritt des Hypothekenschuldners aus der Brandversicherungsanstalt, gegen Auszahlung der Versicherungssumme ohne vorgängige Wiederherstellung des Hypothekenobjekts, deren Ansprüche bei Waldrodungen oder Abschwendungen überhaupt sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

525. „—„ Klagen sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, in dessen Bezirk das Objekt gelegen ist, bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte, anzubringen.

526. „—„ Schuldner. Anzeigen über Brandversicherungs=

Aenderungen derselben sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, in dessen Bezirk das Objekt liegt, zu erstatten.

527. „—„ Verträge werden beim einschlägigen Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, errichtet. Den Betheiligten steht es aber auch frei, solche Verträge beim Notar errichten zu lassen.

528. **Hypotheken**=Wesen haben ausschließend die Landgerichte, in Städten die Stadtgerichte, zu besorgen.

529. „—„ Zinsenklagen sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, in dessen Bezirk das Hypothekenobjekt liegt, zu stellen.

530. **Jagdbefugnisse**, Differenzen in dieser Beziehung sind beim Bezirksamte einzubringen.

Handelt es sich aber um die Frage der Jagdgerechtigkeit selbst, so eignen sich deßfallsige Streitigkeiten bis zu einem Streitgegenstandswerthe von 150 fl. einschlüssig zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. zum Bezirksgerichte.

531. **Jagdfrevel** werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

532. **Jagdkarten** werden beim Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

533. **Jagdschutzscheine** werden ausgefertigt beim Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

534. **Jagdpachtverträge** können von dem Notar errichtet werden.

535. **Jagdpolizeivorschriften**, Uebertretungen durch Jagdbesuch ohne den Berechtigten, oder ohne Besitz oder vorgängige Lösung einer Jagdkarte, oder deren Vorzeigungsverweigerung gegenüber den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern oder endlich durch Ueber=

tretung der feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

536. **Jahrmärkte**, Gesuche um deren Verwilligung oder Abänderung unterliegen der allerhöchsten Genehmigung und sind beim Bezirksamte zu stellen, oder beim königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten direkt einzureichen. In Städten siehe Beilage 2.

537. **Jahrmarktshandelsvorweise** und Patente werden beim Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

538. **Jahrtagsstiftungen**, geistliche, gehören zum Bezirksamte zur Antragstellung. In Städten siehe Beil. 2.

539. **Indigenatsverleihungen**, Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

Die Verleihung ist der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten.

540. **Injurien** (Ehrenkränkungen) in öffentlichen Blättern oder Schriften oder an öffentlichen Plätzen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

541. „—„ Klagen sind nur bei einer Entschädigungs- oder Schmerzensgeldforderung zulässig und beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, in dessen Bezirk der Verklagte seinen Wohnort hat, anzubringen.

542. **Instanzenzug** ist die stufenweise Reihenfolge von einem Untergerichte zum höhern und beziehungsweise zum höchsten Gerichte, mittelst deren man im Wege der Beschwerde oder Berufung Abhülfe gegen eine von dem betreffenden Gerichte vermeintlich erlittene Rechtsverletzung sucht.

Eine solche Rechtsverfolgung findet nun statt:

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1) Gegen Erkenntnisse und Bescheide der Land- oder Stadtgerichte, wenn der Werth des Streitgegenstandes mindestens 50 fl. beträgt zum Bezirksgericht als II., und wenn der Streitgegenstand den Werth von 150 fl. erreicht zum Appellationsgericht als III. Instanz.

Gegen Erkenntnisse und Bescheide der Stadt- oder Landgerichte, deren Streitgegenstand in der Hauptsache den Werth von 50 fl. nicht erreicht, findet keine Berufung, wohl aber eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Bezirksgericht statt.

2) Gegen Erkenntnisse oder Bescheide der Bezirksgerichte greift, im Falle der Streitgegenstandswerth mindestens 150 fl. beträgt, die Berufung zum Appellationsgerichte in II. Instanz und Falls die Streitgegenstandssumme 300 fl. erreicht und die Erkenntnisse der I. und II. Instanz verschiedenartig lauten, oder, wenn diese Erkenntnisse übereinstimmend sind, beim Vorhandensein eines Streitgegenstandswerthes von mindestens 600 fl., zum Oberappellationsgerichte als III. oder Revisionsinstanz statt.

3) Gegen Erkenntnisse der Handelsgerichte in I. Instanz geht die Berufung zum Handelsappellationsgerichte.

4) Gegen Erkenntnisse der Ordinariate als katholische Ehegerichte geht die Beurtheilung zum erzbischöflichen Konsistorium in II. Instanz und gegen Erkenntnisse der protestantischen Ehegerichte von den Bezirksgerichten in Ansbach und Bayreuth zum

Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg als II. Instanz.

II. In Strafsachen:

1) Gegen Urtheile der Stadt- oder Landgerichte, als Polizeistrafgericht geht die Berufung zum Bezirksgericht als II. Instanz und gegen dieses in II. Instanz erlassene Urtheil des Bezirksgerichtes in Form einer Nichtigkeitsbeschwerde zum Oberappellationsgerichte als Cassationshof.

2) Gegen Urtheile der Stadt- oder Landgerichte, als Forststrafgericht, findet Berufung statt an das Bezirksgericht als II. Instanz und an das Oberappellationsgericht als Cassationshof.

3) Gegen Urtheile der Bezirksgerichte greift Berufung Platz zum Appellationsgerichte als II. Instanz und zum Oberappellationsgerichte als Cassationshof.

4) Gegen Urtheile der Schwurgerichte greift nur eine Nichtigkeits-Beschwerde zum Oberappellationsgerichte als Cassationshof Platz.

In bürgerlichen Streitsachen sind alle Beschwerden, Berufungen und Revisionen beim Untergerichte einzureichen, in Strafsachen aber sind sie bei jenem Gerichte, von welchem das Beschwerde-Urtheil ausging, anzumelden und einzubringen.

543. **Instrumente** und Maschinen hydraulische, mathematische, optische, physikalische, deren Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten, freie."

544. **Inventare** werden auf Angehen vom Notar errichtet.

545. **Irrenanstalten**, Aufnahmsgesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

546. **Israelitische Glaubensgenossen**, die gemäß der §§. 12, 13 und 18 Abs. 1 des Edikts vom 10. Juni 1815, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, rücksichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbsbetriebs in den Provinzen diesseits des Rheins bestandenen Beschränkungen wurden Kraft gesetzlicher Bestimmung (Landtagsabschied vom 10. November 1861 lit. C §. 15) aufgehoben. Nach diesen Beschränkungen dürfte

1) die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie bis da bestunden, in der Regel nicht vermehrt werden.
2) Die Ansässigmachung über diese Zahl, oder die Ansässigmachung an Orten, wo noch keine Juden sind, konnte nur von der allerhöchsten Stelle und da nur wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen, oder aber bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks nach erlangter Ausübung eines Meisterrechts, oder endlich bei entsprechendem zu guter Nahrung hinreichendem Grundbesitz ertheilt werden.

Durch die Aufhebung dieser Bestimmungen sind sonach nun die Israeliten bezüglich auf Ansässigmachung, dann Gewerbe und die hieraus abzuleitenden weiteren Rechte und Befugnisse den übrigen bayerischen Staatsbürgern gleichgestellt, und sind daher die im gegenwärtigen Wegweiser enthaltenen Vorschriften und Anhaltspunkte auch für ihre Personen maßgebend.

547. **Israelitische Cultusvorsteher** haben die vorgeschriebenen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister-Anzeige dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

548. **Kalkbehälter,** deren unterlassene Bedeckung oder Verwahrung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

549. **Kalkbrennereien,** siehe unter den Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten freie.“

550. **Kamine,** feuergefährliche, sind sogleich herzustellen und wird deren unterlassene und durch die Feuerschaukommission angeordnete Reinigung oder Reparatur vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

551. **Kaminkehrer-Distrikte,** deren Bildung und Eintheilung gehört zum Wirkungskreis der Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

552. „—„ Conzessionen. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

553. **Kanalordnung.** Uebertretungen derselben werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

554. **Kartenmacher,** (Spielkartenverfertiger.) Gesuche um derartige Conzessionen sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

555. **Kastration** kleiner Hausthiere. Gesuche um Lizenzertheilung hiezu sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

556. **Kaufbriefe,** werden vom Notar errichtet und ausgefertigt.

557. **Kaufmännische Anweisungen,** an Zahlungsstatt werden gleich den Wechseln behandelt und sind deßfallsige Klagen beim Handelsgerichte anzubringen.

558. **Kaufverträge,** errichtet der Notar.

559. **Kauf- und** Verkauf-Verträge, Klagen aus solchen, welche zur Zeit der Märkte oder Messen vorkommen, sind ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, außerdem, wenn der Streitgegenstands-Werth sich bis

150 fl. einschlüssig beläuft — beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und wenn aber der Werth über 150 fl. beträgt, beim Bezirksgerichte anzubringen.

560. **Kegelschieben,** öffentliche, mit Preisaussetzung sind zur Erholung der Genehmigung hiezu dem Bezirksamte anzuzeigen. In Städten siehe Beilage 2.

561. **Kesselflicker.** Gesuche um Arbeitsbücher sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

562. **Kiesgruben** dürfen ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (in Landgemeinden des Gemeindevorstehers) an öffentlichen Plätzen nicht errichtet und werden Zuwiderhandlungen beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

563. **Kinderspielwaaren,** ordinäre, deren Verfertigung siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten, freie."

564. **Kinder,** Verleitung derselben zum Bettel wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen. Wegen Mißbrauch der Familiengewalt hiezu siehe unter „F" bei „Familiengewalt."

565. **Kindsabtreibung** wird vom Bezirksgerichte; wenn sie gewerbsmässig betrieben wird, vom Schwurgerichte, bestraft und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

566. **Kindsaussetzung** wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist entweder beim dortigen Staatsanwalt, oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

567. **Kindsmord** wird durch das Schwurgericht abgeurtheilt und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsan-

walt oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

568. **Kirchenbau,** Streitigkeiten über Bestand, Umfang, Theilnahme der Kirchenbaupflicht, sind bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und beim Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Sache gelegen ist, anzubringen.

569. **Kirchenbauten,** Anträge in dieser Richtung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

570. „—„ Conkurrenz-Ermittlung. Anträge dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

571. **Kirchendienst**-Erledigungs-Anzeigen sind zum Bezirksamte zu erstatten. In Städten siehe Beilage 2.

572. **Kirchenrechnungen** sind zur Revision dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

573. **Kirchenstiftungsobligationen,** au porteur (auf den Inhaber lautend, also ohne Namen) Anträge auf Vinkulirung (Eintrag des Namens der Kirchenstiftung) sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

574. **Kirchentrachten,** z. B. Kirchenbrod, Läutgarben ꝛc. ꝛc. Streitigkeiten über deren rechtlichen Bestand, Umfang, Reichniß, sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel entweder die geforderte Leistung liegt oder der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

575. **Kirchenvermögen,** Rentenüberschüsse. Anträge auf deren Ausleihung oder anderweitige Verwendung

sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

576. **Kirchenverwaltungen,** deren Visitation liegt dem Bezirksamte ob. In Städten siehe Beilage 2.

577. „—„ deren Wahlen leitet das Bezirksamt. In Städten siehe Beilage 2.

578. **Kirchliche Beschwerden** gehören bei den Katholiken zum Dekanat in I. und zum bischöflichen Ordinariate in II., dann bei den Protestanten zum Consistorium in I. und zum Oberkonsistorium in II. Instanz.

579. **Kirchliche Pfründen** und Stiftungen. Empfangsberechtigungs-Zeugnisse bezüglich verlooster Staatsobligationen sind beim Bezirksamte zu erholen. In Städten siehe Beilage 2.

580. **Klaub-** und Leseholzscheine sind bei der Forstbehörde (dem einschlägigen Revierförster) zu erholen.

581. **Klauenseuche,** Anzeigen über deren Ausbruch sind dem Bezirkamte zu erstatten. In Städten siehe Beilage 2.

582. **Kleinkrämer-Conzessionen.** Gesuche um solche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten s. Beil. 2.
Bei diesem Gewerbe ist ein Befähigungs-Nachweis nicht erforderlich.

583. **Körperschaftswaldungen,** Rodungsgesuche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

584. „—„ technische und Forstschutz-Leitung unterliegen der Bestätigung und polizeilichen Aufsicht des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

585. „—„ Theilungs-Anträge sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

586. **Körperverletzungen,** einseitige und unter fünftägiger Arbeitsunfähigkeit sind zur Bestrafung

beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

Haben dieselben eine mehr als fünftägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge oder wurden sie in verabredeter Verbindung verübt, so werden sie vom Bezirksgerichte abgeurtheilt. Ist aber bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit damit verbunden, oder eine sechzigtägige Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so gehen sie als Verbrechen zur Aburtheilung vor das Schwurgericht.

In dem einen, wie dem andern der beiden letzten Fälle ist die Anzeige entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, hierüber zu erstatten.

587. **Konkubinat,** unerlaubtes Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

588. **Korbflechten,** siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

589. **Kostenersatz**-Forderungen sind bei jenem Gerichte klagbar, welches den Streit in der Hauptsache verhandelt hat.

590. **Kostenpunkt,** Entscheidung hierüber steht in bürgerlichen Streitsachen dem erkennenden, in Strafsachen dem aburtheilenden Gerichte zu.

591. **Krankheiten,** ansteckende, sind sogleich durch den Gemeindevorsteher beim Bezirksamte anzuzeigen und unterliegt die Unterlassung dieser Anzeige der Bestrafung des Landgerichtes.

592. **Kreditpapiere,** deren betrügliche Fertigung oder Fälschung wird vom Schwurgerichte abgeur-

theilt und ist entweder dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

593. **Kreisgewerbs-** und Handelskammern werden durch die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, gebildet.

594. **Kreishilfskassa,** Gesuche um Anlehen von derselben sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

595. **Kriegsdienste,** im feindlichen Heere werden vom Schwurgerichte abgeurtheilt.

596. **Kultivirungsgegenstände,** insbesondere bezüglich auf eine bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegünde gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

597. **Kultur** öder Gemeindegründe. Anträge hierauf eignen sich zum Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

598. **Kulturstreitigkeiten** sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

599. **Kultusbaufonds-**-Rechnungen (kirchliche Baulastablösungs-Kapitalien behandelnd) sind dem Bezirksamte einzusenden. In Städten siehe Beil. 2.

600. **Kultusgebäude,** Baufallwendungen und Bauten überhaupt gehören zur Antragstellung an das Bezirksamt. In Städten siehe Beilage 2.

601. **Kultusstiftungs-**Rechnungen sind dem Bezirksamte zur Revision vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

602. **Kultusvermögen,** katholisches, Fundationszuschüsse, bedürfen der Genehmigung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, und sind deßfallsige Gesuche an das Bezirksamt zu richten. In Städten siehe Beilage 2.

603. „—„ protestantisches, Fundationszuflüsse, bedürfen der Bestätigung Seiner Majestät des Königs

und sind deßfallsige Gesuche an das Bezirksamt zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

604. **Kundschaftung,** landesverrätherische, wird durch das Schwurgericht abgeurtheilt und sind deßfallsige Anzeigen entweder an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt oder an das Landgericht, in Städten an das Stadtgericht, zu erstatten.

605. **Kunstmühlen**-Konzessionen werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, verliehen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

606. **Kunstreiter**-Produktion ohne polizeiliche Bewilligung werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

607. **Kunststraßen,** wozu alle Land- und Hauptstraßen gehören, dürfen nur mit Fuhrwerken der vorgeschriebenen Felgenbreite, und sonstigen Einrichtung befahren werden, und werden deßfallsige Uebertretungen vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und sind dort anzuzeigen.

608. **Kunstwerke,** im Besitze der Gemeinden oder Stiftungen, dürfen nur nach vorgängiger Anzeige und Verwilligung des Bezirksamtes, in Städten siehe Beilage 2, ausgebessert oder hergestellt werden.

609. **Kupferstichdruckereien,** Konzessionen werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, verliehen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

610. **Kuppelei,** wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder dem dortigen Staatsanwalte oder aber dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

611. **Kur-** und Verpflegskosten-Angelegenheiten gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

612. **Ländeordnung**-Uebertretungen werden vom Land-

gerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

613. **Lärm**, unbefugter an öffentlichen Orten, zur Nachtzeit, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

614. **Laichzeit** der Fische, Uebertretungen der deßfallsigen Vorschriften werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

615. **Läutgarben**-Forderungsklagen und Beitreibung gehören zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte.

616. „—„ Streitigkeiten über Recht, Umfang, Art und Ablösung solcher Reichnisse sind bis zum Werthe des Streitgegenstandes mit 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

617. **Landesverrath** wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

618. **Landesverwiesene**, deren unerlaubte Rückkehr ist beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen und wird dort bestraft.

619. **Landgerichte** und in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten (siehe Beilage 2) Stadtgerichte, dann da, wo sie außer der Stadt auch noch über einen angrenzenden Landbezirk die Zuständigkeit haben, Stadt- und Landgerichte genannt, haben nach dem Gerichtsorganisationsgesetze vom 10. November 1861 und der allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1862 nur mehr Rechtspflege.

Landgerichte in ihrer bisherigen die Justiz, Polizei

und Verwaltung umfassenden Gestalt bestehen also nicht mehr.

Diese neuen Gerichte sind nun befugt und verpflichtet, alle Anzeigen über polizeiliche und strafrechtliche Uebertretungen, Frevel, Vergehen und Verbrechen an- und aufzunehmen, und auch bei Vergehen und Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der Bezirks- oder der Schwurgerichte gehören, die nöthigen und dringenden Untersuchungshandlungen zu pflegen.

Sie bilden „Polizeistrafgerichte" und haben als solche über Polizei-Uebertretungen, Polizei-Frevel, dann Forststrafgerichte, und haben als solche über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel abzuurtheilen. Diese Verhandlungen und Aburtheilungen geschehen in öffentlicher Sitzung und besteht das Gericht aus dem Einzelnrichter, dem Protokollführer, wobei ein Staatsanwalt, bei Forststrafgerichtssitzungen an dessen Stelle ein Forstbeamter die Anklage zu vertreten hat.

In der nichtstreitigen Rechtspflege umfaßt ihre Zuständigkeit:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Sie haben in allen Rechtsstreiten die Vermittlung zu versuchen; zu ihrer Zuständigkeit in I. Instanz in der streitigen Gerichtsbarkeit aber gehören:

1) Klagen wegen Ehrenkränkung, und zwar insoweit sie auf Ersatz eines in Folge derselben erlittenen Ver-

mögens-Nachtheiles oder Schmerzengeldes gerichtet sind, weil außer diesen Fällen die civilrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist und strafrechtliche Einschreitung eintritt.

2) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse.

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben.

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messen oder des Marktes bei Gericht angebracht worden und nicht den Handelsgerichten (siehe dort unter dem Buchstaben „H") zugewiesen sind.

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere.

7) Klagen auf Entschädigung einer äußerlich Geschwängerten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehlicher

Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhalts.

8) Die den Hypothekengläubigern nach §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt, gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners.

9) Die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 des Hypothekengesetzes.

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen (die aber nur in München vorkommen, und dem Stadtgerichte links der Isar zugewiesen sind.)

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Grasen, Mähen, Ernten, Einherbsten oder Viehweiden.

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Gränzzeichen.

13) Klagen auf Bezeichnung und Festsetzung der Gränzen anliegender Grundstücke, oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen.

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Einwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruchs von Thätlichkeiten oder wegen andern dringender Gefahr erhoben werden.

15) Alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzen betreffen.

16) Konkursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Konkurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner bekannt ist, dessen Werth den im Ziffer 15 bezeichneten Betrag von 150 fl. übersteigt.

Im Falle des Einverständnisses beider Streittheile können aber auch andere Streitigkeiten, als die vorbezeichneten, bei den Landgerichten, in Städten bei den Stadtgerichten, anhängig gemacht werden.

620. **Landgestüt,** Zuchtstutenprämien-Zeugnisse werden beim Bezirksamt ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

621. **Landkramhandel**-Patente. Gesuche um solche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

622. **Landrathswahlen,** und zwar:

1) aus den Vertretern der Distrikts-Gemeinden eines Regierungsbezirks, und
2) aus den Vertretern der mit einem Minimalbetrage von 25 fl. per Steuersimplum angelegten Grundbesitzer, werden durch eigene von der Kreisregierung, Kammer des Innern berufene Verwaltungsbeamten:
3) aus den Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem von der Kreisregierung bestimmten Wahlbezirk an einem Orte des Dekanats unter Vorsitz eines durch das Loos gewählten;
4) aus den Vertretern der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte (siehe Beilage 2) durch

die Magistratsmitglieder und Bevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters; und

5) aus den Vertretern der Universitäten von den ordentlichen Professoren unter Leitung des Rektors, vorgenommen.

623. **Landstreicher** werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

624. **Landtagsabgeordnete.** Urwahlen werden von den Bezirksämtern, in Städten siehe Beilage 2, Wahlen der Wahlmänner aber durch eigene von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern abgeordnete Kommissäre vorgenommen.

625. **Landwehrmänner.** Verleitung derselben zum Ungehorsam wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt, und ist dort anzuzeigen.

626. **Landwehrreluitions**-Beiträge, deren Regelung gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

627. **Laternen,** öffentliche, deren unbefugte Entfernung oder absichtliche Zerstörung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

628. **Legitimationsloses** Herumziehen der Handwerksgesellen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

629. **Lehensbesitzungen,** Erbfolgerecht in denselben ist bei dem Hypothekenamte des Landgerichts, in Städten des Stadtgerichts, anzumelden.

630. **Lehengüter.** Waldungen, deren Bewirthschaftung unterliegt der Aufsicht des Bezirksamtes.

631. „—„ Waldtheilung. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte, in Städten siehe Beilage 2, zu stellen und

der Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern als Forstpolizeistelle benöthiget.

632. **Lehens**=Streitigkeiten sind beim Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Bezirk das Lehen liegt.

633. „—„ Verträge werden vom Notar errichtet.

634. **Lehrlinge.** Aufdingsgebühren. Streitigkeiten hierüber sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

635. „—„ Aufdingungen finden beim Bezirksamte statt. In Städten siehe Beilage 2.

636. „—„ Aufhebung des Lehrvertrags ist beim Bezirksamte anzuzeigen. In Städten siehe Beilage 2.

637. „— Einschaffung in die Lehre steht dem Bezirksamte zu. In Städten siehe Beilage 2.

638. „—„ Freisagegebühren. Streitigkeiten sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

639. „—„ Freisprechungen (Prüfungen) werden beim Bezirksamte vorgenommen. In Städten siehe Beil. 2.

640. **Lehrlinge.** Verträge zwischen ihnen und den Lehrmeistern sind zur Vormerkung beim Bezirksamte anzumelden. In Städten siehe Beilage 2.

641. —„ Vorweise für dieselben werden beim Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

642. **Lehrer,** welche in Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes an ihren Schülern Körperverletzungen verüben, werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgtrichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

643. **Lehrinstitute.** Gesuche um Errichtung solcher sind beim Bezirksamte anzubringen und werden gemeinschaftlich mit den Schulbehörden behandelt. In Städten siehe Beilage 2.

644. **Lehrstellen** deutsche. Errichtungs= oder Be=

setzungs-Gesuche sind beim Bezirksamte anzubringen und werden gemeinschaftlich mit den Schulbehörden behandelt. In Städten siehe Beilage 2.

645. **Leichenackerordnung,** deren Uebertretung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

646. **Leichenauffindung,** ist dem Bezirksamte und wo Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens besteht, gleichzeitig dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

647. **Leichenbeerdigung,** ohne Todtenschein oder an unerlaubten Orten wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

648. **Leichenbeschau**-Distrikts-Regelung. Anträge solcher Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

649. **Leichenbeschauer** sind verpflichtet, in Verdachtsfällen einer stattgefundenen Vergewaltigung sogleich dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, Anzeige zu erstatten.

650. **Leichenöffnung** ohne Todtenscheine ist verboten, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

651. **Leichentransporte,** Gesuche um Bewilligung hiezu sind beim Bezirksamte zu stellen und bei ansteckenden Krankheiten der Genehmigung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

652. **Leichname,** Verheimlichung, Verbergung, Beseitigung, wird falls der Verstorbene eines natürlichen Todes verlebt ist, vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort an-

zuzeigen; wenn aber eine gewaltsame Todesart zu vermuthen, oder wenn an dem Leichname eine Entwendung, ein Mißbrauch oder eine Mißhandlung stattgefunden hat, vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und sind in den letztern beiden Fällen entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

653. **Leihanstalten,** unerlaubte, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

654. „—„ als Privatunternehmungen unterliegen der Genehmigung der Kreis-Regierung und sind derartige Gesuche beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

655. **Leimfabrikation,** Conzessionsgesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

656. **Leinweberei,** auf dem Lande, siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten, freie.“

657. **Leinpfad**-Beschädigungen oder rechtswidriger Zustand desselben, Streitigkeiten und Beschwerden deßfalls sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

Unter Leinpfad versteht man jenen Fußweg, welcher längs des Wasserufers über die angränzenden Grundstücke führt, und zur Benützung für Flösser und Schiffer, sowie bei Wasser- und Uferbauten dient.

658. **Letztwillige Verfügungen** werden auf Verlangen vom Notar errichtet.

659. **Leumundszeugnisse,** deren Fälschung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

660. **Lichtbilder-Verfertigung,** siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten, freie.“

661. **Lithographie-Conzessionen** werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und sind derartige Gesuche dort einzureichen.

662. **Lizenz-Gesuche**, siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten, freie.“

663. **Lohnkutscher**-Boten-Stellwagen-Ordnung. Uebertretungen werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

664. „—„ Conzessions-Gesuche sind beim Bezirksamte zu stellen.

Wo kein Lohnkutschergewerbe besteht, oder im Falle keine Pferde der Lohnkutscher eines Ortes mehr zu haben sind, ist jeder andere Pferdebesitzer zu Lohnfahrten berechtigt. In Städten siehe Beilage 2.

665. **Lotterien**, unerlaubte, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

666. **Ludwigsorden** ist beim Ableben des damit Gezierten dem Bezirksamte zur Weiterbeförderung einzuliefern. In Städten siehe Beilage 2.

667. **Lumpensammler**-Vorweisbücher. Gesuche um solche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

668. **Lungen**- (Vieh-) Seuche ist beim Ausbruch dem Bezirksamte anzuzeigen. In Städten siehe Beilage 2.

669. **Maaß** und Gewicht. Uebertretungen werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

670. „—„ und Gewicht-Visitationen hat die Lokalpolizeibehörde (in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher) zu besorgen.

671. **Magistrate** haben die Befugniß der Gewerbskonzessionsverleihung bezüglich ihres Gemeindebezirks.

Die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städte (siehe Beilage 2) sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen und richtet sich demgemäß ihr Verhältniß nach den bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeinde-Edikts und den besondern Verordnungen.

Nachdem nun alle polizeilichen Straffälle durch die neue Organisation den Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen sind, so folgt daraus von selbst, daß auch den Magistraten, insoweit sie bisher zuständig waren, deßfalls aller Wirkungskreis entzogen ist.

Die Magistrate der unmittelbar der Kreis-Regierung untergeordneten Städte stehen wie bisher auch unmittelbar unter dieser Regierung; die übrigen aber unter der Oberaufsicht der Bezirksämter.

Im Uebrigen ist ihr Wirkungskreis unverändert der frühere.

Ausnahmsweise als Polizeihörden steht ihnen nur die Befugniß zu, Verfügungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, die Nichtbefolgung einer solchen Verfügung mit Ungehorsamsstrafen zu belegen und diese im Ungehorsamsfalle für verwirkt zu erklären, und zwar:

von den Magistraten der unmittelbar der Kreis-Regierung untergeordneten Städte im Betrage bis zu 25 fl., von allen übrigen im Betrage bis zu 5 fl.

Hiegegen ist aber die Beschwerde an die höheren

Stellen zulässig, in dringenden Fällen jedoch haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

672. **Majestätsbeleidigung,** thätliche oder der Allerlerhöchsten Person des Königs selbst gegenüber in Worten verübt, wird vom Schwurgerichte, nicht in Gegenwart Seiner Majestät verübt aber vom Bezirksgerichte abgeurtheilt, und ist entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt anzuzeigen.

673. **Malzdefraudationen,** an Staatsaufschlägen werden vom Bezirksgerichte, an gemeindlichen Gefällen aber vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind letztern Falls bei diesen Gerichten, erstern Falls entweder daselbst oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

674. **Mandatsverträge** (Bevollmächtigungsverträge) werden vom Notar errichtet.

675. **Mandatsklage** (Klage aus einem Bevollmächtigungsverhältniß) ist, wenn der Werth des Streitgegenstandes bis 150 fl. einschlüssig beträgt, beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und im Falle eines Werthes über 150 fl. beim Bezirksgerichte, anzubringen.

676. **Manufaktur**-Konzessionen werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, verliehen und sind derartige Gesuche dort einzureichen.

Unter Manufaktur versteht man nach gewöhnlichem Sprachgebrauch jenen gewerblichen Geschäftsbetrieb, bei welchem nur Hände beschäftigt sind, im Gegensatze zu jenen Geschäften, welche durch Maschinen betrieben werden.

677. **Marktbesuch,** unerlaubter von Händlern wird

beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

678. **Marktordnung**-Uebertretung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

679. „—„ Ueberwachung gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

680. **Markt**- und Messestreitigkeiten sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

681. **Maskerade**, öffentliche ohne polizeiliche Bewilligung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

682. **Material**- und Spezereiwaarenhandlungs-Visitationen werden vom Bezirksamte gepflogen. In Städten siehe Beilage 2.

683. **Matrikel** über Lehenerbfolgerechte werden beim Appellationsgerichte der gelegenen Sache errichtet.

684. **Maurer**-, Steinmetz- und Zimmermeister, Prüfungen werden am Sitze der Kreis-Regierung Kammer des Innern, abgehalten.

Gesuche um Konzessionen dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

685. **Medizinische** Pfuschereien werden beim Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

686. **Mehltax**-Regulirung (Feststellung) geschieht durch die Kreis-Regierung Kammer des Innern.

687. **Mehlverkauf**, unerlaubter oder verbotwidriger, wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

688. **Meineid** (falscher Eid) wird vom Schwurgerichte bestraft und ist entweder beim Landgerichte, in Städ-

ten beim Stadtgerichte, oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

689. **Meister**, siehe unter dem Buchstaben „G“ bei „Gewerbsmeister.“

690. **Meisterprüfungs**-Zulassungs-Gesuche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

691. **Menagerie-Vorstellung** (d. h. Vorzeigung wilder und anderer merkwürdiger Thiere) ohne ortspolizeiliche Bewilligung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

692. **Menschenraub** wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

693. **Meßnerhausbauten**, deßfallsige Anträge sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

694. „—„ Concurrenzermittlung gehört zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

695. **Metzgerordnung**, Uebertretungen der Schlachtordnung, durch Verkauf von Fleisch außer der Fleischbank, von schlechter Beschaffenheit, über den Satz, durch unterlassene öffentliche Aushängung des Fleischsatzes, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

696. **Metropolitangericht** bildet als erzbischöfliches Consistorium in Ehescheidungssachen in den Ehestreitigkeiten der Katholiken die zweite und letzte Instanz, während das bischöfliche Ordinariat die I. Instanz ist.

697. **Metallgeld-Fälschung** wird vom Schwurgericht abgeurtheilt.

698. „—„ Fälschung von Scheidemünzen aber, dann Abfeilung, Durchlöchern, Beschneidung von Münzen

überhaupt, sowie die Verausgabung von gefälschten Münzen über den Werthbetrag mit 10 fl. wird vom Bezirksgerichte,

699. **Metallgeld-Fälschung,** die wissentliche Verausgabung von gefälschten Münzen endlich bis zum Betrage von 10 fl. vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist letztern Falls bei diesen Gerichten, in den erstern beiden Fällen aber ebenfalls daselbst, oder aber beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

700. **Miethen** und Vermiethen, deßfallsige Streitigkeiten während des noch bestehenden Miethverhältnisses sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen,

701. **Miethforderungsklagen** ebenfalls, insoweit sie sich auf das letzte Jahr oder auf Anstände wegen Räumung der Wohnung beziehen. Außerdem ist auch hier und ebenso bei Miethen und Vermiethen die Summe maßgebend und bei einem Betrage bis 150 fl. einschlüssig das Land-, in Städten das Stadtgericht, bei einem höhern Betrage das Bezirksgericht zuständig.

702. **Miethverträge** werden beim Notar errichtet.

703. **Militär**-Abschieds-Aushändigung bei Beurlaubten findet beim Bezirksamte statt. In Städten siehe Beilage 2.

704. „—„ Klagen gegen dasselbe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind bei den Civil- (bürgerlichen) Gerichten anzubringen und richten sich daher ganz nach dem über die Zuständigkeit der Gerichte bestehenden, bei den einzelnen Streitigkeitsfällen ohnedieß in gegenwärtigem Verzeichniß enthaltenen Vorschriften.

705. „—„ Einstands-Kapitalien. Gesuche der Beabschiedeten um deren Flüssigmachung oder

Versilberung können beim Bezirksamte angebracht werden. In Städten siehe Beilage 2.

706. **Militär**-Einstands-Kapitalien-Zinsen-Erhebungen bei den Staatskassen. Gesuche dieser Art können beim Bezirksamte angebracht werden. In Städten siehe Beilage 2.

707. „—„ Einstands-Verträge werden vom Notar errichtet.

708. „—„ Entlaßscheine werden beim Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

709. „—„ Heiraths-Kautions-Angelegenheiten von Soldaten und Unteroffizieren gehören, insoweit die Thätigkeit der Civilbehörde dabei beansprucht wird, zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

710. „—„ Conscription, gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

711. „—„ Conscription-Uebertretungen der deßfallsigen Vorschriften, Widerspenstigkeit und Ungehorsam werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

712. „—„ Legionisten-Angelegenheiten gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

713. „—„ Marsch- und Vorspanns-Angelegenheiten gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

714. „—„ Zugang von Freiwilligen: Zustimmungserklärungen der Eltern von solchen werden beim Bezirksamte aufgenommen. In Städten siehe Beil 2.

715. **Minderungsklagen** wegen verkaufter Thiere sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

Unter Minderungsklage versteht man diejenige, mittelst welcher auf Minderung des Kaufschillings gedrungen wird, und ist dieselbe nicht blos bei Verkäufen,

sondern bei Viehveräußerungen aller Art z. B. Tausch und dergleichen zulässig.

Man sehe auch oben unter dem Buchstaben „G" bei „Gewährleistung."

716. **Mißbilligung,** öffentliche von amtlichen Entscheidungen, Handlungen und Verfügungen werden vom Bezirksgerichte bestraft und sind entweder beim dortigen Staatsanwalte oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

717. **Mißbrauch** rechtlicher Privatgewalt zum Beischlaf oder zur Unzucht wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

718. „—„ von Glocken, Trommeln und andern lärmenden Gegenständen zur Erregung öffentlicher allgemeiner Besorgniß wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

719. **Modellstecher** und Formschneider, siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten, freie."

720. **Mord** wird beim Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

721. **Mühlärzte** haben, insoferne ihre Verrichtungen nach dem örtlichen Herkommen eines Bezirks, nur zu den freien Erwerbsarten gehören, ihre Gesuche um Betriebs-Lizenzen beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Außerdem haben sie sich einer Prüfung und zwar bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern zu unterziehen und daher ihre Gesuche dann dort einzureichen.

722. **Mühlen**-Conzessionsgesuche sind bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern, welcher die Verleihung derselben zusteht, einzureichen.

Gesuche um deren Anlegung oder Transferirung (Versetzung) an einen andern Ort sind beim Bezirksamte anzubringen, die Verbescheidung ist aber gleichfalls der Kreis-Regierung vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

723. **Mühlenordnung,** Uebertretungen werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

724. **Müller** werden beim Bezirksamte eidlich in Pflicht genommen. In Städten siehe Beilage 2.

725. **Munitions-** (Schießvorrath), unerlaubte Ansammlung eines solchen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

726. **Musikpatente,** Gesuche um solche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

727. **Nachsteuer-Angelegenheiten** gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

728. **Nachtmusik,** unerlaubte, ohne ortspolizeiliche Bewilligung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

729. **Nachtruhestörungen** durch lärmende Unterhaltungen in öffentlichen Plätzen und Wirthshäusern werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

730. **Nachtwächter,** unterlassene Anzeige eines wahrgenommenen Brandes wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

731. **Nähterinnen,** siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten, freie."

732. **Nahrungsmittel**-Fälschung, gesundheitsgefährliche, wird vom Bezirksgerichte, ohne Gefahr für Gesundheit oder sonst betrügliche überhaupt wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist letztern Falls bei diesen Gerichten, erstern Falls aber entweder daselbst oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

733. **Namensänderung,** unerlaubte, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen. Namens-Aenderung selbst kann nur Seine Majestät bewilligen.

734. **Namensangabe,** fälschliche, bei Amt und Gericht, oder in Fremdenbüchern wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

735. **Namensführung,** fälschliche, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

736. **Naturalfrohnen,** Streitigkeiten über ihren Bestand, die Pflichtigkeit, den Umfang, die Umwandlung sind, im Falle eine gütliche Einigung vor dem Bezirksamte als Verwaltungsbehörde nicht ermöglicht wird, beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

737. **Netze-,** Jagdtaschen-, Mückengarn-Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten, freie."

738. **Nichtigkeitsbeschwerden** finden statt: sowohl in der bürgerlichen Rechtspflege bei streitigen und bei nicht streitigen Gegenständen, als in Fällen des Straf- und Polizeirechts.

Sie sind in der Regel nur dann statthaft, wenn alle ordentlichen Rechtsmittel als Berufungen, Revisionen erschöpft sind, was bei Erkenntnissen und Beschwerden in Civilstreitigkeiten von den Stadt- und Landgerichten bis zum Streitgegenstandswerthe von 50 fl. aber um deßwillen eine Ausnahme erleidet, weil hiegegen keine Berufung Platz greift.

In Civil-, also bürgerlichen, Rechtssachen ist die Stelle, an welche die Nichtigkeitsbeschwerde zu richten ist, immer jene, welche dem Gerichte, durch dessen Ausspruch man sich verletzt erachtet, unmittelbar vorgesetzt ist, mithin beim Land- oder Stadtgerichte, das Bezirksgericht, beim Bezirksgerichte das Appellationsgericht, beim Appellationsgerichte das Oberappellationsgericht.

In Sachen der Straf- und Polizeistraf-Rechtspflege aber ist der zur Entscheidung von Nichtigkeitsbeschwerden zuständige Gerichtshof, Kassationshof, das Oberappellationsgericht.

In Civil- (bürgerlichen) Streitsachen sind die Nichtigkeitsbeschwerden immer bei dem Gerichte, welches die Sache in I. Instanz verhandelt hat, einzureichen; in Straf- und Polizeistrafsachen aber sind sie bei jenen Gerichten, von welchen das beschwerende Urtheil ausging, anzumelden und einzubringen.

739. **Notare** haben die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zu besorgen.

Davon ausgenommen sind nur:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen, nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege,

welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfungsbestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, z. B. die Realerklärung eines Gewerbsrechtes.

Diese Geschäfte gehören zum Wirkungskreise der Landgerichte, in Städten der Stadtgerichte, die Gegenstände, welche aber die Notare zu behandeln haben, sind:

1) das gesammte Vertrags- (Contraktenwesen), so daß sie also demgemäß alle Verträge, sowie überhaupt alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehende Erklärungen, Verhandlungen und Thatsachen, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, zu beurkunden haben;
2) Die Aufnahme und Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen, dann die Verlautbarung von Erb- und Erbtheilungs-Verträgen und Vergleichen;
3) Versteigerungen von Immobilien und Errichtung von Vermögensinventaren;
4) Vergleiche, die sie auch in dem Falle, wo bereits ein Streit anhängig ist, errichten dürfen;
5) Wechselprotest-Beurkundungen (siehe auch unter „W" bei „Wechselprotest.")

Auch Hypotheken-Verlassenschafts- sowie endlich Verhandlugen, bei welchen Minderjährige oder sonst kuratelmäßige Personen betheiliget sind, können von ihnen aufgenommen werden; nur müssen dieselben in solchen Fällen dann dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte als Hypothekenamt oder beziehungsweise als Pflegschaftsbehörde zum Vollzuge und beziehungsweise zur Bestätigung vorgelegt werden.

Da, wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften

eine Belehrung (Certioration) z. B. bei Bürgschaften von Frauenspersonen, vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder dieser gleichgeachteten Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, z. B. Servituten betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden zu errichten.

Es ist ihnen verboten, außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem ihr Amtssitz angehört, zu wohnen, ein ständiges Geschäftslokal aufzuschlagen und Amtshandlungen vorzunehmen.

Dagegen aber ist es Jedermann unbenommen, zur Vornahme eines Geschäftes sich nach seinem Belieben einen Notar zu wählen, ohne an die Notare des einschlägigen Bezirksgerichtssprengels gebunden zu sein.

740. **Notargebührenordnung**, Uebertretungen sind beim Bezirksgerichte zur Erlangung der Abhülfe anzuzeigen.

741. **Nothruf**, absichtlich falscher, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

742. **Nothzucht** wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

743. **Oberappellationsgericht** ist der oberste Gerichtshof des Königreichs Bayern: Derselbe erkennt in bürger-

lichen Rechtsstreitigkeiten, welche bereits in erster und zweiter Instanz entschieden wurden, in höchster und letzter Instanz; jedoch kann nur gegen solche Erkenntnisse der zweiten Instanz Revision, d. h. Beschwerde zum Oberappellationsgericht eingelegt werden, welche von dem Urtheile der ersten Instanz abweichen und einen Streitgegenstandswerth von 300 fl. in der Hauptsache entziffern, oder Falls das zweitinstanzliche Erkenntniß das erstrichterliche bestätiget hat, einen Streitgegenstandswerth von 600 fl. betragen.

In Strafsachen urtheilt das Oberappellationsgericht als Cassationshof gegen Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes, dann gegen solche des Appellationsgerichts und auch des Bezirksgerichts als zweite Instanz.

Als Staatsgerichtshof urtheilt das Oberappellationsgericht in erster und letzter Instanz über Anklagen gegen die Minister.

744. **Oeffentliche Gegenstände**, deren Verunreinigung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

745. **Oeffentliche Lustbarkeiten**, unerlaubte, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

746. **Oeffentliche Produktionen**, Schaustellungen, dann in Wirthshäusern, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde (in Landgemeinden des Gemeindevorstehers) werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und sind dort anzuzeigen.

747. **Oeffentliches Verfahren** findet nunmehr bei Aburtheilung aller Strafsachen: Verbrechen, Vergehen, Defraudationen, Polizei-, und Forstpolizei-Uebertretungen und Freveln statt.

748. **Offiziere,** sowie die in Offizers-Rang stehenden Militärbeamten hatten bisher einen bevorzugten Gerichtsstand.

Dieser ist aber nun aufgehoben, und sind daher Steitigkeiten, welche zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, gehören (siehe das Nähere unter dem Buchstaben „L." bei „Landgerichte"), die Klagen gegen dieselben daselbst, außerdem bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

Die Zuständigkeit dieser Gerichte bestimmt sich nach dem Garnisonsort.

749. **Orden,** unberechtigtes Tragen von solchen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

750. **Ortsnamen,** Gesuche um deren Erhaltung, Veränderung und Neuwahl sind beim Bezirksamte anzubringen, die Genehmigung aber ist Seiner Majestät vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

751. **Pachtverträge** werden vom Notar errichtet.

752. „—„ Klagen aus solchen sind bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

753. **Päße ausländische,** Gesuche um Erlangung oder Verlängerung von solchen sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

754. **Papierliniren,** mit und ohne Maschinen, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

755. **Parfümerien,** und kosmetische Mittel (Wohlriechende Wasser, Seifen ꝛc. ꝛc., dann Verschönerungs-Mittel) siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

756. **Partikular**=Malzmühlen und Hausmühlen=Errichtung wird von der Kreis=Regierung, Kammer der Finanzen, genehmigt, und sind deßfallsige Gesuche daher dort einzureichen.

757. **Paßkarten,** werden beim Bezirksamte ausgestellt. In Städten siehe Beilage 2.

758. „—„ Fälschung wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

759. **Paßwesen** überhaupt gehört zur Zuständigkeit des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

760. **Pfänderdarleiher,** gewerbsmäßige, werden beim Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

761. **Pfandannahme,** von Soldaten an Armatur=, Montur= und Munitionsstücken ist verboten, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

762. **Pfandklage,** ist bei dem Werthe des Streitgegenstandes bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu stellen.

763. **Pfandverträge,** errichtet der Notar.

764. **Pfarrbaufall**=Schätzungen und Wendungen werden vom Bezirksamte gemeinschaftlich mit der einschlägigen Baubehörde vorgenommen. In Städten siehe Beilage 2.

765. **Pfarrfassionen** sind dem Bezirksamte zur Prüfung und Richtigstellung vorzulegen. In Städten siehe Beil. 2.

766. **Pfarrhausbaukonkurrenz**=Ermittelungsanträge sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

767. **Pfarrhaus**-Neubauten gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.
Pfarr-Installationen werden vom Bezirksamte vorgenommen. In Städten siehe Beilage 2.

768. **Pfarrinterkalar**-Rechnungswesen gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beil 2.

769. **Pfarrmatrikel**-Duplikate sind dem Bezirksamte einzusenden. In Städten siehe Beilage 2.

770. **Pfarrprovisoren,** Pfarrverweser, deren Verpflichtung, Gehaltsregelung und Temporalienanweisung findet durch das Bezirksamt statt. In Städten siehe Beilage 2.

771. **Pfarrverlassenschaften** gehören zur Zuständigkeit des Landgerichtes, in Städten des Stadtgerichtes.

772. **Pferderechts**-Streitigkeiten über dessen Bestand, Umfang, Art, Ausübung sind bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

773. **Pferdeschlächtereien,** Gesuche um Erlangung eines Lizenzscheines hiezu sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

774. **Pflasterzoll**-Verwilligungs-Gesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

775. **Pfründen,** geistliche, Anträge auf Vinkulirung von Staatsobligationen au porteur sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

776. „—„ kirchliche und Stiftungen-Heimzahlung verlooster Staatsobligationen. Gesuche um Erhebung des Betrags sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

777. **Pfuschereien,** gewerbliche und medizinische, wer-

den vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

778. **Pinsel.** Verfertigung von Kunstmalern siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten freie.“

779. **Pläne,** für Gegenstände der innern Kircheneinrichtung sind beim Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

780. **Plakate,** (Anschläge) unerlaubte oder rechtswidriges Abreißen derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

781. **Polizeiaufsicht,** wird durch das Landgericht, in Städten durch das Stadtgericht, erkannt und Zuwiderhandlungen dagegen auch durch diese Gerichte bestraft, und sind dort anzuzeigen.

782. **Polizeistunde.** Uebertretungen werden durch das Landgericht, in Städten durch das Stadtgericht, bestraft und sind dort anzuzeigen.

783. „—„ Verlängerung und Freinächte-Bewilligung. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

784. **Polizeitaxen** von Getränken und Lebensmitteln, deren Uebertretung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

785. **Polizeiübertretungen** und Polizeifrevel überhaupt gehören zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, zur Verhandlung und Aburtheilung und sind dort anzuzeigen.

786. **Postdefraudationen** durch betrügliche Fälschung von Briefmarken werden vom Bezirksgerichte, durch betrügliche Benützung schon gebrauchter, aber vom Landgerichte, in Städten vom Stadt-

gerichte, bestraft und sind letztern Falls bei diesen Gerichten, erstern Falls aber entweder daselbst oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

787. **Postgeheimniß,** dessen Verletzung wird vom Bezirksamte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

788. **Preiskegelschieben.** Gesuche, solche abhalten zu dürfen sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

789. „—„ Zuwiderhandlungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

790. **Preßerzeugnisse,** (d. h. Druckschriften, Flugschriften, Zeitungen, Kalender rc. rc.) sind strafbar:

wenn dieselben eine Aufforderung zu einer strafrechtlichen Handlung z. B. Hochverrath rc., mißliebige Aeusserungen über Seine Majestät den König, über die Regierungsform, über gerichtliche Urtheile, Verordnungen, Haß und Verachtung gegen einzelne Stände, gefährliche grundlose Gerüchte oder Nachrichten, Amtsehrenbeleidigung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Religionsfriedenstörung, unzüchtigen Inhalt enthalten, und eignen sich dann je nach dem Grade ihrer strafrechtlichen Verletzung zur Aburtheilung an das Schwurgericht oder Bezirksgericht und sind entweder dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte anzuzeigen.

791. **Preßerzeugnisse,** welche Injurien (Ehrenkränkungen) gegen Privat-Personen enthalten, werden je nach dem Grade der Gröblichkeit der Ver-

leumdung oder Beleidigung vom Bezirksgerichte oder aber vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte abgeurtheilt, und sind letztern Falls bei diesen Gerichten, erstern Falls aber entweder ebenda oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

792. **Preßhefeerzeugung,** siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten freie."

793. **Prioritätsordnung.** Erkenntnisse oder Urtheile nach Maßgabe dieser Ordnung, und wodurch die Reihenfolge der Gläubiger in einer Gant mit ihren angemeldeten Forderungen zum Zuge kommen, festgestellt wird, erläßt dasjenige Gericht, bei welchem die Gant anhängig ist, und das daher auch Gant- oder, was gleichbedeutend, Konkurs-Gericht genannt wird.

794. **Privatbeschälgeschäft,** unbefugte Ausübung eines solchen ohne Lizenzschein wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

795. **Privat**-Heil-Bade-Entbindungsanstalten bedürfen der Bewilligung der Ortspolizei-Behörde und des Bezirksamtes, in Städten siehe Beilage 2 und wird die unerlaubte Errichtung derselben vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

796. **Privatunterrichtsanstalten.** Errichtung von solchen ohne polizeiliche Bewilligung, Aufnahme von Zöglingen ohne Impfschein wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

797. **Privaturkunden** erlangen durch Hinterlegung bei einem Notar die Eigenschaft einer Notariats- also öffentlichen Urkunde.

798. **Produktionen**, öffentliche, und gegen Bezahlung von Musikstücken, Gesängen, Deklamationen, Marionetten, Taschenspielern, und andern ähnlichen Künstlern ꝛc. ohne ortspolizeiliche Bewilligung werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

799. **Programme** zu öffentlichen Feierlichkeiten bei Bauten ꝛc. sind dem Bezirksamte behufs Erholung Allerhöchster Genehmigung vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

800. **Promessen**-Handel, (Handel mit Gewinnscheinen, Loosen ꝛc. (unerlaubter) wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

801. **Protestationen.** (Verwahrungen) gegen Hypotheken-Einträge sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

Auch die Notare sind zu ihrer Aufnahme berechtigt.

802. **Protesterhebung** in Wechselsachen, d. h. Erhebung eines Rechtsvorbehaltes gegen die Wechselstrenge bezüglich der Acception (Annahme) eines Wechsels ist beim Notar anzubringen.

803. **Provisorien.** Provisional-Verfügungen (zur vorläufigen Sicherung eines Rechts-Anspruchs, eines Rechtsgegenstandes oder der Person selbst) sind beim Landgerichte, in Städten bei Stadtgerichte, anzubringen.

804. **Provokationsklage**, das ist jene Klage, durch die man einen Andern, der sich eines Rechtes, einer Forderung oder irgend eines Anspruches gegen uns rühmet, zum Streite herausfordert, ist bei einem Werthe des Steitgegenstandes bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte,

und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte, anzubringen.

805. **Pulverfabrikations**-Konzessionen werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern verliehen und sind daher deßfallsige Gesuche dortselbst einzureichen.

806. **Pulverhandel.** Bewilligungs-Gesuche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

807. **Putzarbeiterinen,** siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten freie."

808. **Quacksalber** werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

809. **Radfelgenbreite.** Uebertretung der deßfallsigen Bestimmungen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

810. **Radschuheinlegen.** Unterlassungen dieser Art werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

811. **Raub** wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

812. **Realkonstatirung** von Gewerben (das heißt die gewerbliche Feststellung der realen oder radizirten Eigenschaft eines Gewerbes, im Gegensatze zur persönlichen Konzession) siehe auch oben unter dem Buchstaben „G" bei „Gewerberechte" eignet sich nach Artikel 18 Nro. 4 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 10. November 1861 zur Zuständigkeit des Landgerichts, in Städten des Stadtgerichts, und sind daher solchen Falls deßfallsige Anträge dort anzubringen.

Entstehen aber hierüber zwischen zwei

oder mehreren Betheiligten Streitigkeiten, so gehören diese dann nur bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. aber zum Bezirksgerichte.

In solchen Fällen muß bei einem etwa wegen Mangel anderer Anhaltspunkte zweifelhaften Werthe die Zuständigkeit vor Allem durch Schätzung ermittelt werden.

813. **Rechnungsprozesse** gehören bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. zum Bezirksgerichte.

814. **Regreßansprüche,** Ersatzrückansprüche sind bei Handels- oder Wechselstreitigkeiten beim Handelsgerichte, in andern Streitsachen aber bei dem Gerichte, woselbst der Hauptstreit anhängig gemacht wurde, anzubringen.

815. **Reibfeuerzeuge,** Uebertretungen bei der Aufbewahrung, Versendung, beim Gebrauche und Verkaufe werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

816. **Reisende,** Streitigkeiten solcher mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, Spediteuren 2c. 2c. wegen Lohn, Zeche oder Beschädigung sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

817. **Reisepaß**-Fälschung wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalt oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte anzuzeigen.

818. **Reiseroute**-Abänderung und Reiseverzögerung bei Laufzetteln und Zwangspässen wird vom Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

819. **Reiten** und Fahren schnelles, gefährliches wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

820. **Rekurse** (Beschwerden) gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bezirks-Aemter sind an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu richten. In Städten siehe Beilage 2.

821. „—„ gegen Beschlüsse in Ewiggeldsachen sind beim Stadtgerichte München links der Isar anzubringen und werden vom Bezirksgerichte entschieden.

822. **Religionsfriedensstörung,** durch Störung des Gottesdienstes oder anderer solcher Uebungen und Gebräuche von anerkannten Religionsgesellschaften, durch gewaltsame Störung verübt an den Geistlichen der christlichen Religion, durch Schmähung und Verspottung in Wort und Schrift wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

823. **Reversbriefe** (Gegenversicherungs-, Gegenverpflichtungs-Zusicherungsbriefe) werden vom Notare errichtet.

824. **Rodungen.** (Abholzungen) unerlaubte, werden als Forstpolizei-Uebertretungen vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

825. **Rohrflechten**, siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten.“

826. **Rückkehr** eines polizeilich Ausgewiesenen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

827. **Rückwanderungsindigenats**- (Aufnahms)-Ge-

suche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

828. **Ruhestörung** an öffentlichen Orten, Strassen ꝛc. wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

829. **Salpetergräber** haben, ehe sie ihre Arbeiten beginnen, Anzeige beim Bezirksamte hievon zu erstatten. In Städten siehe Beilage 2.

830. **Salzhandel**=Lizenzgesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

831. **Salzstößler**=Konzessionen. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

832. **Sammlungen**, öffentliche, ohne polizeiliche Bewilligung werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

833. **Schaafräude**=Krankheit, ist wenn sich nur eine Spur davon zeigt von den Schäfern und Schäfereibesitzern, den Gemeindevorstehern, und von diesen dem Bezirksamte anzuzeigen. In Städten siehe Beilage 2

834. **Schadenersätze** werden in allen Polizei= und Strafrechtssachen auf Antrag des Betheiligten von den aburtheilenden Strafgerichten ausgesprochen, und bleibt den Verletzten nach ihrer Wahl oder falls ihnen dieser Schadensausspruch des Strafgerichts zu gering erscheint, der Civil=Rechtsweg vorbehalten.

835. **Schätzergebühren.** Gebühren von Sachverständigen werden von dem Gerichte, welches die Schätzung angeordnet hat, festgestellt und beigetrieben.

836. **Schätzungen** in Ablösungs= und Fixationssachen können beim Bezirksgerichte der gelegenen Sache angefochten werden.

837. **Schätzungen** in Hypothekensachen sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu beantragen.

838. **Scheerenschleifer.** Gesuche um Ausstellung von Vorweisbüchern sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

839. **Scheibenschießen,** öffentliche. Gesuche um Verwilligung sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

840. **Schenkungs-Urkunden** und Verträge werden vom Notar errichtet.

841. **Schießen,** unerlaubtes, oder lebens- oder feuergefährliches wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

842. **Schießpulver-Verkauf,** unberechtigter, Verwahrung, feuergefährliche, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

843. **Schießstätten-Errichtung** ohne polizeiliche Bewilligung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

844. **Schiff-** und Floßfahrtbetrieb. Gesuche um Lizenzen hiezu sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

845. „—„ und Floßfahrt. Gefährdung absichtliche ohne nachtheilige Folgen, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte,

gemeingefährliche wird vom Bezirksgerichte,

Leib und Leben bedrohende vom Schwurgerichte abgeurtheilt, und ist in den letztern beiden Fällen entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, im erstern Falle aber bei diesen Gerichten anzuzeigen.

846. **Schiffmühl-Conzessionen** werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

847. **Schlüsselverfertigung,** unbefugte oder für fremde,

oder gemeingefährliche Personen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

848. **Schlüsselverfertigung,** Verkauf, ohne dazu gehöriges Schloß, durch Trödler, Tändler, Käufler 2c. 2c. wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft, und ist dort anzuzeigen.

849. **Schrannenordnung = Uebertretungen** werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

850. **Schrannenverkehr,** Klagen aus demselben können während der Schranne selbst, sogleich beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, angebracht werden.

851. **Schubfuhrwerke,** Vorspannsleistungs= und alle andern hierauf Bezug habenden Angelegenheiten gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

852. **Schulbauten** gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

853. **Schulbesuch,** Unterlassung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

854. **Schuldbekenntnisse,** einfache oder solche mit exekutorischer Klausel (Vollzugsbeisatz) werden vom Notar errichtet.

855. **Schuldbriefe** und Schuldverschreibungen werden vom Notar errichtet.

856. **Schuldforderungs=Klagen** bis zu einem Betrage mit 150 fl. einschlüssig sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bei einem Betrage über 150 fl. aber beim Bezirksgerichte zu stellen.

Bezüglich der Handels= oder Wechselforderungen,

siehe oben unter dem Buchstaben „H" bei „Handelsgerichte."

857. **Schuldverträge** errichtet der Notar.

858. **Schulfassionen** sind dem Bzirksamte zur Prüfung und weiteren Behandlung vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

859. **Schulfondsrechnungs-Angelegenheiten** gehören zum Bezirksamt. In Städten siehe Beilage 2.

860. **Schulgelder** haben die Gemeindeverwaltungen einzuheben.

861. **Schulgeräthschaften**-Anschaffung. Anträge auf Genehmigung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

862. **Schullehrer,** deutsche Qualifikationslisten-Extrakte werden gemeinschaftlich von den Distriktsschulinspektionen und dem Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

863. **Schullehrer,** deutsche, Verehelichungsgesuche sind Behufs dienstlicher Genehmigung Seitens der Kreis-Regierung Kammer des Innern beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

864. **Schulstiftungs**-Obligations-Vinkulirungen sind beim Bezirksamte zu beantragen. In Städten siehe Beilage 2.

865. **Schulvisitationen** werden vom Bezirksamte gemeinschaftlich mit der Distriktsschulinspektion vorgenommen. In Städten siehe Beilage 2.

866. **Schulwesen** überhaupt gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes im gemeinschaftlichen Benehmen mit der Distriktsschulinspektion. In Städten siehe Beilage 2.

867. **Schutz** gegen Ueberschwemmungen, dessen Gefährdung oder Zerstörung wird vom Landge-

richte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

868. **Schutzgewehrscheine** für Forst- und Jagdschutz-Angestellte und Verpflichtete werden beim Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

869. **Schutzpocken-Impfung** besorgen die für die bezirksamtlichen Geschäfte aufgestellten Aerzte. In Städten siehe Beilage 2.

870. „—„ Unterlassung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

871. **Schutzwaldungen,** deren unstatthafte Abtreibung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

872. **Schwarzwälder-** hölzerne Hänguhren-Verfertigung siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

873. **Schwefelholz-**Verfertigung siehe bei „Erwerbsarten freie" unter „E."

874. **Selbsthülfe,** unerlaubte, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte,

gewaltsame vom Bezirksgerichte abgeurtheilt, und ist letztern Falls beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalt, oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und ersteren Falls bei diesen Gerichten anzuzeigen.

875. **Sicherheitsvorschriften** in Kriegszeiten, deren Uebertretungen werden vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und sind entweder dem dortigen Staatsanwalt oder aber dem Landgerichte, anzuzeigen.

876. **Sicherheitswache,** deren Unterlassung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

877. **Siegel amtliche,** unerlaubte Beischaffung und

Verfertigung wird vom Landgerichte in Städten vom Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

878. **Siegellack**-Verfertigung siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

879. **Siegel**, öffentliche, unterlassene Auslieferung, Mißbrauch wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

880. **Sittlichkeit**, Verletzungen an öffentlichen Orten durch Handlungen gegen die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, derartige Verletzungen durch unzüchtige Handlungen aber werden vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und sind letztern Falls entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und erstern Falls bei diesen letztern Gerichten anzuzeigen.

881. **Soldaten**, beurlaubte, deren Einberufung wird durch das Bezirksamt bewerkstelligt. In Städten siehe Beilage 2.

882. „—„ beurlaubte, Monturschuldübersendung an die Regimenter besorgt das Bezirksamt. In Städten siehe Beilage 2.

883. „—„ beurlaubte, stehen in Polizeistrafsachen unter dem Land- oder Stadtgerichte, ihres Wohnortes, in Strafrechtsachen unter den Militärgerichten.

884. „—„ Klagen gegen dieselben wegen privatrechtlicher Verhältnisse sind beim Civilgerichte ihrer Garnison, und bei Beurlaubten beim Civilgerichte ihres Wohnortes anzubringen.

885. „—„ strafrechtliche Handlungen derselben sind, wenn sie sich im Urlaube befinden, oder wenn bei solchen Handlungen auch Civilper-

sonen betheiligt waren, bei dem Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

886. **Soldaten,** deren Urlaubs- oder Urlaubsverlängerungsgesuche, dann Urlaubspaßvisirungen gehören zum Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

887. **Sonn- und Festtagsfeier,** deren Störung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

888. **Spiegelglas,** Schleifen und Poliren siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten freie."

889. **Spielkartenverfertigung** siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

890. **Spinnereien,** mit oder ohne Maschinen, siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

891. **Spioniren** (Auskundschaftung) zu Gunsten des Feindes wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte, oder dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, anzuzeigen.

892. **Spitzenklöppeln,** siehe unter dem Buchstaben „E." bei „Erwerbsarten freie."

893. **Staatsanwaltschaft** ist eine öffentliche Behörde, welche in Strafsachen die Anklage zu begründen und durchzuführen und demnach den Rechtsbestand des Strafgesetzes zu wahren und zu vertreten hat.

Derartige Behörden bestehen bei jedem Land- und Stadtgerichte, dann bei jedem Bezirks- und Appellationsgerichte und endlich auch beim obersten Gerichtshof — dem Oberappellationsgerichte.

894. **Staatsbeamte,** höhere, nämlich von Collegial-, d. h. von Regierungs- und Appellationsgerichts-, dann diesen an Rang gleichstehenden Räthen und Beamten aufwärts, hatten bisher einen bevorzugten Gerichtsstand.

Dieser ist aber aufgehoben und sind daher in Streitigkeiten, welche zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, gehören (siehe das Nähere hierüber unter dem Buchstaben „L." bei „Landgerichte") die Klagen gegen dieselben daselbst, außerdem bei dem einschlägigen Bezirksgerichte anzubringen.

895. **Staatsbürger**, deren Verpflichtung findet beim Bezirksamte statt. In Städten siehe Beilage 2.

896. **Standesherren** haben keinen bevorzugten Gerichtsstand mehr und sind daher in Streitigkeiten, welche zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten, gehören (siehe das Nähere hierüber unter dem Buchstaben „L" bei „Landgerichte") — die Klagen gegen sie dortselbst, außerdem beim einschlägigen Bezirksgerichte anzubringen.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ihnen die Befugniß übrigens verblieben, Verlassenschaftsverhandlungen, die ihre Familienglieder betreffen, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können vom Haupte des Hauses bestellt werden, bei dessen eigner Betheiligung werden sie aber vom Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises bestellt.

897. **Stadtgerichte** haben die ganz gleiche Zuständigkeit wie die Landgerichte, siehe oben unter dem Buchstaben „L„ bei „Landgerichte."

898. **Stärkemacher**, siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten."

899. **Steinmetzmeister**-Prüfungen werden am Sitze der Kreisregierung, Kammer des Innern vorgenommen, und sind daher deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

900. **Stellwagen**-(Diligence) Konzessionen werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern verliehen und sind daher derartige Gesuche dort einzureichen.

901. **Stempelordnung.** Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

902. **Steuerausschuß.** Beleidigungen desselben werden vom Landgeeichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

903 „—„ ungerechtfertigte Weigerung des Eintritts in denselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

904. **Sticken,** siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten" freie.

905. **Stiftungs**-Aktiv-Kapitalien-Darlehen, deßfallsige Gesuche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

906. „—„ Anwälte bestellt auf Vorschlag des Bezirksamts die Kreisregierung, Kammer des Innern.

907. „—„ Baufristverlängerungs-Gesuche bezüglich abgebrannter feuerversicherter Gebäude sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

908. „—„ Fundations-Zuschüsse. Gesuche in dieser Richtung sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

909. „—„ Grund-Etats sind dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

910. **Stiftungs**-Kapitalien-Darlehens-Gesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

911. „—„ Neu- und sonstige Bauten eignen sich zur Zuständigkeit des Bezirksamtes benehmlich mit der Baubehörde. In Städten siehe Beilage 2.

912. **Stiftungs**-Nominal-Obligationen. Umschreibung, dann Vinkulirung von au porteur Obligationen gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamts. In Städten siehe Beilage 2.

913. „—„ Präsentations-Recht zu kirchlichen Stellen und Schuldiensten: Verleihungs-Anträge sind beim Bezirksamte einzureichen. In Städten siehe Beilage 2.

914. „—„ Rechnungs-Revisionen gehören zur Zuständigkeit des Bezirksamtes. In Städten siehe Beil. 2.
Die Superrevision wird von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern gepflogen.

915. „—„ Rentenüberschüsse. Unterstützungsgesuche hieraus sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

916. „—„ Schuldentilgungspläne sind dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

917. „— Streitkonsens-Ertheilungs-Gesuche sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

918. „—„ Verträge werden vom Notar errichtet und Stiftungsbriefe von demselben ausgefertigt.

919. **Stiftungs**-Verwaltungs-Visitationen werden vom Bezirksamte vorgenommen. In Städten s. Beil. 2.

920. „—„ Wahlen werden vom Bezirksamte vorgenommen. In Städten siehe Beilage 2.

921. „—„ Waldungs-Betriebs- und Forstschutzpersonal-Bestätigung gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

922. „—„ Waldungs-Rodungen. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

923. **Stiftungs**=Waldungs=Oberaufsicht, technische, liegt dem Forstamte ob.

924. „—„ Waldtheilungen. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten s. Beil. 2.

925. „—„ Waldwirthschaftspläne sind dem Bezirksamte zur zuständigen Verfügung vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

926. „—„ Wesen überhaupt gehört zum Wirkungskreise der Bezirksämter. In Städten siehe Beilage 2.

927. **Störung** von Personen in Hülfeleistungsfällen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

928. **Straßenanlagen** mittelst Gemeinde= oder Distriktsumlagen. Gesuche und Anträge dieser Art eignen sich zum Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

929. **Straßengräben**, Fahren, Reiten, Viehtreiben in denselben ist verboten und wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

930. **Straßenpolizei**=Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

931. **Streurechte**, Klagen über deren Rechtsbestand, Umfang, Ausübung sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte zu stellen.

932. **Stricken**, siehe unter den Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten freie."

933. **Tanzmusik**=Bewilligungen, Lizenzen werden vom Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

934. „—„ unerlaubte, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

935. **Tausch**-Klagen sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

936. „—„ Verträge werden vom Notar errichtet.

937. **Taxangabe**, wissentlich falsche, bei Getreide-, Hopfen- oder Schlachtviehverkäufen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

938. **Taxen** werden bei den Land- und Stadtgerichten durch die dort angestellten Gerichtsschreiber, bei den übrigen Gerichten und Stellen aber durch die bestehenden Taxämter erhoben.

939. **Telegraphen-Störungen** werden beim Bezirksgerichte abgeurtheilt und sind entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

940. **Testamente** (letzte Willensmeinungen) werden vom Notar errichtet.

Es können auch eigens (privatim) errichtete Testamente beim Notar hinterlegt werden, und erlangen, insoferne sonst kein Mangel oder Fehler bei ihrer Aufnahme mitunterläuft, die Eigenschaft von Notariats- also öffentlichen Urkunden und Willensmeinungen.

941. **Testaments-Klagen** sind bei einem Streitgegenstandsbetrag bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

942. **Theatralische Aufführungen**, öffentliche, ohne polizeiliche Bewilligung werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

943. **Theeröfen,** Gesuche um deren Anlage sind bei m Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

944. **Thierarzneikunde,** Gesuche um Verwilligung zur Ausübung derselben durch praktische Befähigung besitzende Nichtthierärzte sind beim Bezirksamte zu stellen, und der Bescheidung der Kreis-Regierung Kammer des Innern vorbehalten, welche auch solche Lizenzen jeden Augenblick wieder zurückzunehmen befugt ist.

Dabei ist es den Distriktsräthen und den Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins überlassen, für bestimmte thierärztliche Verrichtungen befähigt erachtete Personen im Bedürfnißfalle unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

Die Ueberwachung dieser Lizenzirten liegt dem Bezirksamte und dem einschlägigen Bezirks- und Polizeiarzte ob. In Städten siehe Beilage 2.

945. **Thierärzte,** deren Aufstellung findet durch die Kreis-Regierung Kammer des Innern nach vorgängigen Einvernehmen des Bezirksamtes, des Bezirks- und Polizeiarztes, dann mit besonderer Berücksichtigung der Anträge Seitens der betheiligten Gemeinde, des Distriktsrathes und des Bezirkskomites des landwirthschaftlichen Vereines, statt. In Städten siehe Beilage 2.

946. „—„ Ausmittlung von ständigen Bezügen für dieselben gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

947. „—„ deren Ueberwachung liegt den Bezirksämtern gemeinschaftlich mit dem einschlägigen Bezirks- und Polizeiarzte ob. In Städten siehe Beilage 2.

948. „—„ deren Einweisung und Verpflichtung geschieht durch das Bezirksamt unter Zuziehung des ein-

schlägigen Bezirks- und Polizeiarztes. In Städten siehe Beilage 2.

949. **Thierärzte,** Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung sind bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern einzureichen.

950. „—„ haben ihre Jahresberichte dem einschlägigen Bezirks- und Polizeiarzte einzusenden.

951. „—„ praktische Fachprüfungszeugnisse werden von dem Bezirksamte und dem einschlägigen Bezirks- und Polizeiarzte gegengezeichnet.

952. „—„ deren Selbstdispensiren unterliegt der Controle des einschlägigen Gerichts- und Polizeiarztes.

953. „—„ deren Suspension von der Praxis wird auf Antrag des Bezirksamtes und des einschlägigen Bezirks- und Polizeiarztes durch die Kreis-Regierung Kammer des Innern beschieden, wogegen Berufung an das Staatsministerium des Innern Platz greift. In Städten siehe Beilage 2.

954. „—„ Ueberschreitung ihrer Befugnisse, dann anderweitige Ordnungswidrigkeiten, Pfuschereien derselben, sowie solche Seitens Unbefugter werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

955. **Thierärztliche Verrichtungen** durch Kastration kleiner Hausthiere von Nichtthierärzten. Gesuche um Lizenzen hiezu sind beim Bezirksamte anzubringen. Zu diesen Hausthieren gehören auch Schafe und Schweine. In Städten siehe Beilage 2.

956. **Thierquälerei** wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

957. **Thürmer** haben die Aufnahme ihrer Gesellen der Ortspolizeibehörde (in Landgemeinden dem Gemeindevorsteher) anzuzeigen.

958. **Thurmuhren**-Verfertigung, siehe unter dem Buchstaben „E“ bei „Erwerbsarten, freie“

959. **Todesfälle** sind durch die Todtenschauer und Ortspolizeivorstände beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen, und werden Zuwiderhandlungen auch daselbst abgestraft.

960. „—„ unnatürliche, gewaltsame, verdächtige sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen und wird die unterlassene Anzeige, sowie die unerlaubte Leichenöffnung vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

961. „—„ von der Geistlichkeit sind beim Bezirksamte, in Städten siehe Beilage 2, und gleichzeitig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

962. **Todesstrafe** wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen.

963. **Todtenbeschauordnung**, unterlassene Anzeige von unnatürlichen oder verdächtigen Todesfällen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

964. **Todtengräberordnung**-Uebertretungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

965. **Todtenscheine** von im Königreich verstorbenen Ausländern sind zum Bezirksamte einzusenden. In Städten siehe Beilage 2.

966. **Todtschlag** wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

967. **Tödtung** aus Fahrlässigkeit wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalt, oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

968. **Trauscheine,** Kopulationsscheine werden beim Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

969. **Triebrechte,** Durchtriebrechte, Streitigkeiten über deren Bestand, Ausübung des Rechts und Umfangs sind bei einem Streitgegenstands-Werthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte, anzubringen.

970. **Trödler-** (Tändler, Käufler) Konzessionen. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

971. **Trottoir** (Seitenpflaster, Seitenweg an einer Straße) Fahren, Reiten, Viehtrieb dortselbst wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

972. **Trunkenheit** bei ärztlicher Behandlung oder bei Krankenpflege wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

973. „—„ öffentliches Aergerniß gebende wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

974. **Tuchdekatiren,** (benetzen, auffrischen, daß sie ihren Glanz erhalten) siehe unter dem Buchstäben „E." bei Erwerbsarten freie."

975. **Ueberackern,** Ueberfahren: deßfallsige Streitigkeiten sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

976. **Uebergabsverträge,** werden vom Notar errichtet.

977. „—„ Klagen hieraus sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

980. **Uebersiedlungs=Angelegenheiten.** Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

981. **Uebertretungen** gegen das Polizei= und Forstgesetz werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

982. „—„ in Benützung des Wassers, des Heer=Ergänzungs=Gesetzes, des Vereinsgesetzes, der polizeilichen Anordnungen, bei öffentlichen Aufzügen, Prozessionen, Volksfesten oder Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

983. **Ueberversicherungen,** in Mobiliarbrandversicherungsanstalten werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

984. **Ueberwachung,** unterlassene oder nachlässige von gefährlich Kranken, Blödsinnigen, Wahnsinnigen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

985. **Umwandlung,** ungemessener Forstberechtigungen in gemessene. Anträge dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

986. **Unehliche** Geburten sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

987. **Uniformen,** ausländische, unerlaubtes Tragen derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bei inländischen aber vom Bezirksgerichte bestraft, und ist erstern Falls beim Land=, in Städten beim Stadtgerichte, letztern Falls dagegen entweder ebendaselbst oder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte anzuzeigen.

988. **Unterdrückung,** rechtswidrige, von öffentlichen

Urkunden zum Schaden Anderer wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalt oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte anzuzeigen.

989. **Unterrichtsanstalten,** deren Errichtung ohne polizeiliche Genehmigung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

990. **Unterschlagung,** einfache bis zu 10 fl. wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

991. „—„ einfache über 10 fl. bis zu 2000 fl., dann:

992. „—„ ausgezeichnete: bei Feuer und Wassergefahren, von Vormündern, Kuratoren, Advokaten, Testamentsexekutoren, Fuhrleuten, Gastwirthen, Spediteuren bis zu 500 fl., wird vom Bezrksgerichte, endlich

993. „—„ einfache über 2000 fl. oder ausgezeichnete über 500 fl. wird vom Schwurgerichte abgeurtheilt, und sind in diesen verschiedenen Fällen dann die Anzeigen entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu erstatten.

994. **Unterstützung** und Verpflegung Hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, Streitigkeiten der Gemeinden deßfalls sind beim Bezirksamte anzubringen.

995. **Untreue** der Vormünder, Kuratoren, Verwalter gegenüber ihren Pflegbefohlenen und Dienstherrn wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist dort anzuzeigen.

996. **Unzucht,** gewerbsmäßige wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

997. **Urkunden,** Beglaubigungen werden vom Notar vorgenommen.

998. „—„ Fälschung, durch Privatpersonen an öffentlichen amtlichen Dokumenten wird durch das Bezirksgericht, und durch Beamte verübt, vom Schwurgerichte abgeurtheilt, und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte, oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte anzuzeigen.

999. **Vaganten.** Schubfuhren-Verakkordirung gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1000. „—„ Transport-Vorspanns-Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1001. „—„ werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

1002. „—„ Wesen überhaupt, jedoch mit Ausschluß der Untersuchung und Bestrafung, welche den Landgerichten, in Städten den Stadtgerichten, überwiesen ist, gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1003. **Vaterguts**-Streitigkeiten sind bei einem Prozeßgegenstandswerthe bis einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1004. „—„ Verträge werden beim Vorhandensein von Minderjährigen oder andern kuratelmäßigen Personen als z. B. Geisteskranken oder Verschwendern von der Pflegschaftsbehörde, das ist dem Landgerichte, in Städten dem Stadtgerichte, andernfalls beim Notar errichtet.

1005. **Vaterschafts**-Klagen sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

1006. **Vaterschafts**-Vergleiche und Verträge können beim Notar oder beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, als Pflegschaftsbehörde errichtet werden.

1007. **Veränderungen** von Grundbelastungen sind zum Zwecke des Eintrags im Hypothekenbuche beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzumelden.

1008. **Verbindungen,** geheime und verbotene, deren Ueberwachung gehört zum Bezirksamte. In Städten siehe Beilage 2.

1009. **Verbindungszeichen.** Vereinigungszeichen verbotene, deren Tragen, Feilbieten, und Verkaufen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1010. **Verbrechen** werden durch die Schwurgerichte abgeurtheilt.

1011. **Verehlichungen** von bayerischen Frauenspersonen nach Oesterreich. Gesuche um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe, sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1012. **Verehlichungs**- und Wiederverehelichungs-Gesuche sind beim Bezirks-Amte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1013. **Vereine,** gesellige, Gesuche um Verwilligung zur Gründung solcher sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1014. „—„ politische haben ihre Satzungen zur weitern Behandlung dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

1015. **Verfügung,** vorsorgliche, wegen drohender oder verübter Selbsthilfe oder anderer dringender Gefahr ist beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, zu veranlassen.

1016. **Vergehen** werden durch die Bezirksgerichte abgeurtheilt.

1017. **Vergewaltigung**, widerrechtliche, zu einer Handlung, ohne daß dabei eine Erpressung oder Nothzucht, oder aber ein Raub verübt wurde, wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1018. **Vergleiche** können bei dem Gerichte, wo der Streit anhängig ist, sie können aber auch beim Notar angeschlossen und verlautbart werden.

1019. **Verhaftungen** können in Forststrafsachen und andern höchstdringenden Strafrechtsfällen von den Gemeindevorstehern veranlaßt und vorgenommen werden, in in allen Polizei- und Strafrechtsfällen aber überhaupt werden die Verhaftungen vom Land- oder Stadtgerichte, und beziehungsweise vom Untersuchungsrichter bethätiget, und können auch durch Beschluß der Strafgerichte selbst verfügt werden.

1020. **Verkehr,** öffentlicher, unbefugte Störung desselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft, und ist dort anzuzeigen.

1021. **Verleumdung,** durch Schrift und Wort wird vom Bezirksgerichte bestraft, und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1022. **Verlassenschaften** werden von den Landgerichten, in Städten von den Stadtgerichten, behandelt.

1023. **Verlassenschafts**-Klagen und Streitigkeiten sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Erbschaft belegen ist, anzubringen.

1024. **Verlautbarung** von Verträgen aller Art findet durch die Notare statt.

1025. **Verloosung** von Gegenständen oder Gütern durch Ausspielung. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

1026. **Vermittlungsamt** bildet in allen Rechtsstreitigkeiten das betreffende Landgericht, in Städten das Stadtgericht.

1027. **Vermögens**=Einführung und Exportation (Ausführung). Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

1028. „—„ Inventuren werden vom Notar errichtet.

1029. **Verpflegskosten.** Angelegenheiten von erkrankten In= oder Ausländern gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beil. 2.

1030. **Verschollene.** Das richterliche Verfahren gegen solche findet beim Bezirksgerichte statt, und sind daher deßfallsige Anträge dort zu stellen.

1031. **Verschwörungen** gegen das Landesoberhaupt, den Landfrieden 2c. werden vom Schwurgerichte abgeurtheilt, und sind beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1032. **Versetzgruben.** Errichtung ohne ortspolizeiliche Bewilligung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1033. **Versicherungs**=Verträge werden vom Notar errichet.

1034. **Versteigerungen,** öffentliche, deren Störung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1035. „—„ einer Gant werden vom Gantgerichte veranlaßt, und vom Notar vorgenommen, beim Ver=

kauf aus freier Hand auf Verlangen aber ebenfalls vom Notar bewerkstelligt.

1036. **Versteigerungen** von Mobiliar und Gütern durch Privathände kann nur durch ortspolizeiliche Bewilligung stattfinden, und wird, ohne diese Bewilligung erholt zu haben, vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

1037. **Verzeichniß,** über die für die Artillerie, Kavalerie und das Fuhrwesen tauglichen Pferde sind durch die Gemeindevorsteher dem Bezirksamte vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

1038. **Viehhandel** ist nach der allerhöchsten Entschließung vom 10. Mai 1861 Nr. 3753 gänzlich freigegeben und von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig.

Etwaige Vorweise zur Legitimirung über die Person sind aber beim Bezirksamte zu erholen. In Städten siehe Beilage 2.

1039. **Viehkrankheiten,** deren absichtliche Verbreitung oder verschuldete Veranlassung wird vom Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalt oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1040. **Viehmärkte,** Gesuche um deren Verwilligung sind beim Bezirksamte anzubringen, unterliegen aber der Bescheidung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern. In Städten siehe Beilage 2.

1041. **Viehseuchen**-Kosten sind dem Bezirksamte zur weiteren Behandlung vorzulegen. In Städten siehe Beil. 2.

1042. **Viehseuchen** sind ungesäumt der Ortspolizeibehörde (in Gemeinden dem Gemeindevorsteher) und durch diesen dem Bezirksamte anzuzeigen und wird die unterlassene Anzeige vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

1043. **Viehumherlaufenlassen**, verbotenes, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1044. **Viktualienhandel**, Vorweisbücher werden vom Bezirksamte ausgefertigt. In Städten siehe Beilage 2.

1045. **Viktualien**, Kauf durch ausländische Händler ist nur zum Zwecke der Ausfuhr gestattet, und von einer durch die Heimathsbehörde derselben nachgewiesenen Bescheinigung der Berechtigung zum Handel im eigenen Lande abhängig.

1046. „—„ Märkte. Gesuche um deren Verwilligung sind beim Bezirksamte zu stellen und der Bescheidung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

1047. **Vogelfang**, unerlaubter, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1048. **Vollmachten** werden vom Notar errichtet.

1049. **Vormundschafts**-Rechnungen können dem Notar zur Fertigung übertragen werden.

1050 „—„ Wesen gehört zu den Landgerichten, in Städten zu den Stadtgerichten.

1051. **Vorzugsrechte** bei einer Gant sind am ersten Ediktstage beim Gantgericht geltend zu machen.

1052. **Wachsfigurenkabinet**-Aufstellung, öffentliche, gegen Bezahlung, ist nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gestattet, und wird die deßfallsige Uebertretung vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1053. **Waffensammlung**, verbotwidrige, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1054. **Waffen**, verbotene, gemeingefährliche, als:

Degenstöcke, Abschraubgewehre, Stockflinten, Schlageisen, explodirende (zerplatzende, entladende) Wurfgeschosse rc. rc. deren unerlaubte Führung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte bestraft und ist dort anzuzeigen.

1055. **Wagenaneinanderhängen,** Gesuche um Dispensation von dem deßfallsigen Verbote sind beim Bezirksamte, in Städten siehe Beilage 2, anzubringen, und der Bescheidung der Kreis-Regierung Kammer des Innern vorbehalten.

Bei landwirthschaftlichem Fuhrwerk ist nunmehr auch das Aneinanderhängen von Wagen außer der Getreide- und Heu-Ernte-Zeit gestattet.

1056. **Wahlbestechung** wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber auch beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1057. **Wahlrechte,** Gewalt und Zwang bei deren Ausübung wird vom Bezirtsgerichte bestraft und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1058. **Wahlumtriebe** werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1059. **Wahlzettel,** Protokolle-Zeichen-Fälschung wird vom Bezirksgerichte bestraft und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1060. **Waldblößenaufforstung,** deren Ueberwachung liegt dem Bezirksamte ob. In Städten siehe Beil. 2.

1061. **Waldbrände,** sind sogleich beim Bezirksamte, in Städten siehe Beilage 2, und auch beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1062. **Waldfrohnen**=Streitigkeiten über deren Rechtsbestand, Ausübung und Umfang sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1063. **Waldrodungen,** ohne forstpolizeiliche Bewilligung werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1064. **Waldrodungs=** (Ausstockungs=) Anträge sind beim Forstamte zu stellen und gehen zur Beschlußfassung an das Bezirksamt. In Städten siehe Beil. 2.

1065. **Waldungen,** gemeinschaftliche von Privaten, deren Vertheilung zu gesondertem Privateigenthum, Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1066. „—„ deren Vertheilung ohne die forstpolizeiliche Bewilligung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1067. **Waldweide,** bei Fehmel (plänterweißen) Waldbetrieb bestimmt die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes das Bezirksamt. In Städten siehe Beil. 2

1068. „—„ Frevel werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1069. **Wandlungs=**Klagen wegen verkaufter Thiere das heißt solche Klagen, welche wegen offenbarer Gefahr oder Uebervortheilung den Rückgang eines derartigen Kaufes oder ähnlichen Geschäftes bezwecken, sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen. Siehe auch oben unter dem Buchstaben „G“ bei „Gewährleistung.“

1070. **Wanderbücher,** Arbeitsbücher für Gewerbs=

gesellen werden beim Bezirksamte ausgefertigt und visirt. In Städten siehe Beilage 2.

Deren Fälschung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1071. **Wanderschaft** in's Ausland. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1072. **Warnungszeichen** bei Bauten, deren unterlassene Ausstellung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzeigen.

1073. **Wasenmeister** (Abdecker), Distrikts-Bildung gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1074. „—„ Ordnung, deren Handhabung und Ueberwachung, gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1075. **Wasser,** Auffanggebühren auf den Flößen, bei Streitigkeiten dieser Art hat das Bezirksamt den Vergleichs-Versuch. In Städten siehe Beilage 2.

Der Auffangende ist verpflichtet, die Besitznahme der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) anzuzeigen, das Unterlassene wird wie Funddiebstahl bestraft.

Kann sich der Eigenthümer und Finder beim Bezirksamte nicht vereinigen, so hat dieses die Sache an das einschlägige Gericht zu verweisen.

1076. „—„ Benützungs-Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, das heißt über Rechtsbestand, Ausübung und Umfang, sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1077. **Wasser,** Benützung widerrechtliche, gemeinschädliche, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1078. „—„ Beschwerden wegen Beschädigung durch Triebwerkswehre und Anträge auf Tieferlegung derselben sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1079. „—„ Bodenkultur-, Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen. Anträge auf Verwilligung hiezu oder auf Erlöschung der ertheilten Bewilligung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1080. „—„ Brücken- und Stege-Errichtung über öffentliche Flüsse bedürfen der Bewilligung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, und sind deßfallsige Gesuche beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1081. „—„ Dämme oder ähnliche Anlagen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben, bedürfen der Bewilligung des Bezirksamtes und sind derartige Gesuche also dort anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1082. „—„ Damm- oder Deichbauten-Herstellung durch die Gemeinden zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen. Anträge auf deren Herstellung oder Unterhaltung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1083. „—„ Flußausräumung, Anträge auf geeignete Anordnung zur möglichsten Schonung der Angränzer bei Niederlegung des ausgewor-

fenen Materials sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1084. **Wasser,** Flußbettänderungen bei Privatflüssen und Bächen. Beschwerden hierüber sind innerhalb Jahresfrist bei dem Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1085. „—„ Flußbett-Reinigung. Anträge der Betheiligten zur Anhaltung der hiezu Verpflichteten sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1086. „—„ Flußbett-Reinigung, Festsetzung der Vertheilung dieser Last, wo nicht schon Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Anderes bestimmen, geschieht durch das Bezirksamt und sind deßfallsige Anträge also dort zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1087. „—„ Gefahr- und Ueberschwemmung-Vorkehrungen zum Schutze gegen dieselbe werden vom Bezirksamte getroffen und sind demgemäß dort die deßfallsigen Anträge zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1088. „—„ Grundstücke fremde, Gesuche von Eigenthümern derselben um Ab- oder Zuleitung des Wassers über oder von denselben behufs der Bewässerung oder Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur sind bei dem Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Die Entschädigung findet nach den Bestimmungen des Zwangsabtretungs-Gesetzes vom 17. November 1837 statt.

1089. „—„ Höhenmaß (Pegel, Aichpfahl). Anzeigen wegen unterlassener Errichtung Seitens eines Triebwerkbesitzers, dann Anträge auf

zwangsweise Erhebung der Kosten hiefür sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1090. **Wasser**=Mitbenutzung von Trieb=, Stau= und ähnlichen Werken: Streitigkeiten hierüber sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Werthe über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1091. „—„ öffentliche Flüsse, Bestimmung der Richtung und Breite des Leinpfades an denselben, gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1092. **Wasser, öffentliche Flüsse,** Errichtung von neuen Ueberfahrtsstellen an denselben mittelst Fähren oder Mären (Prahmen) oder fliegenden Brücken bedarf der Bewilligung der Kreis=Regierung, Kammer des Innern, und sind derartige Gesuche beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1093. „—„ öffentliche Flüsse, Uferlinienfestsetzung an denselben gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

1094. „—„ öffentliche Flüsse, wenn aus ihrem Bette Steine, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen abgeführt werden wollen, sind derartige Gesuche beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1095. „—„ Privatflüsse, deren Benützung zum Betriebe chemischer Fabriken, Gerbereien, Bleichen, Flachs= und Hanfrösten, und zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaft derselben auf schädliche Weise verändert wird, unterliegen der besondern Bewilligung oder Beschrän=

kung des Bezirksamtes, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche Dritter, und sind Anträge dieser Art daselbst zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1096. **Wasser,** Privatflüsse, Beschwerden auf Weigerung der zur Flößerei gehörigen den freien Lauf des Stromes hindernde Einrichtungen, wenn die Flößerei aufgegeben wird, sind anzubringen beim Bezirksamte. In Städten siehe Beil. 2.

1097. „—„ Privatflüsse und Bäche. Beschwerde gegen die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen wegen nutzloser Verschwendung des Wassers durch nachläßige Unterhaltung der Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne oder sonstige Einrichtungen sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1098. **Wasser.** Privatflüsse und Bäche. Entziehung des natürlichen Wasserabflusses durch Angränzer. Beschwerden dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann von der Verwaltungsbehörde die Ermächtigung gegeben werden, wenn durch die Ableitung des Wassers den Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Letzteren Falls kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers beschränken.

1099. „—„ Privatflüsse und Bäche. Errichtung von bleibenden Anlagen oder Einrichtungen Seitens eines Wasser-Berechtigten zum Nachtheile anderer Triebwerke, oder Abänderung solcher und Hemmung oder Beschleunigung des Wassers hiedurch. Anzeigen

und deßfallsige Anträge sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1100. **Wasser.** Privatflüsse und Bäche. Flößereierrichtung auf denselben. Entschädigungsansprüche der Wassereigenthümer sind bei einem Streitgegenstands-Werthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte klagbar.

1101. „—„ Privat-Flüsse und Bäche. Gebrauch derselben zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums thunlich, unterliegt den Anordnungen des Bezirksamts und sind deßfallsige Gesuche dort zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1102. „—„ Privatflüsse und Bäche. Gefällverminderung und Verkürzung der Berechtigten hiedurch. Anträge auf Vertheilung in solchen Fällen sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1103. „—„ Gesuche um Beanspruchung fremden Wassers oder dessen Gefälls für nicht am Fluße liegende Grundstücke sind beim Bezirksamte zu stellen und die Zuweisung der Bescheidung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

1104. „—„ Gesuche um zeitweise Benützung des, einem Triebwerksbesitzer gehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben Seitens benachbarter Grund-Eigenthümer für ihre Grundstücke sind bei dem Bezirksamte zu stellen und der Bescheid der Kreis-Regierung, Kammer des Innern vorbehalten. In Städten siehe Beilage 2.

1105. **Wasser.** Privat-Flüsse und Bäche. Ueberschwemmungen, schädlicher Rückstau, oder Versumpfung fremder Grundstücke durch die Wasserbenützung eines Ufereigenthümers, deßfallsige Beschwerden sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1106. „—„ Ueberwachung insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs, liegt dem Bezirksamte ob. In Städten siehe Beilage 2.

1107. „—„ Rechts-Streitigkeiten sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1108. „—„ Seen und stehende Gewässer. Streitigkeiten über deren Eigenschaft als öffentliche oder Privatgewässer sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1109. **Wasser.** Triebwerke mit gespannter Kraft oder andern Stauvorrichtungen an einem öffentlichen oder einem Privatflusse, deren Errichtung, dann die Abänderung an bestehenden Werken und Vorrichtungen dieser Art. Gesuche deßfalls sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1110. „—„ Triebwerke, privatrechtliche Streitigkeiten über deren Errichtung, Benützung und Umfang, dann Eigenthum sind bei einem Streit-

gegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1111. **Wasser.** Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser und sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen dürfen nur an und in einem öffentlichen Fluße mit Erlaubniß des Bezirksamtes errichtet werden und sind daher deßfallsige Gesuche dort zu stellen. Die gleiche Erlaubniß erfordert auch die Abänderung solcher schon bestehenden Einrichtungen.

Maß und Art der Benützung wird ebenfalls vom Bezirksamte bestimmt.

Rücknahme der Erlaubniß findet nur im Wege des Zwangsabtretungs-Gesetzes vom 17. November 1837 statt. In Städten siehe Beilage 2.

1112. **Wasser.** Trift-Anstalten, deßfallsige Ordnungswidrigkeiten, Entwendungen, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1113. „—„ Uferbeschädigungen, absichtliche, werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1114. „—„ Ufereigenthum. Streitigkeiten sind bei einem Werthsgegenstande bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1115. „—„ Ufereigenthümer. Streitigkeiten derselben über Entschädigung bei Uferbauten, bei Errichtung eines Leinpfades, bei Landanschwemmungen sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

1116. **Wasser.** Uferlandsanschwemmungen, deßfallsige Eigenthumsansprüche sind innerhalb Jahresfrist beim Bezirksamte geltend zu machen. In Städten siehe Beilage 2.

1117. „—„ Uferschutzbeschädigungen werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1118. „—„ Uferschutz, dann Damm- oder Deichbauten. Genehmigung hiezu ist beim Bezirksamte zu erholen. In Städten siehe Beilage 2.

1119. „—„ Uferschutz-Genossenschaften an Privatgewässern haben ihre Satzungen dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen. In Städten siehe Beilage 2.

1120. „—„ Uferschutz-Unterlassung bei Triebwerks-Anlagen und Gebäuden, oder Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten Seitens der Eigenthümer dieser Werke. Beschwerden hiergegen durch die dadurch Benachtheiligten sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1121. „—„ Unternehmungen gemeinnützige, behufs Entwässerung können zu Erwerbung des hiezu benöthigten Grundeigenthums die Vergünstigung des Zwangsentäußerungsgesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch nehmen.

Anträge deßfalls sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Streitigkeiten über den Entschädigungsbetrag entscheiden bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig die Landgerichte, in Städten die Stadtgerichte, und bei einem Betrag über 150 fl. die Bezirksgerichte.

1122. „—„ Verbindungsflächen, deßfallsige Streitigkeiten

zwischen Ufereigenthümern oder mit dem Aerar gehören zum Landgerichte, in Städten zum Stadtgerichte.

1123. **Wasser.** Verunreinigung absichtliche, in öffentlichen Brunnen, Quellen und Bächen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1124. „—„ Werke. Anlagen neue solcher, bezüglich deren überwiegende Gemeinnützigkeit vorliegt, können, wenn dadurch bereits bestehende Einrichtungen in ihrem Wassergebrauche verlieren sollten, nur im Wege des Zwangsentäusserungsgesetzes vom 17. November 1837 stattfinden, und sind deßfallsige Anträge beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil 2.

1125. „—„ Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anlage von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen, in öffentlichen Gewässern können auf nur bestimmte Zeit und in widerruflicher Eigenschaft stattfinden und sind deßfallsige Gesuche beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beilage 2.

1126. **Wechsel**- und Großhandlungs-Betriebs-Prüfungen sind ausschließend den Prüfungs-Kommissionen I. Klasse zugewiesen.

Solche Kommissionen aber bestehen nur in den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen sich eine polytechnische oder eine Gewerbs-Schule befindet.

1127. **Wechsel-Forderungen** in Ganten sind beim einschlägigen Gantgerichte anzumelden.

1128. „—„ Forderungen. Klagen aus solchen sind beim

Handelsgerichte anzubringen; siehe oben auch unter dem Buchstaben „H“ bei „Handelsgerichte.“

1129. **Wechsel-Proteste** nimmt der Notar auf.

Unter Wechsel-Protest versteht man den Wechselrechtsvorbehalt des Inhabers gegen den Aussteller bei einem vom Einlöser nicht angenommenen und unbezahlt gelassenen Wechsel.

1130. **Weide-Recht** auf fremdem Grund und Boden, Ausübung und Ablösung, deßfallsige Anträge sind beim Bezirksamte zu stellen.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß der Rechtsbestand dieser Servitut, oder ihr Umfang, die Art und Weise der Ausübung selbst unbestritten ist, sowie die etwa dabei betheiligten Lehen- und Fideikommißinhaber einig sind und bei allenfallsigen Pachtverträgen keine Differenzen bestehen.

Streitigkeiten über Recht, Umfang, Art der Ausübung ꝛc. ꝛc. sind dagegen bei einem Werthsgegenstande bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrag über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1131. „—„ auf Gemeindemarken oder Weidedistrikten. Ablösungsanträge sind beim Bezirksamte anzubringen, vorbehaltlich des Rechtswegs in den hiernächst oben bezeichneten Fällen. In Städten s. Beil. 2.

1132. „—„ Recht, Triebweg-Bestimmung über die von der Weide selbst befreiten Grundstücke findet vorbehaltlich des Rechtsweges durch das Bezirksamt, statt. In Städten siehe Beilage 2.

1133. „—„ unbefugte Ausübung derselben, Nachthut und unerlaubte Einzelnhut ohne Hirten, Hut durch schulpflichtige Kinder wird

vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1134. **Weiden,** absichtliche Beschädigung derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1135. **Weinvisitationen** werden vom Bezirksamte vorgenommen. In Städten siehe Beilage 2.

1136. **Werkverdingungs-Verträge** werden vom Notar errichtet.

1137. **Werthansätze** bei Forstfreveln werden durch die Forststrafgerichte vorbehaltlich der allenfallsigen Mehrforderung auf dem Rechtswege ausgesprochen und durch das Rentamt beigetrieben.

1138. **Widerklage** ist bei dem Gerichte, bei welchem die Vorklage anhängig ist, anzubringen.

1139. **Widersetzung** gegen die Obrigkeit wird beim Bezirksgerichte abgeurtheilt.

1140. **Wiederverehlichung,** Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte anzubringen. In Städten siehe Beil. 2.

1141. **Wiesen,** neue, deren Weidefreiheit, Streitigkeiten in dieser Richtung sind bei einem Werthsgegenstande bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bei einem solchen über 150 fl. beim Bezirksgericht klagbar und dort anzubringen.

1142. **Wilddiebstahl** wird beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1143. **Wildpret-**Handel, Conzessionsgesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1144. „—„ Raubthiere, Abminderung. Beschwerden deßfalls sind beim Bezirksamte zu stellen, in Städten siehe Beilage 2, wobei rücksichtlich der Entschädigungsforderung der Rechtsweg vorbehalten bleibt und Kla-

gen dieser Art beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen sind.

1145. **Wildpret**, Rehgeisen-Verminderung. Gesuche um Erlaubniß hiezu sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1146. **Wildpret**-Transport und Versendung muß, wenn es ungewirkt ist mit Besitz eines Lieferscheines erfolgen, den der Gemeindevorsteher auszustellen hat.

Zerwirktes Wildpret, dann ungewirktes Schwarz- und Raubwild bedarf keines Lieferscheins.

1147. „—„ Verkaufstermins-Verlängerungsgesuche sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1148. „—„ Schadenersatzklagen sind beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzubringen.

1149. „—„ Stands-Abminderung auf das zulässige Maß, deßfallsige Beschwerden und Anträge sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beil. 2.

1150. **Wirthshaus-Besuch** von schulpflichtigen Kindern und Lehrlingen ist verboten und wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1151. **Zehentbaupflicht**, kirchliche, Ablösung, Fixirung und Sicherung. Anträge auf deren Feststellung sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

Wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als Einen Polizeidistrikt erstrecken, so ist der Antrag bei jenem Bezirksamte zu stellen, in dessen Distrikt die Mehrzahl der Grundstücke liegt.

1152. „—„ Streitigkeiten über deren Rechtsbestand, Umfang, Konkurrenz (Beitrags-) Verbind-

lichkeit sind bei einem Werthsgegenstande bis zu 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1153. **Zeugnisse,** fälschliche Angabe derselben in Arbeits-, Dienst- und Wanderbüchern, dann Fälschung von Privatzeugnissen überhaupt wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1154. **Zeugniß,** unbeschwornes, falsches, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1155. **Ziegelbrennereien** unterliegen der baupolizeilichen Genehmigung des Bezirksamtes. In Städten s. Beil. 2.
Siehe auch oben unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten, freie."

1156. **Zimmermeister**-Prüfungen werden am Sitze der Kreis-Regierung Kammer des Innern vorgenommen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

1157. **Zuchthausstrafen** werden durch die Schwurgerichtshöfe erkannt.

1158. **Zuchtstiere,** unbefugtes Halten derselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1159. **Zuchtwidder,** Abgabe zur Schafzucht. Gesuche dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1160. **Zuckerrafinerien**-Conzessionen werden von der Kreis-Regierung Kammer des Innern verliehen und sind deßfallsige Gesuche dort einzureichen.

1161. **Zündhölzchen**-Verfertigung siehe unter dem Buchstaben „E" bei „Erwerbsarten, freie."

1162. **Zusammenlauf,** Besorgniß erregender: Ver-

ursachung absichtliche eines solchen wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

1163. **Zusammenlegung** der Grundstücke (Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861.) Anträge dieser Art sind beim Bezirksamte zu stellen. In Städten siehe Beilage 2.

1164. „—„ der Grundstücke, Klagen auf Consenssupplirung (Genehmigungs-Ergänzung), wenn von Seite eines Betheiligten, als: Lehen-Grundrenten und Erbsberechtigten, Hypothekengläubigers, Pächters und Nutznießers die Verpflichtung zur Consensertheilung aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verbindlichkeiten des ausgetauschten übernommen werden sollen, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder einem andern Rechtstitel widersprochen wird, sind immer beim Bezirksgerichte, Klagen aber, welche sonstige Privatrechtspunkte betreffen, sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte und bei einem Betrag über 150 fl. beim Bezirksgerichte anzubringen.

1165. „—„ der Grundstücke, Nachweis-Certifikate zur Tauschgenehmigung des Appellationsgerichts bei den im Fideikommißverbande stehenden Grundstücken sind durch Antrag beim Bezirksamte zu erlangen. In Städten siehe Beilage 2.

1166. „—„ der Grundstücke, Vollmachten zur Stellvertretung bei der vor dem Bezirksamte stattfindenden Verhandlungen können beim Gemeindevorsteher zu Protokoll erklärt werden.

1167. **Zusammenrottung,** staatsgefährliche, wird be-

züglich der Anführer oder Rädelsführer vor dem Schwurgerichte, bezüglich der übrigen Theilnehmer vor dem Bezirksgerichte abgeurtheilt, und ist entweder beim bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1168. **Zuschlagdekrete** (Adjudikationsbescheide) werden von dem Gerichte, bei welchem das Gantverfahren anhängig ist, erlassen.

1169. **Zuwagen,** unerlaubte der Metzger werden vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und sind dort anzuzeigen.

1170. **Zwangsabtretung** von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, als: Bauten, Eisenbahnen, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungs-Unternehmungen, Wasserbenützung 2c. 2c. Anträge dieser Art sind bei der Kreis-Regierung Kammer des Innern anzubringen.

1171. „—„ von Grundeigenthum. Klagen über Entschädigungspunkte sind bei einem Streitgegenstandswerthe bis 150 fl. einschlüssig beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, und bei einem Betrage über 150 fl. beim Landgerichte zu stellen.

1172. **Zwangsarbeitshäuser,** Einschaffung in dieselben gehört zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. In Städten siehe Beilage 2.

Liegt ein Ausspruch des Polizeirichters in dieser Richtung in der Eigenschaft als Straffolge einer Polizeiübertretung vor, so kann das Bezirksamt der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen, und bestimmt die Dauer, die ein Jahr nicht übersteigen darf.

1173. **Zweikampf,** (Duell) Herausforderung zu sol-

cher Annahme desselben wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

Findet der Zweikampf wirklich statt, so wird derselbe beim Bezirksgerichte abgeurtheilt und ist entweder beim dortigen Staatsanwalte oder aber beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, anzuzeigen.

1174. **Zwischenhandel,** in Auswanderungsgeschäften unerlaubter, wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft und ist dort anzuzeigen.

Beilage 1.

Uebersicht

der sämmtlichen

Stadt- und Landgerichte, Bezirksgerichte und Bezirksämter

in den

diesseits des Rheins gelegenen sieben Kreisen

Bayerns

in alphabetischer Reihenfolge der erstern geordnet.

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Abensberg Landgericht.	Landshut.	Kelheim.
Aibling Landgericht.	Traunstein.	Rosenheim.
Aichach Landgericht.	Aichach.	Aichach.
Altdorf Landgericht.	Nürnberg.	Nürnberg.
Altötting Landgericht.	Wasserburg.	Altötting.
Alzenau Landgericht.	Aschaffenburg.	Alzenau.
Amberg Stadt- u. Ldg.	Amberg.	Amberg (f. d. Landbez.)
Amorbach Landgericht.	Aschaffenburg.	Miltenberg.
Ansbach Stadtgericht.	Ansbach.	—
Ansbach Landgericht.	Ansbach.	Ansbach.
Arnstein Landgericht.	Schweinfurt.	Karlsstadt.
Arnstorf Landgericht.	Pfarrkirchen.	Eggenfelden.
Aschaffenburg Stadtger.	Aschaffenburg.	—
Aschaffenburg Landger.	Aschaffenburg.	Aschaffenburg.
Aub Landgericht.	Würzburg.	Ochsenfurt.
Auerbach Landgericht.	Amberg.	Eschenbach.
Augsburg Stadtgericht.	Augsburg.	—
Babenhausen Landger.	Memmingen.	Illertissen.
Bamberg Stadtgericht.	Bamberg.	—
Bamberg I. Landger.	Bamberg.	Bamberg I.
Bamberg II. Landger.	Bamberg.	Bamberg II.
Baunach Landgericht.	Schweinfurt.	Ebern.
Bayreuth Stadtgericht.	Bayreuth.	—

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Bayreuth Landgericht.	Bayreuth.	Bayreuth.
Beilngries Landgericht.	Eichstädt.	Beilngries.
Berchtesgaden Landger.	Traunstein.	Berchtesgaden.
Berneck Landgericht.	Bayreuth.	Berneck.
Bischofsheim Landger.	Neustadt a. d. Saale.	Neustadt a. d. Saale.
Bogen Landgericht.	Straubing.	Bogen.
Brückenau Landgericht.	Lohr.	Brückenau.
Bruck Landgericht.	München r. d. Isar.	Bruck.
Buchloe Landgericht.	Augsburg.	Kaufbeuern.
Burgau Landgericht.	Augsburg.	Günzburg.
Burgebrach Landger.	Bamberg.	Bamberg II.
Burghausen Landger.	Wasserburg.	Altötting.
Burglengenfeld Landger.	Regensburg.	Burglengenfeld.
Cadolzburg Landger.	Fürth.	Fürth.
Cham Landgericht.	Neunburg vorm Wald.	Cham.
Culmbach Landger.	Bayreuth.	Culmbach.
Dachau Landgericht.	München r. d. Isar.	Dachau.
Deggendorf Landger.	Deggendorf.	Deggendorf (auch für den Stadtbezirk.)
Dettelbach Landger.	Würzburg.	Volkach.
Dießen Landgericht.	Weilheim.	Landsberg.
Dillingen Landgericht.	Donauwörth.	Dillingen.
Dingolfing Landger.	Landshut.	Dingolfing.
Dinkelsbühl Stadt- u. Landgericht.	Ansbach.	Dinkelsbühl (für den Landbezirk.)
Donauwörth Stadt- u. Landgericht.	Donauwörth.	Donauwörth (für den Landbezirk.)
Dorfen Landgericht.	Freysing.	Erding.
Ebermannstadt Landger.	Bamberg.	Ebermannstadt.
Ebern Landgericht.	Schweinfurt.	Ebern.
Ebersberg Landgericht.	Wasserburg.	Ebersberg.
Eggenfelden Landger.	Pfarrkirchen.	Eggenfelden.
Eichstädt Stadt- u. Ldg.	Eichstädt.	Eichstädt (f. d. Landbez.)
Ellingen Landgericht.	Eichstädt.	Weissenburg.
Eltmann Landgericht.	Schweinfurt.	Haßfurt.
Erbendorf Landgericht.	Weiden.	Kemnath.
Erding Landgericht.	Freysing.	Erding.
Erlangen Stadt- u. Ldg.	Fürth.	Erlangen (f. d. Landbez.)
Eschenbach Landgericht.	Weiden.	Eschenbach.

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Euerdorf Landgericht.	Lohr.	Hammelburg.
Falkenstein Landgericht.	Neunburg vorm Wald.	Roding.
Feuchtwangen Landger.	Ansbach.	Feuchtwangen.
Forchheim Landger.	Bamberg.	Forchheim.
Freysing Landgericht.	Freysing.	Freysing.
Freyung Landgericht.	Passau.	Wolfstein.
Friedberg Landgericht.	Aichach.	Friedberg.
Fürth Stadtgericht.	Fürth.	—
Fürth Landgericht.	Fürth.	Fürth.
Furth Landgericht.	Neunburg vorm Wald.	Cham.
Füssen Landgericht.	Kempten.	Füssen.
Geisenfeld Landgericht.	Freysing.	Pfaffenhofen.
Gemünden Landgericht.	Lohr.	Gemünden.
Gerolzhofen Landger.	Schweinfurt.	Gerolzhofen.
Göggingen Landgericht.	Augsburg.	Göggingen.
Grafenau Landgericht.	Deggendorf.	Grafenau.
Gräfenberg Landger.	Bamberg.	Forchheim.
Greding Landgericht.	Eichstädt.	Beilngries.
Griesbach Landgericht.	Pfarrkirchen.	Griesbach.
Grönenbach Landger.	Memmingen.	Memmingen.
Günzburg Landgericht.	Augsburg.	Günzburg.
Gunzenhausen Landger.	Ansbach.	Gunzenhausen.
Haag Landgericht.	Wasserburg.	Wasserburg.
Hammelburg Landger.	Lohr.	Hammelburg.
Haßfurt Landgericht.	Schweinfurt.	Haßfurt.
Heidenheim Landgericht.	Eichstädt.	Heidenheim.
Heilsbronn Landgericht.	Ansbach.	Heilsbronn.
Hemau Landgericht.	Regensburg.	Hemau.
Hengersberg Landger.	Deggendorf.	Deggendorf.
Herrieden Landgericht.	Ansbach.	Feuchtwangen.
Hersbruck Landgericht.	Nürnberg.	Hersbruck.
Herzogenaurach Landger.	Bamberg.	Höchstadt a. d. Aisch.
Hilders Landgericht.	Neustadt a. d. Saale.	Gersfeld.
Hilpoltstein Landger.	Amberg.	Neumarkt.
Höchstadt a. d. Aisch Ldg.	Bamberg.	Höchstadt a. d. Aisch.
Höchstädt Landgericht.	Donauwörth.	Dillingen.
Hof Stadtgericht.	Hof.	—
Hof Landgericht.	Hof.	Hof.
Hofheim Landgericht.	Schweinfurt.	Königshofen.

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Hollfeld Landgericht.	Bayreuth.	Ebermannstadt.
Illertissen Landgericht.	Memmingen.	Illertissen.
Immenstadt Landger.	Kempten.	Sonthofen.
Ingolstadt Stadt- u. Ldg.	Aichach.	Ingolstadt (f. d. Ldbez.)
Karlstadt Landgericht.	Lohr.	Karlstadt.
Kastl Landgericht.	Amberg.	Velburg.
Kaufbeuern Stadt- und Landgericht.	Kempten.	Kaufbeuern (f. d. Landbezirk.)
Kelheim Landgericht.	Landshut.	Kelheim.
Kemnath Landgericht.	Weiden.	Kemnath.
Kempten Stadtgericht.	Kempten.	—
Kempten Landgericht.	Kempten.	Kempten.
Kipfenberg Landgericht.	Eichstädt.	Eichstädt.
Kirchenlamnitz Landger.	Hof.	Wunsiedel.
Kissingen Landgericht.	Neustadt a. d. Saale.	Kissingen.
Kitzingen Landgericht.	Würzburg.	Kitzingen.
Klingenberg Landger.	Aschaffenburg.	Obernburg.
Königshofen Landger.	Neustadt a. d. Saale.	Königshofen.
Kötzting Landgericht.	Straubing.	Kötzting.
Kronach Landgericht.	Kronach.	Kronach.
Krumbach Landgericht.	Memmingen.	Krumbach.
Landau Landgericht.	Pfarrkirchen.	Landau.
Landsberg Landgericht.	Weilheim.	Landsberg.
Landshut Stadtgericht.	Landshut.	—
Landshut Landgericht.	Landshut.	Landshut.
Lauf Landgericht.	Nürnberg.	Hersbruck.
Laufen Landgericht.	Traunstein.	Laufen.
Lauingen Landgericht.	Donauwörth.	Dillingen.
Leutershausen Landger.	Ansbach.	Ansbach.
Lichtenfels Landgericht.	Kronach.	Lichtenfels.
Lindau Stadt- u. Landg.	Kempten.	Lindau (f. d. Landbez.)
Lohr Landgericht	Lohr.	Lohr.
Ludwigstadt Landger.	Kronach.	Teuschnitz.
Mainburg Landgericht.	Landshut.	Rottenburg.
Mallersdorf Landger.	Straubing.	Mallersdorf.
Marktbibart Landger.	Windsheim.	Scheinfeld.
Marktbreit Landgericht.	Würzburg.	Kitzingen.
Markterlbach Landger.	Windsheim.	Neustadt a. d. Aisch.
Marktheidenfeld Landg.	Lohr.	Marktheidenfeld.

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Mellrichstadt Landger.	Neustadt a. d. Saale.	Mellrichstadt.
Memmingen Stadt- u. Landgericht.	Memmingen.	Memmingen (für den Landbezirk.)
Miesbach Landgericht.	München rechts d. Isar.	Miesbach.
Miltenberg Landgericht.	Aschaffenburg.	Miltenberg.
Mindelheim Landger.	Memmingen.	Mindelheim.
Mitterfels Landgericht.	Straubing.	Bogen.
Monheim Landgericht.	Donauwörth.	Donauwörth.
Moosburg Landgericht.	Freysing.	Freysing.
Mühldorf Landgericht.	Wasserburg.	Mühldorf.
Münchberg Landger.	Hof.	Münchberg.
München Stadtger. links der Isar.	München links d. Isar.	—
München Stadtg. rechts der Isar.	München rechts d. Isar.	—
München Ldg. l. d. Isar.	München links d. Isar.	München links d. Isar.
München Ldg. r. d. Isar.	München rechts d. Isar.	München rechts d. Isar.
Münnerstadt Landger.	Neustadt an der Saale.	Kissingen.
Nabburg Landgericht.	Neunburg vorm Wald.	Nabburg.
Naila Landgericht.	Hof.	Naila.
Neuburg an der Donau Stadt- u. Landger.	Donauwörth.	Neuburg an der Donau (für den Landbezirk.)
Neukirchen Landgericht.	Straubing.	Kötzting.
Neumarkt Landger. in Oberbayern.	Wasserburg.	Mühldorf.
Neumarkt Landger. in der Oberpfalz.	Amberg.	Neumarkt.
Neunburg vorm Wald Landgericht.	Neunburg.	Neunburg.
Neustadt an der Aisch Landgericht.	Windsheim.	Neustadt a. d. Aisch.
Neustadt a. d. Waldnaab Landgericht.	Weiden.	Neustadt an der Waldnaab.
Neuulm Landgericht.	Augsburg.	Neuulm.
Nittenau Landgericht.	Neunburg vorm Wald.	Roding.
Nordhalben Landger.	Kronach.	Teuschnitz.
Nördlingen Stadt- und Landgericht.	Donauwörth.	Nördlingen (f. d. Landbezirk.)
Nürnberg Stadtgericht.	Nürnberg.	—

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Nürnberg Landgericht.	Nürnberg.	Nürnberg.
Obernburg Landger.	Aschaffenburg.	Obernburg.
Oberdorf Landgericht.	Kempten.	Oberdorf.
Obergünzburg Landg.	Kempten.	Oberdorf.
Oberviechtach Landger. in der Oberpfalz.	Neunburg vorm Wald.	Neunburg vorm Wald.
Ochsenfurt Landgericht.	Würzburg.	Ochsenfurt.
Orb Landgericht.	Lohr.	Gemünden.
Osterhofen Landgericht.	Deggendorf.	Vilshofen.
Oettingen Landgericht.	Donauwörth.	Nördlingen.
Ottobeuern Landger.	Memmingen.	Memmingen.
Pappenheim Landger.	Eichstädt.	Weissenburg.
Parsberg Landgericht.	Amberg.	Velburg.
Passau Stadtgericht.	Passau.	—
Passau I. Landgericht.	Passau.	Passau I.
Passau II. Landgericht.	Passau.	Passau II.
Pegnitz Landgericht.	Bayreuth.	Pegnitz.
Pfaffenhofen Landger.	Freysing.	Pfaffenhofen.
Pfarrkirchen Landger.	Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.
Pottenstein Landger.	Bayreuth.	Pottenstein.
Prien Landgericht.	Traunstein.	Rosenheim.
Rain Landgericht.	Aichach.	Aichach.
Regen Landgericht.	Deggendorf.	Regen.
Regensburg Stadtger.	Regensburg.	—
Regensburg Landger.	Regensburg.	Regensburg.
Regenstauf Landgericht.	Regensburg.	Stadtamhof.
Rehau Landgericht.	Hof.	Rehau.
Reichenhall Landger.	Traunstein.	Berchtesgaden.
Riedenburg Landger.	Regensburg.	Hemau.
Roding Landgericht.	Neunburg vorm Wald.	Roding.
Rosenheim Landgericht.	Traunstein.	Rosenheim.
Roth Landgericht.	Fürth.	Schwabach.
Rothenbuch Landger.	Aschaffenburg.	Aschaffenburg.
Rothenburg a. d. Tauber Stadt- u. Landger.	Windsheim.	Rothenburg (f. d. Landbezirk.)
Rothenfels Landger.	Lohr.	Lohr.
Rottenburg Landgericht in Niederbayern.	Landshut.	Rottenburg.
Rotthalmünster Landger.	Pfarrkirchen.	Griesbach.

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Scheinfeld Landgericht.	Windsheim.	Scheinfeld.
Scheßlitz Landgericht.	Bamberg.	Bamberg I.
Schillingsfürst Landg.	Windsheim.	Rothenburg a. d. Taub.
Schöllkrippen Landger.	Aschaffenburg.	Alzenau.
Schongau Landgericht.	Weilheim.	Schongau.
Schrobenhausen Landg.	Aichach.	Schrobenhausen.
Schwabach Stadt- und Landgericht.	Fürth.	Schwabach (f. d. Landbezirk.)
Schwabmünchen Landg.	Augsburg.	Göggingen.
Schwandorf Landger.	Regensburg.	Burglengenfeld.
Schweinfurt Stadtger.	Schweinfurt.	—
Schweinfurt Landger.	Schweinfurt.	Schweinfurt.
Selb Landgericht.	Hof.	Rehau.
Seßlach Landgericht.	Kronach.	Staffelstein.
Simbach Landgericht.	Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.
Sonthofen Landgericht.	Kempten.	Sonthofen.
Stadtamhof Landger.	Regensburg.	Stadtamhof.
Stadtprozelten Landger.	Aschaffenburg.	Marktheidenfeld.
Stadtsteinach Landger.	Kronach.	Stadtsteinach.
Staffelstein Landger.	Kronach.	Staffelstein.
Starnberg Landgericht.	Weilheim.	München links der Isar.
Straubing Stadtgericht.	Straubing.	—
Straubing Landgericht.	Straubing.	Straubing.
Sulzbach Landgericht.	Amberg.	Sulzbach.
Tegernsee Landgericht.	München rechts d. Isar.	Miesbach.
Thiersheim Landgericht.	Hof.	Wunsiedel.
Thurnau Landgericht.	Bayreuth.	Culmbach.
Tirschenreuth Landger.	Weiden.	Tirschenreuth.
Tittmoning Landger	Traunstein.	Laufen.
Tölz Landgericht.	Weilheim.	Tölz.
Traunstein Landgericht.	Traunstein.	Traunstein.
Trostberg Landgericht.	Traunstein.	Traunstein.
Türkheim Landgericht.	Augsburg.	Mindelheim.
Uffenheim Landgericht.	Windsheim.	Uffenheim.
Viechtach Landgericht in Niederbayern.	Deggendorf.	Viechtach.
Vilsbiburg Landgericht.	Landshut.	Vilsbiburg.
Vilseck Landgericht.	Amberg.	Amberg.
Vilshofen Landger.	Passau.	Vilshofen.

Sitze der nunmehrigen Stadt- und Land-Gerichte.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Gerichts.	Sitz des einschlägigen Bezirks-Amtes.
Vohenstrauß Landger.	Weiden.	Vohenstrauß.
Volkach Landgericht.	Schweinfurt.	Volkach.
Waldkirchen Landger.	Passau.	Wolfstein.
Waldmünchen Landger.	Neunburg vorm Wald.	Waldmünchen.
Waldsassen Landgericht.	Weiden.	Tirschenreuth.
Wasserburg Landger.	Wasserburg.	Wasserburg.
Wassertrüdingen Landg.	Ansbach.	Dinkelsbühl.
Wegscheid Landgericht.	Passau.	Wegscheid.
Weiden Landgericht.	Weiden.	Neustadt a. d. Waldnaab.
Weidenberg Landger.	Bayreuth.	Bayreuth.
Weiler Landgericht.	Kempten.	Lindau.
Weilheim Landgericht.	Weilheim.	Weilheim.
Weißmain Landgericht.	Kronach.	Lichtenfels.
Weissenburg Landger.	Eichstädt.	Weissenburg.
Weissenhorn Landger.	Memmingen.	Illertissen.
Werdenfels Landger.	Weilheim.	Werdenfels.
Werneck Landgericht.	Schweinfurt.	Schweinfurt.
Wertingen Landger.	Augsburg.	Wertingen.
Weyhers Landgericht.	Neustadt an der Saale.	Gersfeld.
Wiesentheid Landger.	Schweinfurt.	Gerolzhofen.
Windsheim Landger.	Windsheim.	Uffenheim.
Wolfrathshausen Landg.	München rechts d. Isar.	München rechts d. Isar.
Wörth Landgericht.	Regensburg.	Regensburg.
Wunsiedel Landgericht.	Hof.	Wunsiedel.
Würzburg Stadtgericht.	Würzburg.	—
Würzburg Landg. links des Mains.	Würzburg.	Würzburg l. d. Mains
Würzburg Landg. rechts des Mains.	Würzburg.	Würzburg r. d. Mains.
Zusmarshausen Landg.	Augsburg.	Zusmarshausen.

Beilage 2.

Städte

in den diesseits des Rheins gelegenen sieben Kreisen Bayerns mit unmittelbar der k. Kreis-Regierung untergeordneten Magistraten

in alphabetischer Reihenfolge.

Namen der Städte.	Bemerkungen.
1. Amberg. 2. Ansbach. 3. Aschaffenburg. 4. Augsburg. 5. Bamberg. 6. Bayreuth. 7. Dinkelsbühl. 8. Donauwörth. 9. Erlangen. 10. Eichstädt. 11. Fürth. 12. Hof. 13. Ingolstadt. 14. Kaufbeuern. 15. Kempten. 16. Landshut. 17. Lindau. 18. Memmingen. 19. München. 20. Neuburg an der Donau. 21. Nürnberg. 22. Nördlingen. 23. Passau.	Die nebenstehenden Städte sind alle von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen. In diesen Städten haben daher die Magistrate die ganz gleiche Zuständigkeit, wie die Bezirksämter selbst, in allen jenen Angelegenheiten, welche diese letztere durch die Organisation zugewiesen sind, und welche die Belehrung einzeln aufführt. In München besteht neben dem Magistrate auch die Wirksamkeit der Polizei-Direktion nach den bisherigen einschlägigen Bestimmungen und mit Ausnahme der den Gerichten nun zugewiesenen Polizeistraffälle fort. Die Magistrate in den der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten und in den Märkten behalten mit Ausnahme der eben erwähnten Strafpolizei im Uebrigen ihre Zuständigkeit auch unverändert, wie bisher fort.

Namen der Städte.	Bemerkungen.
24. Regensburg. 25. Rothenburg a. d. Tauber. 26. Schwabach. 27. Schweinfurt. 28. Straubing. 29. Würzburg.	In welchen Fällen ausnahmsweise diese sämmtlichen Behörden Strafverfügungen zu erlassen befugt sind, darüber sehe man in der Belehrung unter „M“ bei: „Magistrate.“

Beilage 3.

Notariats-Gebühren
nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 19. Jan. 1862.

Wenn du, lieber Leser, vor einem Geschäfte, über mein und dein, bei welchem es dir um Ordnung und Glaubwürdigkeit zu thun ist, welches vor Gott und den Menschen zu Recht bestehen soll, — erst die Kosten zu berechnen wünschest, so ist es gewiß am rathsamsten, wenn du mit vollem Vertrauen zu dem K. Notar selbst gehest, und dir hierüber dort genaue Belehrung und annähernde Gewißheit verschaffst. Der Notar wird dir auf Ansuchen jede die Geschäfts-Vollbringung vorbereitende, billige Aufklärung, allenfalls durch seine Hülfsarbeiter, gewissenhaft und freundlich geben lassen.

Die nachstehenden kurzen Erläuterungen mögen dich sofort nicht hievon abhalten; sie sollen vielmehr nur dazu dienen, daß du, wo möglich nicht ganz unvorbereitet zu Geschäftsmännern gehst, denen die Zeit für das allgemeine Wohl zugemessen erscheint — daß du dagegen im Stande seist, wenigstens einigermaßen einen Ueberschlag dessen zu machen, was das vorhabende Geschäft dich kosten kann.

I.

Billig ist es, daß diejenigen, welche einen bedeutenden Vermögenstheil glaubwürdig herstellen und sichern wollen, mehr dafür zahlen, als solche, welche nur einen geringern Gegenstand behandeln. Aus diesem Grunde werden bei verschiedenen Arten von Verträgen, welche man bei dem K. Notar fertigen läßt, die Gebühren nach der Summe gerechnet. Denn auch die Verantwortlichkeit ist hiebei größer, die Folgen sind schwieriger, wenn, was doch menschlich ist, durch irgend einen unlieben Zufall sich ein Versehen ergeben könnte, was aber gewiß recht selten der Fall sein wird.

Die Gebühren-Ordnung theilt daher die Verträge, welche beim Notar errichtet werden, in solche, welche schon an und für sich, schwieriger zu fertigen sind, und in die leichteren und einfacheren.

Ich will mit der Berechnung der leichtern und einfacheren beginnen; es sind diejenigen, bei welchen es sich großentheils um Schuldverschreibungen, Forderungen, Bürgschaften, Kautionen und ähnliche Geschäfte handelt.

Für die Fertigung wird hiebei gerechnet:

Bis zur Summe von 300 fl.: Einen Gulden.

Von mehr als 300 fl. bis zu 1000 fl.: $^{1}/_{3}$ Prozent, also von so vielen 10 fl. als die Summe einschließt, jedesmal zwei Kreuzer.

Von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl.: $^{1}/_{6}$ Prozent, also von so vielen 10 fl. als die Summe einschließt: Ein Kreuzer.

Von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl.: $^{1}/_{10}$ Prozent, also von jedem hundert Gulden: Sechs Kreuzer.

Von mehr als 10,000 fl. bis 100,000 fl: $^{1}/_{20}$ Prozent, also von jedem hundert Gulden: Drei Kreuzer, jedoch darf die Gebühr nicht 100 fl. übersteigen, und es ist daher einerlei, ob die Summe 100,000 fl. oder mehr beträgt.

In folgender Art muß gerechnet werden:

Gesetzt, du hast einen Vertrag im Werthe von 660 fl., so mußt du diese 660 fl. eintheilen:

1. In die ersten 300 fl.; hievon hast du zu zahlen:	1 fl.	— kr.
2. Es bleiben dann noch zu berechnen: 360 fl. Hievon macht jedesmal 10 fl.: zwei Kreuzer, da nun 360 fl. getheilt durch 10: 36 enthält, so sind 36mal 2 kr. zu entrichten, daher	1 fl.	12 kr.
Summa .	2 fl.	12 kr.

Würde aber die Summe des Vertrags statt 660 fl. 1660 fl. betragen, dann wird gerechnet:

1. Bis 300 fl.	1 fl.	— kr.
2. Es bleiben noch 700 fl. von 300 auf 1000; in diesen 700 fl. stecken 70mal 10 fl. Diese betragen 70mal 2 kr., also	2 fl.	20 kr.
3. Von der Vertragssumme zu 1660 fl. sind hienach schon verrechnet 300 und 700 fl., und verbleiben noch zu verrechnen 660 fl. Bei mehr als 1000 fl. ist aber, wie oben erklärt worden, die Gebühr von jedem 10 fl. Ein Kreuzer. In 660 fl. sind, getheilt mit 10: enthalten 66; also sind zu rechnen 66 kr. oder	1 fl.	6 kr.
Summa .	4 fl.	26 kr.

In der Gebühren-Ordnung, Artikel 2, ist obiges ausgesprochen.

II.

Die andern Verträge, welche sich nicht allein auf Darlehen, Geldforderungen, Bürgschaften beziehen, deren Verfertigung sich schon schwieriger darstellt, sind eigends nachstehend benannt, und zwar:

1. Kauf- und Tausch-Verträge, sowie solche, in welchen man durch Ueberlassung eines Eigenthums an Zahlungsstatt den andern befriedigt, oder damit befriedigt wird.
2. Gutsübergabs-Verträge.
3. Vergleiche, in welchen die Ueberlassung eines Eigenthums als Bedingniß erscheint.
4. Verträge über Erbtheilung, Theilung von Vermögensmassen, und gemeinschaftliches Eigenthum.
5. Verträge über Errichtung von Bauten und ähnlichen Werken, deren Vollzug man Jemanden überträgt.
6. Pacht- und Mieth-Verträge, wenn sie Liegenschaften betreffen.
7. Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten.
8. Verträge über Schenkungen.
9. Militär-Einstands-Verträge.

Für diese besonders benannten Verträge sind die Gebühren

1. Unter 10 fl. jedesmal 30 kr.
2. Bis 100 fl. 1 fl.
3. Von 100 fl. bis zu 500 fl. einschließlich, ein Prozent, also von jedesmal 10 fl.: Sechs Kreuzer.
4. Von 500 fl. bis 1000 fl. einschließlich, ein halbes Prozent, also von jedesmal 10 fl.: Drei Kreuzer.
5. Von 1000 fl. bis 5000 fl. einschließlich, 1/6 Prozent, also von 20 fl. jedesmal drei Kreuzer.
6. Von 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich, von jedem hundert Gulden 1/6 Prozent, oder von 1000 fl. 1 fl. 40 kr., oder von 100 fl. 10 kr.
7. Von 10,000 fl. bis zu 100,000 fl. von jedem hundert Gulden drei Kreuzer, oder 1/12 Prozent, so, daß jedoch mehr als 150 fl. Gebühr nicht bezahlt werden darf, wenn auch die Summe 100,000 fl. übersteigt.

Hienach wird beispielweise folgendermaßen gerechnet:

Gesetzt, du hast einen Vertrag über 450 fl. fertigen zu lassen, so beträgt die Gebühr:

1. Bis 100 fl. einschließlich	1 fl. — kr. — pf.
Es bleibt also noch von 450 fl. die Summe von 350 fl. zur Berechnung übrig.	
Von diesen 350 fl. beträgt die Gebühr von jeden 10 fl. 6 kr. Da nun 350 mit 10 getheilt 35mal ergibt, und also 35 10er darin enthalten sind, so werden 35 Sechser erhoben	3 fl. 30 kr. — pf
Summa	4 fl. 30 kr. — pf.

Gesetzt aber der Betrag von 1450 fl. ist in dem zu fertigenden Geschäfte enthalten, so kommt zu obigen noch: das Mehr von 450 fl. auf 500. Es wird also gerechnet statt 350: 400, und zwar:

1. Bis 100 fl. einschließlich	1 fl. — kr. — pf.
2. Von 100 bis 500 fl., von 10 fl. sechs Kreuzer, also von 400 fl.	4 fl. — kr. — pf.
3. Von 500 bis 1000 fl, von jedesmal 10 fl. drei Kreuzer, also 50mal drei Kreuzer . .	2 fl. 30 kr. — pf.
4. Endlich von 1000 fl. bis 1450 fl. der Mehrbetrag von 450 fl., da bereits 1000 fl. berechnet sind. Dieser Mehrbetrag von 450 fl. berechnet sich von jedem 10 fl. anderthalb Kreuzer, oder von 20 fl. drei Kreuzer, also . . .	1 fl. 7 kr. 2 pf.
Summa	8 fl. 37 kr. 2 pf.

III.

Hat der K. Notar bei dem zu besorgenden Geschäfte Gelder oder Banknoten, oder sonst geldwerthe Papiere zu vereinnahmen, so hat derselbe hiebei drei, mit großer Verantwortlichkeit und Gefahr verbundene Verrichtungen. Er hat die Gelder zu vereinnahmen. Daß der Empfänger nie zu viel, manchmal aber, wohl aus Versehen, zu wenig erhält, wirst du aus Erfahrung wissen. Das Geldzählen ist, wenn das Geld Dritten gehört, keine angenehme Sache; die Aufbewahrung und Auszahlung gehört auch nicht zur Annehmlichkeit. Für dieses Alles hat der K. Notar an Gebühr:

Bis zu 1000 fl. einschließlich von jedem 100 fl. dreißig Kreuzer, also von jedem 10 fl. drei Kreuzer, oder ½ Prozent.

Von jedem höhern Betrag über 1000 fl. und zwar so oft 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten erreicht werden: 30 kr., — wenn es aber geldwerthe Papiere, Obligationen, Hypotheken, Schuldscheine ꝛc. sind, 15 kr. für volle 500 fl.

Hinterlegt man also z. B. 1450 fl. baar oder in Banknoten, so zahlt man von den ersten 1000 fl. ein halbes Prozent, also vom hundert dreißig Kreuzer: 5 fl.

Von den weitern 450 fl. auch nicht mehr als diese 5 fl. überhaupt. Die Hinterlegung, Deponirung und Auszahlung von 1450 fl. beträgt an Gebühr 5 fl.

Würde man aber 1500 fl. deponiren, so ist die Gebühr 5 fl. 30 kr.

Die Hinterlegung einer Hypothek zu 2000 fl. kostet, weil sie ein Werthspapier ist:

1. Bis 1000 fl. 5 fl.
2. Von den weitern 1000 fl., also zweimal volle 500 fl. à 15 kr. 30 kr.

Hat der K. Notar bei Versteigerungen Gelder zu vereinnahmen, so unterscheidet sich die Gebühr, ob solche für Mobiliarschaft oder Liegenschaften zu erheben ist.

Bei Mobiliarschaft ist die Vereinnahmung meist in sehr kleinen Beträgen, und wenn z. B. eine Schüssel um 27 kr. oder ein Buch um 15 kr. verkauft wird, so vermag man solche nicht in Gulden oder halben Gulden zu bezahlen. Die Mühe des Empfanges, Geldzählens, Vereinnahmung von kleinem Gelde, Auswechseln, Herausgeben ꝛc. ist wahrlich nicht unbedeutend.

Hiefür und für alle Verantwortlichkeit ist die Gebühr:

1. Bis zu 500 fl. drei Prozent, also von 100 fl. 3 fl. oder von je 10 fl. 18 kr.
2. Von 500 fl. bis 1000 fl. zwei Prozent, also von jeden 10 fl. 12 kr.
3. Von mehr als 1000 fl. von jedem weiteren 1000 fl. ein Prozent also von 1000 fl. 10 fl., von 100 fl. 1 fl.

Wird daher z. B. bei der Mobiliarversteigerung gelöst: 1025 fl., so berechnet sich die Gebühr:

1. Bis 500 fl. zu drei Prozent: also von 10 fl. 18 kr.		15 fl.	— kr.
2. Von 500 bis 1000 fl. zwei Prozent, also von je 10 fl. 12 kr.		10 fl.	— kr.
3. Von dem Betrage über 1000 fl. 25 fl. oder 1500 kr., also eins vom hundert		— fl.	15 kr.
	Summa	25 fl.	15 kr.

Bei Versteigerung von Grundeigenthum, Häusern, Aeckern, Wiesen, Gärten ꝛc. wird, weil hiebei doch in der Regel die Beträge nicht so ausnehmend klein sind, bis zu 1000 fl. ein Prozent gerechnet, also von jedem 10 fl. 6 kr.; von mehr als 1000 fl. ein halbes Prozent, also von 100 fl. 30 kr., von 10 fl 3 kr.

Die Berechnung ergibt sich leicht von selbst.

Ist der Versteigerungs-Erlös 1025 fl., so ist die Gebühr:

1. Von 1000 fl. ein Prozent, von 10 fl. also 6 kr.		10 fl.	— kr.
2. Von 25 fl. ein halbes Prozent, von 1500 kr. also 15 halbe Kreuzer, vom hundert ein halb		— fl.	$7^1/_2$ kr.
	Summa	10 fl.	$7^1/_2$ kr.

Ueber diese Gebühren sind bereits in mehreren Buchhandlungen vorzüglich erleichternde Uebersichten erschienen, welche du auf Nachfrage nach Auswahl erhalten kannst. Die beste Uebersicht ist aber, wie ich schon oben dir erläutert, die Anfrage in der Geschäftskanzlei des K. Notars selbst.

IV.

Um jedoch bei den Gebühren die möglichste Erleichterung eintreten zu lassen, anderseits den K. Notaren nicht unverhältnißmäßige Mühe ohne entsprechende Vergütung zu überbürden, wurden von obigen Werthsbestimmungen mehrere Verträge ausgenommen, welche nach

dem Umfang,
der Schwierigkeit,
der Wichtigkeit des Geschäfts, und
den Vermögens-Verhältnissen der Betheiligten

in der Art festgestellt sind, daß ein höchstes und ein niedrigstes Maß angenommen wird, innerhalb welchem der K. Notar pflichtmäßig den Ansatz berechnet.

Es sind dieß nachstehende Verträge

		Niedrigstes Maß:	Höchstes Maß:
1.	Ehe-Verträge	4 fl.	10 fl.
	Betrifft der Vertrag überhaupt nicht über 1000 fl., oder ist gar kein Vermögen aus demselben ersichtlich oder kundbar, oder handelt es sich nur um die religiöse Erziehung der Kinder, so ist die Gebühr nur 2 bis 5 fl.		
2.	Einkindschafts-Verträge	2 „	20 „
3.	Erb-Verträge	3 „	20 „
4.	Versicherungs-Verträge	3 „	20 „
5.	Gesellschafts-Verträge	3 „	40 „
6.	Abnährungs-Verträge	1 „	5 „
7.	Bürgschaften und Kautions-Bestellungen ohne Angabe der Summe	2 „	4 „
8.	Letztwillige Verfügungen und deren Aufnahme	2 „	20 „
9.	Alle Verträge, welche nicht bereits in der Gebühren-Ordnung besonders erwähnt sind . .	2 „	10 „

V.

Will man ein Testament übergeben oder das übergebene wieder zurückrufen, — soll ein Testament bekannt gemacht werden, so beträgt die Gebühr 2 fl.

Kleinere Besorgungen, Vollmachten 2c., wenn sie nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen, — ihre Zurücknahme, geringere Zeugnisse und ähnliche Verrichtungen dieser Art kosten nur 30 kr. Sind mehrere Namen in einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so kostet die Beglaubigung des ersten Unterschreibenden 30 kr., für jeden weitern Namen aber 15 kr.

Wünscht Jemand eine Urkunde in den Registern des K. Notars aufsuchen zu lassen, zu deren Einsicht er jedoch berechtigt sein muß, so ist es räthlich, den Jahrgang vorher zu wissen. Kann man ihn angeben, so kostet das Aufsuchen 18 kr., außerdem aber 1 fl., weil insbesondere in der Folge der K. Notar eine Reihe von Jahrgängen genau durchzusehen hat, um sich zu überzeugen, inwiefern die Urkunde wirklich vorhanden sei oder nicht.

Will man bei einem Notariats-Geschäfte Zeugen erbitten, ohne sie selbst mitzubringen, so hat der K. Notar für die Herbeischaffung Anordnung treffen zu lassen. Jeder Zeuge kostet aber für die Stunde 18 kr., bei vier Stunden Anwesenheit der Zeugen 1 fl., sowie bei etwaiger Entfernung derselben von dem Sitze des K. Notars, für die Hin- und Herreise für jede halbe Stunde 18 kr.

Die Beiziehung eines zweiten Notars in gewissen, vom Gesetze bestimmten Fällen, kostet bei solchem für die Stunde 1 fl., und für jede angefangene weitere Stunde mehr.

Die Schreibgebühren berechnen sich nach Maßgabe der Ausfertigung für die erste Seite 30 kr., wobei die volle Seite auf 25 Zeilen, die Zeile im Durchschnitt auf 12 Silben gerechnet wird.

VI.

Es gibt aber auch viele Geschäfte, welche nach der hierauf verwendeten Zeit berechnet werden können; z. B. Vergleiche, Vermögens-Aufnahmen, Schätzungen, Berechnungen, Zeugen-Verhöre, Aufnahme der Gutachten von Sachverständigen, Versteigerungen, Geld-Vorzählungen, Quittirungen und Erklärungen, Verlassenschafts-Auseinandersetzungen und was immer ähnliches hiezu gehört, — es ist nicht möglich, alle hieher gehörigen Fälle einzeln anzugeben, — bei diesen wird also die Zeit berechnet, welche auf das Geschäft mit allen Vorbereitungen hiezu, nämlich Einsicht und Prüfung der Papiere und der Sach-Verhältnisse, des Hypothekenbuchs, Vernehmung anderer Personen, Gänge ꝛc. verwendet wird, und da kostet die erste Stunde einen Gulden, wenn sie auch nur angefangen ist, wird jede weitere mit einem Gulden berechnet.

VII.

Besorgt auf Ansuchen der K. Notar ein Geschäft außer dem Hause, ohne eine Reise damit zu verbinden, läßt man ihn nämlich aus seiner Geschäfts-Stube dazu erbitten, so kostet die Gebühr für die Veranlassung der Entfernung, nebst den übrigen gesetzlichen Vergütungen in Städten, welche mehr als 10,000 Einwohner haben, 1 fl. 30 kr. für diese Entfernung von Hause, auf dem Lande oder in kleineren Städten 1 fl.

Bei Geschäften vor 7 Uhr Morgens oder nach 7 Uhr Abends beträgt diese Entfernungs-Gebühr 3 fl. in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, auf dem Lande und in kleinern Städten 2 fl. Diese Ent-

fernungs-Gebühr ist um so billiger, als der K. Notar aus seinem Geschäftsberufe abgerufen, nunmehr für jede andere Thätigkeit ausgeschlossen, und von Hause und seiner Kanzlei entfernt ist, daher oft bedeutend mehr versäumt, als die Entfernungs-Gebühr ihm zu ersetzen vermag.

Für Reisen hat der K. Notar, nebst den Fahr- und sonstigen Auslagen, für den ganzen Tag 6 fl., bei einer Reise von mehr als 14 Stunden 8 fl., für den halben Tag 3 fl. zu beziehen. Auch hat hier der Notar, wenn er vor 7 Uhr Morgens abreist oder nach 7 Uhr Abends noch im Geschäfte thätig war, weitere 3 fl. zu beziehen.

Haben mehrere Personen die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren gemeinschaftlich, daher nur einmal zu bezahlen.

VIII.

Ausdrücklich ist hiebei zu bemerken:

1. Daß die Königl. Taxen und Stempelgebühren eigends von dem K. Notar berechnet, erhoben und abgeliefert werden müssen.

2. Wenn eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte betrifft und enthält, kann die Gebühr jedoch nach Wahl des K. Notars, nur für eines dieser Geschäfte verrechnet werden.

3. Die Einsichtsnahme des Hypothekenbuchs wird bei der Abfassung der Verträge 2c. nicht besonders berechnet, wenn nicht etwa eine Reise damit verbunden ist.

4. Bei besonders wichtigen und schwierigen Geschäften darf der K. Notar auch eine höhere Gebühr ansprechen.

5. Bringt man den Aufsatz des vorzunehmenden Geschäfts oder Vertrags mit, so bezieht dessenungeachtet der K. Notar seine Gebühr.

6. Bei jenen Geschäften, für welche die Gebühr nach dem Werthsverhältniß berechnet oder ein höchstes und niedrigstes Maß angenommen ist, hat der Notar die Wahl, ob derselbe statt der hiebei festgestellten Gebühren, sich die Zeit nach dem Maßstabe eines Guldens für die Stunde — wobei natürlich die nicht vollendete für eine vollständige angesetzt wird — vergüten lassen will, — jedoch mit Ausnahme der kleinen Gebühren, welche wegen Geringfügigkeit der Sache nur mit 30 kr. berechnet sind.

7. Der K. Notar ist verbunden, auf den Urkunden die Gebühren zu verzeichnen und die Zahlung zu bescheinigen.

8. Etwaige Beschwerden über Verfahrungsweise oder Ansätze der Gebühren sind bei dem K. Herrn Staatsanwalte des betreffenden Gerichts oder beim hohen Direktorium des K. Bezirks-Gerichts anzuzeigen.

Hiebei ist aber zu beachten, daß die ernannten K. Notare aus so ausgezeichneten, treu bewährten, durch Pflicht und Ehrgefühl geleiteten — zum Theil aus höchst ehrenwerthen geschäftskundigen Staatsdienern, aus in Geschäften viel versuchten vorzüglichen Rechtsanwälten, und im vorbereitenden Staatsdienste wissenschaftlich gebildeten jungen Männern — gewählt sind, daß du in der Regel mit dem vollsten Vertrauen überzeugt sein darfst, es werde dir in keiner Beziehung die leiseste Anforderung gemacht werden, welche nicht mit Gesetz und Ordnung vereinbar ist. Sei daher vertrauensvoll, es ist allseitig für dein Wohl Vorsorge getroffen, wie für die genaue Beachtung der Gesetze.

Beilage 4.

Uebersicht der Notare

in den diesseits des Rheins gelegenen sieben Kreisen

Bayerns

nach Amtssitz und Zahl, und nach den Bezirksgerichten, zu welchen sie gehören, geordnet, gleichzeitig auch die

Handelsgerichte

enthaltend.

Bemerkung. Das Handels-Appellationsgericht hat nach den neuesten Bestimmungen seinen Sitz in Nürnberg.

Bezeichnung der Bezirks-Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
Aichach. (Handelsgericht siehe unten: München links der Isar.)	Aichach.	1
	Friedberg.	1
	Ingolstadt.	2
	Rain.	1
	Schrobenhausen.	1
Amberg. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Weiden.)	Amberg.	2
	Auerbach.	1
	Hilpoltstein.	1
	Kastl.	1
	Neumarkt.	1
	Parsberg.	1
	Sulzbach.	1
	Vilseck.	1
Ansbach. (Handelsgericht.)	Ansbach.	2
	Dinkelsbühl.	1
	Feuchtwangen.	1

Bezeichnung der Bezirks-Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
Ansbach.	Gunzenhausen.	1
	Heilsbronn.	1
	Herrieden.	1
	Leutershausen.	1
	Wassertrüdingen.	1
Aschaffenburg. (Handelsgericht.)	Alzenau.	1
	Aschaffenburg.	2
	Klingenberg.	1
	Miltenberg.	1
	Obernburg.	1
	Rothenbuch.	1
	Stadtprozelten.	1
Augsburg. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Donauwörth.	Augsburg.	2
	Buchloe.	1
	Burgau.	1
	Göggingen.	1
	Günzburg.	1
	Neuulm.	1
	Schwabmünchen.	1
	Türkheim.	1
	Wertingen.	1
	Zusmarshausen.	1
Bamberg. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Kronach.)	Bamberg.	3
	Burgebrach.	1
	Ebermannstadt.	1
	Forchheim.	1
	Gräfenberg.	1
	Herzogenaurach.	1
	Höchstadt an der Aisch.	1
	Scheßlitz.	1
Bayreuth. (Handelsgericht.)	Bayreuth.	2
	Berneck.	1
	Hollfeld.	1
	Culmbach.	1
	Pegnitz.	1
	Pottenstein.	1
Deggendorf. (Handelsgericht, siehe unten: Passau.)	Deggendorf.	1
	Grafenau.	1
	Hengersberg.	1

Bezeichnung der Bezirks-Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
Deggendorf.	Osterhofen.	1
	Regen.	1
	Viechtach.	1
Donauwörth. (Handelsgericht, siehe: Augsburg.)	Dillingen.	1
	Donauwörth.	1
	Höchstädt.	1
	Lauingen.	1
	Monheim.	1
	Neuburg an der Donau.	2
	Nördlingen.	1
	Oettingen.	1
Eichstädt. (Handelsgericht, siehe unten: Nürnberg.)	Beilngries.	1
	Eichstädt.	1
	Greding.	1
	Heidenheim.	1
	Kipfenberg.	1
	Pappenheim.	1
	Weissenburg.	1
Freysing. (Handelsgericht, siehe unten: München links der Isar.)	Dorfen.	1
	Erding	1
	Freysing.	1
	Geisenfeld.	1
	Moosburg.	1
	Pfaffenhofen.	1
Fürth. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Windsheim.)	Cadolzburg.	1
	Erlangen.	1
	Fürth.	2
	Roth.	1
	Schwabach.	1
Hof. (Handelsgericht.)	Hof.	1
	Kirchenlamitz.	1
	Münchberg.	1
	Naila.	1
	Rehau.	1
	Selb.	1
	Wunsiedel.	1
Kempten. (Handelsgericht.	Füssen.	1
	Immenstadt.	1

Bezeichnung der Bezirks=Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
Kempten.	Kaufbeuern.	1
	Kempten.	2
	Lindau.	1
	Oberdorf.	1
	Obergünzburg.	1
	Sonthofen.	1
	Weiler.	1
Kronach. (Handelsgericht, siehe: Bamberg.)	Kronach.	2
	Lichtenfels.	1
	Ludwigstadt.	1
	Nordhalben.	1
	Stadtsteinach.	1
	Staffelstein.	1
	Weismain.	1
Landshut. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Straubing.)	Abensberg.	1
	Dingolfing.	4
	Kelheim.	1
	Landshut.	2
	Mainburg.	1
	Rottenburg.	1
	Vilsbiburg.	1
Lohr. (Handelsgericht, siehe unten: Würzburg.)	Brückenau.	1
	Euerdorf.	1
	Gemünden.	1
	Hammelburg.	1
	Karlstadt.	1
	Lohr.	1
	Marktheidenfeld.	1
	Orb.	1
	Rothenfels.	1
Memmingen. (Handelsgericht.)	Babenhausen.	1
	Grönenbach.	1
	Illertissen.	1
	Krumbach.	1
	Memmingen.	1
	Mindelheim.	1
	Ottobeuern.	1
	Weissenhorn.	1

Bezeichnung der Bezirks-Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
München links der Isar. (Handelsger., auch für die Bez.-Ger Aichach, Freysing u. Weilheim.)	München.	8
München rechts der Isar. (Handelsgericht, auch für die Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg.)	Bruck.	1
	Dachau.	1
	Miesbach.	1
	München rechts der Isar.	1
	Wolfrathshausen.	1
Neunburg vorm Wald. (Siehe unten: Regensburg.)	Cham.	1
	Nabburg.	1
	Neunburg vorm Wald.	1
	Nittenau.	1
	Oberviechtach.	1
	Roding.	1
	Waldkirchen.	1
Neustadt an der Saale. (Handelsgericht, siehe unten: Schweinfurt.)	Bischofsheim.	1
	Hilders.	1
	Kissingen.	1
	Königshofen.	1
	Mellrichstadt.	1
	Münnerstadt.	1
	Neustadt an der Saale.	1
	Weyhers.	1
Nürnberg. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Eichstädt.)	Altdorf.	1
	Hersbruck.	1
	Lauf.	1
	Nürnberg.	4
Passau. (Handelsgericht, auch für die Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen.)	Passau.	2
	Vilshofen.	1
	Waldkirchen.	1
	Wegscheid.	1
	Wolfstein.	1
Pfarrkirchen. (Handelsgericht, siehe oben: Passau.)	Arnstorf.	1
	Eggenfelden.	1
	Griesbach.	1
	Landau.	1
	Pfarrkirchen.	1
	Rotthalmünster.	1
	Simbach.	1

Bezeichnung der Bezirks-Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
Regensburg.	Burglengenfeld.	1
(Handelsgericht, auch für das Be-	Hemau.	1
zirksgericht Neunburg vorm Wald.)	Regensburg.	3
	Regenstauf.	1
	Riedenburg.	1
	Schwandorf.	1
	Wörth.	1
Schweinfurt.	Arnstein.	1
(Handelsgericht, auch für das Be-	Baunach.	1
zirksgericht Neustadt a. d. Saale.)	Ebern.	1
	Eltmann.	1
	Gerolzhofen.	1
	Haßfurt.	1
	Hofheim.	1
	Schweinfurt.	2
	Volkach.	1
	Werneck.	1
Straubing.	Bogen.	1
(Handelsgericht, siehe oben:	Kötzting.	1
Landshut.)	Mallersdorf.	1
	Mitterfels.	1
	Neukirchen.	1
	Straubing.	1
Traunstein.	Aibling.	1
(Handelsgericht, siehe: München	Laufen.	1
rechts der Isar.)	Reichenhall.	1
	Rosenheim.	1
	Tittmoning.	1
	Traunstein.	1
	Trostberg.	1
Wasserburg.	Altötting.	1
(Handelsgericht, siehe: München	Burghausen.	1
rechts der Isar.)	Ebersberg.	1
	Haag.	1
	Mühldorf.	1
	Neumarkt.	1
	Wasserburg.	1
Weiden.	Erbendorf.	1
(Handelsgericht, siehe: Amberg.)	Eschenbach.	1

Bezeichnung der Bezirks-Gerichte.	Dazu gehörige Notare. Wohnsitz.	Zahl.
Weiden.	Kemnath.	1
	Neustadt an der Waldnaab.	1
	Tirschenreuth.	1
	Vohenstrauß.	1
	Waldsassen.	1
	Weiden.	1
Weilheim. (Handelsgericht, siehe: München links der Isar.)	Landsberg.	1
	Schongau.	1
	Starnberg.	1
	Tölz.	1
	Weilheim	1
	Werdenfels (Garmisch.)	1
Windsheim. (Handelsgericht, siehe: Fürth.)	Marktbibart.	1
	Markterlbach.	1
	Neustadt an der Aisch	1
	Rothenburg.	1
	Scheinfeld.	1
	Uffenheim.	1
	Windsheim.	1
Würzburg. (Handelsgericht, auch für das Bezirksgericht Lohr.)	Aub.	1
	Dettelbach.	1
	Kitzingen.	1
	Marktbreit.	1
	Ochsenfurt.	1
	Würzburg.	5

Beilage 5.

Schwurgerichts-Sitze.

1) für Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München links der Isar;
2) für Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing;
3) für Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg;
4) für Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach.
5) für Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth;
6) für Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg;
7) für Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

Beilage 6.

Einige Worte zur Beherzigung des Lesers über die Verjährungs-Forderungen.

Unter Verjährung einer Forderung versteht man das Erlöschen ihrer Klagbarkeit nach Umfluß eines gesetzlich festgestellten bestimmten Zeitraumes.

Wie in anderen Staaten, so hat auch unsere vaterländische Gesetzgebung gewisse, der Dauer nach verschiedene, aber ausschließliche Zeitfristen festgesetzt, binnen welcher eine Forderung oder sonst gerechtlicher Anspruch im Klagwege bei Meidung des Ausschlusses ihrer Geltung angebracht werden muß, so daß demnach, wenn eine Klage erst nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vorkömmt, der Beklagte mit Erfolg sich gegen dieselbe durch die Einrede der Verjährung schützen, und dadurch die gerichtliche Verfolgung und also auch den seinerzeitigen Zwangsvollzug für immer für sich abwenden kann.

Ein ehrlicher Schuldner oder Gegner wird zwar bei dem sonstigen Rechtsbestand des Forderungsanspruches ein derartiges Hülfsmittel nicht wohl für sich benützen, aber — nicht jeder Schuldner denkt oder handelt immer redlich. So können denn leicht Fälle eintreten, daß ein Beklagter, wenn der Kläger die gesetzliche Verjährungsfrist zur Erhebung seiner Ansprüche versäumt, und diese erst nachher gerichtlich geltend machen will, die hierauf bezügliche Einrede vorbringt und Kläger in einem derartigen Falle dann seiner wenn sonst noch so begründeten Forderung verlustig wird.

Ein am 26. März 1859 (Gesetzblatt 1859 Stück 3 S. 25—32), also erst in jüngster Zeit erschienenes Gesetz hat nun rücksichtlich einer großen Reihe im gewöhnlichen Verkehre sehr häufig vorkommender Forderungsfälle die Verjährungsfristen genau geregelt, und da diese Bestimmungen für den bei weitem größten Theil der Leser, insbesondere aber dem Gewerbs- und Landmann von höchster Wichtigkeit sind, so habe ich auch diesem Gegenstande schließlich noch einige aufklärende Worte widmen zu müssen geglaubt, damit Jeder, der sich in der Lage befindet, derartige Forderungen geltend zu machen, aus der gegenwärtigen Mittheilung Nutzen ziehen und Schaden von sich ablenken kann.

Nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen vom 26. März 1859 erlöschen nun:

I.

in fünf Jahren:

1) Fällig gewordene Beträge von Renten, Unterhaltungsbeiträgen, Mieth- und Pachtgeldern und anderen jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrende Leistungen, soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals, z. B. Fristen aus einem Darlehen, Kaufschillinge ꝛc. anzusehen sind. Die Erlöschung selbst tritt nach Umfluß obiger Frist von der jedesmaligen Verfallzeit angerechnet, ein.
2) Zinsen jeder Art.

Wird aber nach dem Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist für die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Forderungsbeträge eine schriftliche Anerkennung des Zahlungspflichtigen ausgestellt, oder von demselben ein Faustpfand bestellt, so wird der Eintritt der Verjährung dadurch ausgeschlossen.

II.

In drei Jahren erlöschen:

1) Alle Forderungen, welche die Staatskosten geltend zu machen haben und aber ebenso auch alle Forderungen an diese selbst.

Dieß ist aber nur von unbestrittenen Forderungen zu verstehen, bei bestrittenen gelten die gewöhnlichen Verjährungsfristen.

3) Die Forderungen der Anwälte (Advokaten) an Gebühren und Auslagen wegen Führung eines Streites oder einer andern Rechtsangelegenheit und zwar von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre Erledigung gefunden hat, oder die Vollmacht des Anwaltes erloschen ist.

Bis zur Befriedigung seines Guthabens ist der Anwalt berechtigt, die von den Parteien innehabenden Handakten zurückzubehalten, und mit Ablauf der Verjährungsfrist erlischt aber aber auch gleichzeitig seine Verantwortlichkeit für die Aktenstücke, welche ihm zu dem einen oder andern obigen Zwecke anvertraut wurden.

3) Die Ansprüche der Parteien an den Anwalt wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse.

In obiger Frist von drei Jahren verjähren ferner die Forderungen:

4) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;

5) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben wegen Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes und der gemachten Auslagen;

6) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben;

7) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen;

8) der Spediteure, der Mäkler und aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen;

9) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer für die Gäste gemachte Auslagen;

10) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspanngeber und Boten wegen Bezahlung des Fracht- und Fahrgeldes, des Lohnes und der bei Gelegenheit ihrer Vorrichtungen bestrittenen Auslagen;

11) der Arbeiter, Dienstboten, Gehilfen, Gesellen und Taglöhner wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes und anderer aus dem Dienste oder Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche.

Bei den von Nr. 4 bis einschlüssig 11 aufgeführten Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Auch bei den sämmtlichen unter Nr. II. aufgeführten Forderungen wird der Eintritt der Verjährung in dem Falle ausgeschlossen, wenn für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt worden ist.

III.

Durch eine außergerichtliche Anforderung oder Mahnung wird die Verjährung in ihrem Laufe nicht unterbrochen.

Will sich also ein Gläubiger von den nachtheiligen Folgen der Verjährung schützen, so muß er im Laufe der Frist die Einforderung nicht blos außergerichtlich, sondern gerichtlich durch Klagestellung betreiben.

Auch durch die Wiederholung oder Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, z. B. durch neues Borgen, wenn eine frühere Schuld noch unbezahlt ist, wird der Lauf der Verjährung (für die ältere Schuld) nicht gehindert.

IV.

Bei Forderungen von Unmündigen, Minderjährigen oder andern ihnen in dieser Beziehung gleichgestellten Personen finden obige Fristen ebenso ihre Anwendung, wofern jene nur eine gesetzmäßige Vertretung haben und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet gesetzlich gar nicht statt.

Diese Bestimmung mögen vor Allem Vormünder und Kuratoren ganz besonders in Betracht ziehen, da jedes deßfallsige Uebersehen eine Ersatzverbindlichkeit von ihrer Seite gegenüber den verletzten Ansprüchen ihrer Pflegbefohlenen begründet!!

V.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen vom 26. März 1859 trat mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatte ein.

Bei Forderungen und Rechten, welche zur Zeit dieser Veröffentlichung schon klagbar waren, traten, in Fällen, wo die früheren Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmte, die älteren Vorschriften über Verjährung in Anwendung, wogegen in einem solchen Falle bei früher bestandener längerer Verjährungsfrist bezüglich der Zeit selbst das neue Gesetz maßgebend erscheint, die Verjährung aber erst mit dem Tage der Veröffentlichung ihren Anfang zu nehmen hat.

Nur in dem Einen Falle, wenn die Verjährung bei der Geltung der früheren Gesetze mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit beim Eintritt der früheren Bestimmungen bereits vollendet war oder früher sich endigte, sollte es bei den älteren Bestimmungen über Verjährung sein Verbleiben haben.

Beilage 7.

Unterweisung

in den neuen Bestimmungen der soeben erschienenen

Gewerbsordnung vom 21. April 1862

in alphabetischer Reihenfolge

nebst Formularien für die Gemeindevorsteher.

1. **Agenten** für Waarenbestellungen müssen ihrer Gewerbs-Polizeibehörde, in unmittelbaren Städten (siehe Beilage 2) dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Bezirksamte angezeigt werden.

2 **Arbeitsbücher** für Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen werden in unmittelbaren Städten (siehe Beilage 2) vom Magistrate, in den übrigen Gemeinden vom Bezirksamte ausgefertigt. Sie dienen bei Reisen im Inlande als Legitimation, wenn jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraussetzt, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen oder Gehilfen ein solcher Paß, der auch bei den vorstehenden Distrikts-Polizeibehörden zu erholen ist, nicht verweigert werden.

Das Visiren der Arbeits- oder Wanderbücher hat aufgehört.

3. **Arbeitszeugnisse** für Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen werden nur mehr auf Verlangen derselben und zwar vom Gewerbsmeister allein ausgestellt, bedürfen also der Bestätigung der Gewerbspolizeibehörde nicht.

4. **Ausländer** unterliegen rücksichtlich des Gewerbs- Handwerks- und Handelsbetriebs, insbesondere bezüglich der

Prüfungen für den Betrieb und bezüglich der Concessionserlangung (siehe bei Concessionen und Prüfungen) ganz den Bestimmungen, welchen die Inländer unterworfen sind.

5) **Berufungen** in Gewerbs- und sonstigen Concessionsgesuchs-Angelegenheiten sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Behörde, die den Beschluß gefaßt hat, anzubringen, und zwar sind solche, wenn die Behörde, bei der die Beschwerde angebracht wird, eine Unterbehörde, Bezirksamt oder Magistrat ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsstelle ist, schriftlich anzubringen.

Das Gleiche gilt bei Berufungen gegen Beschlüsse bei Gesuchen um Lizenzen zum Betriebe freier Erwerbsarten und Gewerbe.

6. **Bezeichnung**, äußere von Werkstätten, Verkaufslokalen ꝛc. bedarf, wenn der Namen Ihrer Majestäten des Königs oder der Königin, oder anderer Mitglieder des königl. Hauses derselben beigelegt oder hierauf bezügliche Firmen oder Wappen angebracht werden wollen, der Allerhöchsten Bewilligung, und sind deßfallsige Gesuche entweder unmittelbar bei dem königl. Saatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten schriftlich, oder und zwar in Städten beim Magistrate, in den übrigen Gemeinden beim Gemeindevorsteher mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

7. **Concessionen** zum Betriebe von:

Aktien-Commanditgesellschaften, Anonymen Gesellschaften und Corporationen, Dampfschiffahrt und Eisenbahnen bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung.

Gesuche dieser Art sind, bis hierüber die vorbehaltenen weitern Vorschriften erscheinen werden, beim königl.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar schriftlich einzureichen.

8. **Concessionen** zum Betriebe von:

Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen (von Seite der konzessionirten Brantweinbrenner), sind der Bescheidung der kgl. Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen vorbehalten.

Gesuche solcher Art sind, bis hierüber die vorbehaltenen nähern Vorschriften erscheinen, bei der betreffenden Kreisstelle selbst schriftlich einzureichen.

9. **Concessionen** zum Betriebe von:

Antiquariaten, Apotheken, Buchdruckereien, Buchhandlungen, Hochöfen, Holzdruckereien, Hüttenwerken, Kunsthandlungen, Kupferdruckereien, Musikalienhandlungen, Pulvermühlen, Salpetersiedereien, Stahl- und Steindruckereien, wie überhaupt von allen jenen Gewerben, die auf chemischem oder mechanischem Wege die Vervielfältigung von artistischen (künstlichen) und literarischen Erzeugnissen oder ihren Handel, als z. B. Unternehmer von Leihanstalten, für Preßerzeugnisse, Lesekabinete ꝛc. zum Gegenstande haben, sowie für Werke, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, sind der Bescheidung der k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern vorbehalten.

Gesuche dieser Art müssen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei den Magistraten, in allen andern Gemeinden beim Gemeindevorsteher, und zwar bei jener Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Betrieb stattfinden soll, entweder mündlich durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

10. **Concessionen** zum Gewerbs- und Handelsbetriebe von:

Bierbrauereien, Boten (Land- und Wasserboten), Fa-

briken, Großhandlungen, Kaminkehrern, Malzfabriken, Mühlen (mit Ausschluß der Partikular= Malz= und Pulvermühlen, siehe oben Nro. 9), Stellwagenfahrten, Wasenmeistern, Zuckerraffinerien werden in unmittelbar der Regierung untergeordneten Städten (siehe Beilage 2) von dem dortigen Magistrate, in allen übrigen Stadt= dann Markt= und Landgemeinden aber vom Bezirksamte verliehen.

Gesuche dieser Art müssen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei den Magistraten, in allen andern Gemeinden aber beim Gemeindevorsteher und zwar bei jenen Gemeindebehörden, in deren Bezirk der Betrieb stattfinden soll, entweder mündlich durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter, zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

11. **Concessionen** zum Gewerb=, Handels=, dann Handwerks=Betrieb und zwar der:

Anstreicher (Maler, Tüncher), Bäcker, Bader, Beinringler, Branntwein= und Liqueurbrenner (die nicht als Nebengewerbe der Brauereien und Landwirthschaft ausgeübt werden), Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Detailhandlungen, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Früchtenhändler, Gastwirthe, Gelb= und Rothgießer, Gerber (Roth- und Weißgerber) Germsieder, Geschmeidmacher, Glaser, Glockengießer, Gold= und Silberarbeiter, Gold= und Silberschläger, Gürtler, Hafner (Töpfer), Hotel garni's, Hucler, Hutmacher, Juweliere, Kammacher, Käskäufler, Klein=Uhrmacher, Klempner in Blech, Zink (Blechner, Flaschner, Spengler), Knopfmacher, Krämer, Kürschner, Lackierer, Lebkuchner, Lederer, Loderer, Lohnkutscher, Maurermeister, Melber, Methsieder, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Oebstler, Pfragner, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin=

Arbeiter), Priechler, Riemer, Säckler, Salzstößler, Sattler, Schäffler, (Binder, Büttner Böttcher Kübler, Küfer) Schankwirthe, Schlosser, Schmiede (Bohr- Grob- Huf- Ketten- Klein- Kupfer- Messer- Nagel- Pfannen- Säg- Sensen- Waffen- und Zeug-Schmiede), Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporrer, Steinmetzen, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Trödler, Tuchmacher, Tuchscheerer, Vergolder, Wachszieher, Wagner, Zimmermeister, Zinngießer, Zuckerbäcker und Konditoren werden in Städten, dann Märkten mit magistratischer Verfassung von den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden vom Bezirksamte verliehen, was auch von der Wiederverleihung gilt.

Gesuche dieser Art sind im erstern Falle beim Magistrate, in den übrigen Gemeinden beim Gemeindevorsteher und zwar da, wo der Betrieb stattfinden soll, mündlich durch den Bewerber oder seinen Stellvertreter, zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Neue Concessionen für Käskäufler, Obstler, Priechler, dann für Wirthschaften, die sich ausschließend mit dem Branntwein-Verkaufe befassen wollen, dürfen nicht mehr verliehen werden.

12. **Erwerbsarten** freie, freie Gewerbe, bedürfen eines Lizenzscheines zum Betrieb.

Lizenzscheine dieser Art werden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern verliehen und ausgefertigt.

Gesuche in Fällen, wo der Magistrat die Verleihung hat, sind bei diesem, in den übrigen Gemeinden sind sie aber bei dem Gemeindevorsteher und zwar da, wo der Betrieb stattfinden soll einzureichen, welch letztere das Gesuch so-

dann mit gutachtlichem Berichte dem Bezirksamte einzusenden haben.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung bei solch freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Ein Befähigungsnachweis ist nur bei den Schiffer- und Flössergewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden, zum Erwerb durch Musikmachen, Blitzableitersetzen Spiegelglasbelegen, Zündhölzchen-Fabrikation und zur Verfertigung chirurgischer Instrumente nothwendig. Die Prüfung hat durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe stattzufinden, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungsnachweise sich befindet.

Jedes Gesuch um solche Verleihung muß den Namen, das Alter, die Staatsangehörigkeit, Heimath die gewählte Beschäftigung und den Ort der Ausübung angeben, und in Fällen, wo, wie oben Befähigungsnachweis erfordert wird, auch diesen enthalten.

(Alle diese freien Gewerbe und Erwerbsarten sind in der in der Schluß-Beilage in genauer alpabetischer Ordnung vorgetragenen Uebersicht enthalten).

Der Handel mit Getreide und Vieh, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktsverkehrs bildenden Lebensmitteln ist gänzlich freigegeben, bedarf also der Erholung eines Lizenzscheines nicht, unterliegt aber natürlicher Weise den im Polizeistrafgesetzbuche (siehe die Belehrung der einzellen Fälle Seite 1 und folgende oben) vorgesehenen Beschränkungen.

Die concessionirten und ansässigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben.

13. **Erwerbsarten,** sonstige nicht concessionirte, welche der besondern Bewilligung der Behörden bedürfen, sind: der Betrieb von Auswanderungs-Geschäften oder Auswanderungs-Agentur-Errichtung, die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Gymnastik, Kunstreiterei oder ähnlicher Kunstfertigkeiten, die Ausstellung von Menagerien, Wachsfigurenkabineten, Panoramen, Carousselen, oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittgeld erhoben wird, die Aufführung von Deklamationen, Gesängen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten, oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung, die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtanstalt, soferne hiezu nach besondern Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist; die Eröffnung von Tanzunterricht bei gleichzeitiger Theilnahme des männlichen und weiblichen Geschlechts, oder einer Anstalt für Fecht- Schwimm- oder Turnunterricht, die Errichtung von Filial- und Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln einschlüssig der Erzeugung künstlicher Mineralwässer, die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Badanstalt, die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung, die Errichtung von Leihanstalten (mit Ausnahme jener für künstliche oder literarische Zwecke,

welche besondere Concessionen siehe oben bei Concessionen Ziff. 9 bedürfen), die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten- Aussteuer- Sterbe- Wittwen- Waisen-Sparkasse oder andern derartigen Anstalten, die Errichtung von Adreß-, Anfrag-, Commissions-, Schreib-, Versteigerungs- und dergleichen Bureau's, Fremdenführer- Lohnbedienten-, Paktträger-Dienste, die Errichtung neuer Ueberfuhren über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken, die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Weinberg- und Obstgartenbesitzer (Wein, Most ꝛc.) Bierausschank der schenkberechtigten Communalbräuer, die Errichtung von Restaurationen bei Bahnhöfen und Badanstalten, das Salpetergraben, Privatbeschälgeschäfts-Betrieb, Zuchtstierhalten für den Zweck der Rindviehzucht einer Gemeinde, Armenversorgungs-Anstalten- und Armen-Kosthäuser-Errichtung.

Die Bescheidung solcher Gesuche findet in der Regel in den unmittelbaren Städten (siehe Beilage 2) durch die Magistrate, in allen übrigen Gemeinden durch die Bezirksämter statt, und treten Ausnahmen hievon nur in solchen Fälleu ein, wo sich der Betrieb einer derartigen Erwerbsart nicht ausschließend auf einen bestimmten Distriktspolizeibezirk beschränkt, sondern sich auf einzelne Kreise oder das ganze Königreich ausdehnt, welch erstern Falls zur Bescheidung die einschlägigen Kreis-Regierungen Kammer des Innern, letztern Falls aber das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, zuständig erscheinen.

Gesuche aber sind in Städten bei den Magistraten, in Landgemeinden beim Gemeindevorsteher einzureichen.

14. **Feilbieten** von Gewerbtreibenden an Kirchweihen und Patrozinien auf hiezu geeigneten Plätzen ist die Ortspolizei-

Behörde zu gestatten befugt, und sind daher deßfallsige Gesuche in Städten beim Magistrate, in Landgemeinden beim Gemeindevorsteher anzubringen und zu bescheiden.

15. **Frauenspersonen.** Gesuche derselben um Verleihung von Concessionen sind bei radizirten und realen Gewerben zulässig und wie andere Concessionsgesuche bei den Magistraten in den Städten und Märkten, in den Landgemeinden oder beim Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Eine Ansässigmachung kann übrigens durch derartige Concessionsgesuche nicht begründet werden.

Beim Selbstbetriebe haben sich dieselben aber, wie jeder andere Bewerber über ihre Befähigung (siehe unter „P“ bei Prüfungen) auszuweisen.

16. **Gast- und Schenkwirthe** sind zur Haltung von erlaubten Spielen z. B. Billards, Kegelbahnen nunmehr ohne polizeiliche Bewilligung berechtigt.

17. **Gewerbsbetrieb** von Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen ist bei Gewerbsrechten sowohl als persönlichen Concessionen durch Selbstbetrieb sowohl, als durch Werk- oder Geschäftsführer zulässig, nur ist erstern Falls der erforderliche Befähigungsnachweis (siehe unter „P“ bei Prüfungen) Seitens ihrer selbst, letztern Falls jener der Stellvertreter vorschriftsmäßig zu liefern.

Gesuche sind in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung beim Magistrate, in Landgemeinden beim Gemeinde-Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

18. **Gewerbsinhaber,** Gewerbsprivilegieninhaber, Differenzen und Irrungen über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, wie überhaupt über administrative und gewerbspolizeiliche Bestimmungen gehören zum Wirkungskreise der Polizeibehörden, in

Orten mit magistratischer Verfassung der Magistrate, in den übrigen Gemeinden der Bezirksämter und sind dort anzubringen.

19. **Gewerbsconcessionsverzichte** sind bei der Behörde oder Stelle, welche die Concession verliehen hat, zu erklären.

20. **Gewerbsleute**, herumziehende, haben zu ihrer Legitimation sich mit Arbeitsbüchern zu versehen.

Gesuche um solche sind in Städten und Märkten beim Magistrate, in Landgemeinden beim Gemeindevorsteher einzureichen.

21. **Gewerbsprivilegien**, Gewerbspatente, Erfindungspatente werden vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verliehen.

Gesuche dieser Art sind entweder daselbst unmittelbar oder durch die Mittelstellen, Kreis-Regierungen Kammer des Innern, oder die Unterbehörden, Magistrate, in Landgemeinden, Bezirksämter einzureichen.

22. **Gewerbsprüfungen**, siehe unter „P" bei Prüfungen.

23. **Gewerbsrechte**, reale und radizirte. Bezüglich dieser gelten die frühern Bestimmungen auch jetzt noch.

Siehe hierüber Seite 62 Nro. 432, 433 und 434 des Wegweisers.

Nur tritt rücksichtlich der Unstatthaftigkeit der Transferirung realer Gewerbe von einem Orte zum andern bezüglich der Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gerechtsame eine Ausnahme dahin ein, daß eine solche Verlegung in dem Falle statthaft ist, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze bei diesen Gewerben von der betreffenden Regierung, Kammer des Innern oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radizirten Gewerbsrechtes von

einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus, und sind daher deßfallsige Gesuche, deren Bescheidung in unmittelbaren Städten den Magistraten, und in Landgemeinden den Bezirksämtern zusteht, in den letztern bei den Gemeindevorstehern, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber dort anzubringen.

24. **Gewerbsvereinigung.** Vereinigung mehrerer verwandten Gewerbe zu Einem und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb, als hinsichtlich des Markts und Absatzes findet statt bei den Gewerben der: 1) Schneider, Messerschmide, Nagelschmide, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher. 2) Blechner, Flaschner, Spengler, Kupferschmide; 3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere; 4) Gürtler, Nadler und Zinngießer; 5) Drechsler und Schreiner; 6) Loderer, Tuchmacher, Tuchscheerer; 7) Kürschner und Schneider; 8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer; 9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer; 10) Lederer Roth- und Weißgerber; 11) Anstreicher, Maler, Lakirer Tüncher und Vergolder. Demnach erhält jeder dermalige Meister des einen oder andern der vorerwähnten nach Ziffern ausgeschiedenen Gewerbe die Befugniß, seine Arbeiten auf die übrigen einzeln verwandten Gewerbsarten auszudehnen, ohne daß er um Erweiterung seiner Berechtigung nachzusuchen hat. Für die Folge wird die Berechtigung zu einem der nun in oben beschriebener Weise vereinigten Gewerbe durch eine einfache Meisterrechts-Erwerbung erlangt.

Die besondern Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben aber in Kraft (siehe Wegweiser Seite 73 Nr. 517.)

25. **Gewerbsvereine**, ihre Beaufsichtigung obliegt in den un-

mittelbaren Städten (siehe Beilage 2) den Magistraten, in allen andern Städten, dann in Markt- und Landgemeinden den Bezirksämtern und zwar zunächst durch Aufstellung eigner Vereins-Commissäre.

Die Sitze der Vereine müssen für die Folge am Sitze der benannten Behörden bestehen, welche auch die Beschwerden, Irrungen und Differenzen der Vereine, insoferne sie sich auf administrative und polizeiliche Gegenstände und nicht reine privat- oder civilrechtliche Verhältnisse beziehen, bescheiden.

Die Auflösung steht den einschlüssigen Kreis-Regierungen zu.

26. **Handlungsgehilfen**, Handlungsdiener, rücksichtlich ihrer Befähigungsprüfungen zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes siehe unter dem Buchstaben „P" bei „Prüfungen."

27. **Handlungslehrlinge**, siehe unter dem Buchstaben „L" bei „Lehrlingsprüfungen."

28. **Konzessionen**, siehe oben unter dem Buchstaben „C" bei „Conzessionen."

29. **Lehrlingsprüfungen** haben nur in dem Falle mehr stattzufinden, wenn dieß bei Abschließung des Lehrvertrages bedungen wurde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbes vorgenommen, welche hiefür angemessen von dem Geprüften zu entschädigen sind.

Lehr- und Gesellenzeit hat auf die Zulassung zur Meisterprüfung keinen Einfluß, insoferne nur der zu Prüfende dabei als befähigt sich zeigt.

Dieß gilt auch von den früher bestandenen Vorschriften über Lehr- und Servirzeit bei Handlungslehrlingen und Gehilfen.

L e h r z e u g n i s s e werden nur mehr von dem Meister

oder Prinzipal den Lehrlingen auf Verlangen bei Auflösung des Lehrverhältnisses ausgefertigt, und bedürfen keiner gewerbspolizeilichen Bestätigung.

30. **Pfuscherei,** unbefugte Gewerbsausübung wird vom Landgerichte, in Städten vom Stadtgerichte, bestraft.

31. **Prüfungen** zum Gewerbs-, Handels- und Handwerksbetriebe werden nunmehr in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten (Gewerbs- oder polytechnische Schulen) befinden, durch eigene Prüfungs-Kommissionen abgehalten.

Prüfungstermine und Prüfungstage werden öffentlich bekannt gemacht.

Auch artistische und literarische Gewerbe haben sich diesen Prüfungen zu unterwerfen.

Die Wahl der Orte, wo sich solche Kommissionen befinden, ist den Bewerbern ganz frei gestellt.

Ausnahmen treten ein:

1) bei Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterprüfungen, welche am Sitze einer Kreis-Regierung, Kammer des Innern diesseits des Rheines nach der Wahl des Bewerbers zu erstehen sind;

2) bei Apotheker- und Bader-Prüfungen, die gleichfalls am Sitze der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, abgehalten werden;

3) bei Unternehmern von Leihanstalten, für Preßerzeugnisse und von Lese-Kabineten, die einen Prüfungs-Befähigungs-Nachweis nicht erheischen, und bei welchen es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbspolizeibehörden befriedigende Nachweisung der für den betreffenden Gewerbsbetrieb erforderlichen Kenntniß und Vorbildung liefert;

4) bei Bewerbern um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien, die sich über ihre Befähigung nur dann auszu-

weisen haben, wenn sie das Gewerbe selbst betreiben wollen, und die verleihende Behörde ihre Tüchtigkeit hiezu nicht in anderer Weise vollständig erachtet.

5) bei Bewerbern um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Konzessionen, die sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung auszuweisen haben;

6) bei Branntwein- und Liqueurbrennereien, Früchtenhändlern, Gast- und Schankwirthen, Germsiedern, Hotel garni's, Hucklern, Käskäuflern, Krämern, Land- und Wasserboten, Lohnkutschern und Stellwagenführern, Melbern, Methsiedern, und beim Betrieb von Mühlen aller Art, bei Oebstlern, Fragnern, Priechlern, Salzstößlern und Tröblern.

Hier genügt es, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbspolizeibehörden befriedigende Nachweisung derjenigen Kenntniß und Vorbildung liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist.

Demzufolge haben sich Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbständigen Betrieb der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

Die vor dem Erscheinen der neuen Gewerbeordnung bestandenen Prüfungs-Kommissionen erster und zweiter Klasse (Seite 60 Nr. 414 des Wegweisers) sind aufgehoben.

32. **Schankwirthe** sind zum Halten von Vorsatzkrippen (beim sogenannten Salz- und Brodgeben für Pferde gebräuchlich) und zum Verkaufe von Pferdefutter nun auch berechtigt.

33. **Uebertretungen** der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern werden beim Landgerichte, in Städten beim Stadtgerichte, bestraft.

Die Polizeibehörden, Bezirksämter und Magistrate, haben aber als solche die Befugniß, bei eintretenden Fällen die Arbeitswiderspenstigen zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen.

34. **Wirthschaftsbetrieb** von Gast- und Schankwirthen in andern Lokalitäten bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Leuten ist gestattet, und sind deßfallsige Gesuche bei den Bezirksämtern, diesen durch Vermittlung der Gemeindevorsteher, und bei den Magistraten anzubringen.

Außerdem kann auch den Gast- und Schankwirthen die Verwilligung ertheilt werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist, und werden deßfallsige Gesuche auf die eben hieroben beschriebene Weise beschieden und erledigt.

Die Bräuer bleiben zum Minuto (Klein-) Verschleiß von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt, und wird ihnen, wenn sie Gastungsrechte besitzen, auch das Verabreichen von Speisen (kalten und warmen) auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt. Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen andern Gemeindebezirk ist nur dann verboten, wenn sicherheitspolizeiliche Gründe dagegen sprechen.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in demselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einen Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto (im Kleinen) verschleißen, nur muß der Keller, wo die Ausschenkung stattfindet, ein wirklicher Lagerkeller sein, derselbe mag dann innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Gast- und Schankgewerb-Inhaber dürfen die in ihrer Conzession begriffenen Speisen und Getränke nicht blos in ihren Lokalen, Gärten und Kellern, sondern auch über die Gasse verleitgeben und die Schankberechtigten mit ihren Getränken auch Handel treiben.

1.

Formular
einer Protokolls-Verhandlung über ein Gewerbs-Con-zessionsgesuch.

Geschehen Thalheim am 15. Juli 1862.
Gegenwärtige:
Gemeindevorsteher Meyer.
Gemeindeschreiber Müller.

Schuhmachergeselle Joseph Aberger ledig von Rothdorf bittet sein Gesuch um Verleihung einer persönlichen Concession zum selbständigen Betriebe des Schuhmacher-Gewerbes in der Gemeinde Thalheim zu Protokoll zu nehmen, übergibt:

1) Schul- Schulentlassungszeugniß dann Tauf- und Impfschein, sowie Militär-Abschied;

2) Leumunds- und gleichzeitig Vermögenszeugniß, sowie Prüfungsbefähigungsnachweis und bringt zur Begründung seines Gesuches an:

Nach Maßgabe des §. 25 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 ist die Verleihung einer Concession ausser den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung, die durch die oben übergebenen Zeugnisse nachgewiesen erscheinen, lediglich von der Beurtheilung der Frage abhängig, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Diese Voraussetzungen sind hier alle vorhanden.

Ich habe die Prüfung mit der Note II bestanden; ich besitze zum Beginne des erbetenen Gewerbes ein vorschriftsmäßig nachgewiesenes erspartes Vermögen von 400 fl. Diese Summe bietet ein hinreichendes Betriebskapital zu dem von mir beabsichteten Unternehmen, und meine sehr gute Befähigung in Verbindung mit meinem gleichfalls erwiesenen vorzüglichen Leumunde sind die sichersten Bürgen für die zum Fortbestande und zur Mannsnahrung eines Gewerbes erforderliche Thätigkeit, um so mehr, als in der Gemeinde Thalheim zur Zeit nur Ein Schuhmacher besteht, welcher bei dem nachhaltigen Absatz, den er nicht blos in der 500 Seelen zählenden Gemeinde selbst, sondern gleichzeitig auch durch den Besuch der in der Umgegend häufigen Jahrmärkte findet, zumeist gar nicht im Stande ist seine Kunden schnell und nach Wunsch zufrieden zu stellen. Aus diesen Gründen dürfte sich daher mein vorerwähntes Gesuch vollkommen rechtfertigen, und stelle ich die Bitte, dasselbe im Hinblicke auf den §. 46 der Gewerbeordnung vorschriftsmäßig weiter behandeln und dem k. Bezirksamte N. zur zuständigen Bescheidung sodann vorlegen zu wollen.

Zur Bestätigung unterzeichnet:

Joseph Aberger.

Verfügung.

Soll das vorstehende Gesuch sogleich vorschriftsmäßig durch Anschlag am Gemeindehause veröffentlicht werden.

Landgemeinde=Verwaltung Thalheim.

(L. S.) **Meyer,** Gemeindevorsteher.

Müller, Gemeindeschreiber.

2.

Formular

eines Conzessionsgesuchs-Anschlags.

Gesuch um eine persönliche Schuhmacher-Conzession zu Thalheim.

Bewerber: Aberger Joseph, lediger Schuhmachergeselle von Rothdorf kgl. Bezirksamts N., geboren daselbst am 12. November 1831.

Fähigkeitsprobe abgelegt vor der Prüfungs-Kommission in N. am 9. Juli 1862 mit der Note II (sehr gut) laut Prüfungszeugniß vom nämlichen Datum.

Besuch technischer Lehranstalten: fand nicht statt.

Militärdienst: Konskribirt im Jahre 1852. Eingereiht bei dem kgl. 3. Infanterie-Regimente Prinz Karl; gedient vom Jahre 1852 bis 1858 laut Abschied vom 3. April 1858.

Anmeldung der Concessionsbewerbung am 15. Juli 1862.

Vorstehende aktenmässige Verhältnisse des Joseph Aberger'schen Concessionsgesuches werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß allenfallsige Erinnerungen hiegegen und allenfallsige Mitbewerbungen nach §. 46 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. April 1862 innerhalb 14 Tagen vom Anschlage an gerechnet bei Vermeidung des Ausschlusses und zwar beim kgl. Bezirksamte N. selbst, welchem die Verleihung zusteht, anzubringen sind.

Thalheim am 15. Juli 1862.

Landgemeinde-Verwaltung Thalheim.

(L. S.) Der Gemeindevorsteher **Meyer.**

Angeheftet am 15. Juli 1862.

Abgenommen am 30. Juli 1862.

3.

Formular

einer berichtlichen Vorlage eines Conzessionsgesuches.

Thalheim am 16. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste Vorlage des Joseph Abergerschen Schuhmacher-Conzessions-Gesuches betreffend.

Das mit Joseph Aberger vorschriftsmäßig nach den Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 21. April 1862 unterm Gestrigen aufgenommene Gesuch um Verleihung einer persönlichen Concession zum selbständigen Betriebe des Schuhmachergewerbes in dießseitiger Gemeinde wird dem hohen königl. Bezirksamte mit dem Anhange zur weitern geneigten zuständigen Verfügung gehorsamst unterbreitet, daß unterm Gestrigen noch der Anschlag des Gesuches am Gemeindehause stattgefunden habe, und daß der gehorsamst Unterzeichnete den erforderlichen Nachweis hierüber nach erfolgter Abnahme der hochverehrlichen Behörde sogleich vorlegen wird.

Mit ausgezeichneter Ehrerbietung verharret

des Königlichen Bezirksamts

gehorsamster

Meyer,

Gemeindevorsteher.

4.

Formular

der berichtlichen Vorlage eines Conzessions-Gesuchs-Anschlags-Nachweises.

Thalheim am 30. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste berichtliche Vorlage
zum Joseph Aberger'schen Schuhmacher-Conzessionsgesuche.

Im Nachgange zum gehorsamsten Berichte vom 16. d. M. im ausgesetzten Betreffe bringt der Unterzeichnete in dem beifolgenden Anschlage den Nachweis der vorschriftsmäßig stattgefundenen Veröffentlichung des Joseph Aberger'schen Schuhmacher-Concessions-Gesuches geziemendst in Vorlage, und verharret in schuldigster Ehrerbietung.

Des Königlichen Bezirksamts

gehorsamster

Meyer, Gemeindevorsteher.

5.

Formular

einer berichtlichen Vorlage, die Erinnerungen der bei einem Conzessionsgesuche betheiligten Gemeinde betreffend.

Thalheim am 7. August 1862.

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste weitere berichtliche
Vorlage zum Joseph Aberger'schen
Schuhmacher-Conzessions-Gesuche.

In Folge hohen Auftrags vom 5. d. M. in obigem Betreffe hat der gehorsamst Unterzeichnete auf gestern eine Gemein-

deversammlung anberaumt, bei welcher von 104 stimmberechtigten Mitgliedern auch 97, also die vorschriftsmäßige Zahl erschienen sind.

Auf erstatteten Vortrag wurden aber von keiner Seite gegen das vorstehende Gesuch Erinnerungen erhoben, was der ehrerbietigst Unterfertigte mit dem Anfügen dem königl. Bezirksamte zur pflichtschuldigsten Anzeige bringt, daß er in Anbetracht des ganz unbezweifelt obwaltenden Bedürfnisses und des hienach auch gesicherten Nahrungsstandes des Bittstellers dessen Gesuch dringendst bevorworten müsse.

Das Resultat der bei obiger Gemeindeversammlung gepflogenen Verhandlung ist den Gemeindeakten einverleibt, und kann auf Erfordern zu jeder Zeit nachgewiesen werden.

In schuldigster Ehrerbietung verharret

des Königlichen Bezirksamts

gehorsamster

Meyer, Vorsteher.

6.

Weiteres Formular

einer berichtlichen Vorlage, die Erinnerungen der bei einem Conzessionsgesuche betheiligten Gemeinde betreffend.

Thalheim am 7. August 1862.

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste weitere berichtliche Vorlage zum Jos. Aberger'schen Schuhmacher-Conzessions-Gesuche.

In Folge hohen Auftrags vom 5. d. M. in obigem Betreffe hat der gehorsamst Unterzeichnete auf gestern eine Gemeindeversammlung anberaumt, bei welcher von 104 stimmberechtigten Mitgliedern auch 97, also die vorschriftsmäßige Zahl erschienen sind.

Auf erstatteten Vortrag wurde gegen das vorstehende Ge-

such Seitens der Erschienenen eine ganz unbezweifelt nach den Bestimmungen des §. 25 Absatz 1 der Gewerbe=Ordnung vom 21. April 1862 zu berücksichtigende Einwendung dahin erhoben, daß Bittsteller, so triftig auch sonst seine Gründe seien, wegen der durch ein schon weit vorgeschrittenes Lungenleiden größtentheils stattfindenden körperlichen Gebrechlichkeit und der hieraus unbedingt folgenden, zum Mindesten zeitenweisen Arbeitsunfähigkeit nicht die zu seinem Unternehmen unumgängliche Thätigkeit zu entwickeln im Stande sein.

Diesen Erinnerungen muß sich auch der gehorsamst Unterzeichnete in gegenwärtigem Berichte pflichtgemäß anschließen, und Namens der betheiligten Gemeinde die geziemendste Bitte an das königl. Bezirksamt stellen, solche bei Bescheidung dieses Gesuches gerechtest in Würdigung zu ziehen.

Das Resultat der bei obiger Gemeindeversammlung gepflogenen Verhandlung ist den Gemeindeakten einverleibt und kann auf Erfordern zu jeder Zeit nachgewiesen werden.

In schuldigster Ehrerbietung verharret

des Königlichen Bezirksamts

gehorsamster

Meyer, Vorsteher.

7.

Formular

eines Gesuches um Verleihung eines Lizenzscheines.

Kleeberg am 3. August 1862.

Wohllöbliche Gemeindeverwaltung Bergfeld!

Gehorsamste Bitte der ledigen Therese Gelbheimer von Kleeberg um Verleihung eines Lizenzscheines als Näherin.

In der Gemeinde Kleeberg besteht Mangel an tüchtigen Näherinen.

Die Gehorsamst Unterzeichnete, geboren am 12. September 1840, also nun 20 Jahre alt, und in Kleeberg, k. Bezirksamts N. heimathberechtigt, besitzt in dieser freien Erwerbsart eine ganz vorzügliche Befähigung, und erlaubt sich daher an die Wohllöbliche Gemeindeverwaltung Begfeld die geziemendste Bitte:

Dieses ihr Gesuch um Verleihung eines Lizenzscheines zum Betriebe der freien Erwerbsart als Näherin dem kgl. Bezirksamte N. gutachtlich zur Genehmigung und sofortigen Verleihung einer solchen Lizenz geneigtest vorlegen zu wollen.

Mit schuldigster Verehrung verharret

der wohllöblichen Gemeindeverwaltung

gehorsamste

Theres Gelbheimer.

8.

Formular

einer berichtlichen Lizenzgesuchs-Vorlage.

Bergfeld am 4. August 1862

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste berichtliche Vorlage
des Theres Gelbheimer'schen Nählizenz-
Gesuches betreffend.

Die von Theres Gelbheimer unterm Gestrigen in ausgesetztem Betreffe hierorts eingereichte Bitte vom nämlichen Datum wird dem hohen kgl. Bezirksamte mit dem gehorsamsten Bemerken zur geneigtesten weitern zuständigen Verfügung in Vorlage gebracht, daß man dieses Gesuch in Anbetracht, daß wirklich in der dießseitigen Gemeinde Mangel an tüchtigen Näherinen besteht, pflichtschuldigst begutachten müsse.

In tiefster Ehrerbietung verharret

des Königlichen Bezirksamts

gehorsamster

Behofer, Vorsteher.

9.

Weiteres Formular

eines Gesuches um Verleihung eines Lizenzscheines.

Flußfeld am 27. September 1862.

Wohllöbliche Gemeindeverwaltung Flußfeld!

Gehorsamste Bitte des verheiratheten Taglöhners Korbinian Flechter von Flußfeld um Verleihung eines Lizenzscheines als Korbflechter.

Der gehorsamst Unterzeichnete, geboren am 3. Mai 1822, also 40 Jahre vorüber, in dießseitiger Gemeinde beheimathet, und als verheiratheter Taglöhner ansässig, besitzt eine besondere Fertigkeit im Korbflechten.

Gestützt auf die Bestimmungen der neuen Gewerbs=Ordnung vom 21. April 1862, wornach ein derartiger Erwerb zu den freien Gewerben zählt und auch keines Befähigungs=Nachweises bedarf, dann im Hinblick darauf, daß durch die Ausübung desselben mir ein bei meiner zahlreichen Familie von 8 Köpfen doppelt nothwendiger Verdienst erwächst, erlaube ich mir an die Wohllöbliche Gemeindeverwaltung die geziemendste Bitte: Dieses mein Gesuch dem königl. Bezirksamte N. gutachtlich zur Verleihung einer Lizenz als Korbflechter geneigtest in Vorlage zu bringen.

Mit schuldigster Verehrung verharret

der wohllöblichen Gemeindeverwaltung

gehorsamster

Korbinian Flechter.

10.

Weiteres Formular

einer berichtlichen Lizenzgesuchs-Vorlage.

Flußfeld am 28. September 1862.

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste berichtliche Vorlage des Korbinian Flechterischen Lizenz-Gesuches betreffend.

Das von K. Flechter gestern in obigem Betreffe hierorts eingereichte Gesuch bringt der Unterzeichnete, und zwar in Hinblick auf die darin enthaltenen triftigen Gründe dem hohen kgl. Bezirksamte zur weitern gnädigsten zuständigen Verfügung gutachtlich in gehorsamste Vorlage, und verharret in schuldigster Ehrerbietung

des Königlichen Bezirksamts

gehorsamster **Grauhuber**, Vorsteher.

11.

Drittes Formular

eines Lizenzschein-Gesuches.

Grashofen am 2. September 1862.

Wohllöbliche Gemeindeverwaltung Grashofen!

Gehorsamste Bitte des verheirathetheten Maurers Anton Omaier von Grashofen um Verleihung eines Lizenzscheins zum Musikerwerbe für den Polizeidistrikt des Bezirksamts N. betr.

Der gehorsamst Unterzeichnete, geboren am 6. Juni 1827 also 35 Jahre alt, in dießseitiger Gemeinde als verheiratheter Maurer beheimathet und ansäßig, besitzt ausweislich des hier im Original gehorsamst anliegenden Zeugnisses des Chorregenten Müller von Emheim ddto 5. August l. J. eine entsprechende Fertigkeit im Citherspiel, und mithin die Befähigung zum Musik-

betriebe nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1837 Ziff. IV. Nr. 1 lit. a.

Sein Verdienst als Maurer, zunächst auf die Sommermonate beschränkt, nährt den gehorsamst Unterzeichneten nur nothdürftig und auf Grund dieser berücksichtigungswürdigen Umstände und die Bestimmung der neuen Gewerbs-Ordnung vom 21. April 1862 §. 84 und 85 erlaubt er sich an die Wohllöbliche Gemeindeverwaltung die geziemendste Bitte:

Dieses sein Gesuch dem königl. Bezirksamte dahin gutachtlich unterbreiten zu wollen, daß ihm eine Lizenz zum Musikerwerb für den Polizeidistrikt dieses Amtes geneigtest ertheilt werde.

Mit schuldigster Verehrung verharret

der wohllöblichen Gemeindeverwaltung

gehorsamster **Anton Omaier.**

12.

Drittes Formular

einer berichtlichen Lizenzgesuchs-Vorlage.

Grashofen am 3. September 1862.

Königliches Bezirksamt!

Gehorsamste berichtliche Vorlage des Anton Omaier'schen Lizenz-Gesuches betreffend.

Das von Anton Omaier gestern in vorstehendem Betreffe hierorts eingereichte Gesuch bringt der gehorsamst Gefertigte zur weitern geneigtesten zuständigen Verfügung hiemit in Vorlage, und glaubt dasselbe in Anbetracht der mißlichen Vermögensverhältnisse und des vorzüglichen Leumunds des Bittstellers pflichtschuldigst begutachten zu müssen.

Mit besonderer Ehrerbietung verharret

gehorsamster **Zettmaier**, Vorsteher.

Schlußbeilage.

Uebersicht der freien Gewerbe
nach Maßgabe des §. 83 der neuen Gewerbe-Ordnung.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher),
Bettfedernreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- u. Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälter-Verfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-, Branntweinbrennen, insoweit dasselbe als Neben-Erwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken,
Brasil- und Schneeberger-Schnupftabaksverfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarben-Verfertiger,
Brunnenmacher für hölz. Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chokolademacher mit Ausschluß des Ausschankes,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantes-Verfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Matten-Verfertiger aus andern Materialien denn Stroh,
Dekateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter, Malerfarben, Metallfarbenbereiter,
Faßschwefelmacher,
Federbusch-Verfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,
Filztuchfabrikation,
Fischbeinwaarenfabrikation,
Fischereigeräthe-Verfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,

Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchte-Ansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel-, Schaufel- u. Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus- und Modeartikelverfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffet-Verfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gipsarbeiter, Gipsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- u. Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- u. Rahmen-Verfertiger,
Die Ausführung der Gold-, Farben-, Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindruckerarbeiten,
Goldwäscher,
Gummiwaaren-Fabrikation,
Gußwaaren-Verfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmoniken-Verfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kartätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher, und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurg. Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematisch-physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschankes,
Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Karchzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-, Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschukwaaren-Verfertiger,
Kitter,
Claviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravattenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen,
Leonische Waaren-Fabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilder-Verfert., Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastrir-Anstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,

Matrazenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstaben-Verfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modelirer (Holzmodellverfertiger),
Mühlärzte und Mühlstein-Verfertiger,
Musiker, unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militär-Hautboisten,
Mützenmacher (Kappen- u. Haubenmacher),
Nachtlichtmacher,
Naherinnen, Weißnäherinnen,
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressen-Verfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermaché-Arbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonage-Arbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleidermacherinnen (Frauenputz- u. Frauenkleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer, ohne Mühle,
Schnallenmacher,
Schnitzer — Verfertiger v. Schnitzwaaren in Holz und Bein,
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchen-Fabrikation,
Schuhmacherwerkzeug-Verfertiger,
Schuhputzer, Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shawl-Putzer,
Senfbereiter,
Siebmacher (Draht- und Haarsiebmacher),
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolierer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnerien in jedem verwebbaren Material mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln u. Nähen),

Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappeverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher
Sticken und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugeln-, Kitt-Verfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaaren-Verfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccatur-Arbeiter,
Tabak-Rappirer,
Tabak-Spinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafond-Reiniger,
Tintenbereiter,
Groß-Uhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälder-Uhren,
Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger,
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzirer,
Wagengrätzenmacher,
Walker, ohne Mühle,
Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,
Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammacher,
Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne Zweige desselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen,
Der Handel mit Natur-Erzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören, und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken,
Alle neuaufkommenden Erwerbs-Zweige.

Druck von F. W. Keppler in Passau.